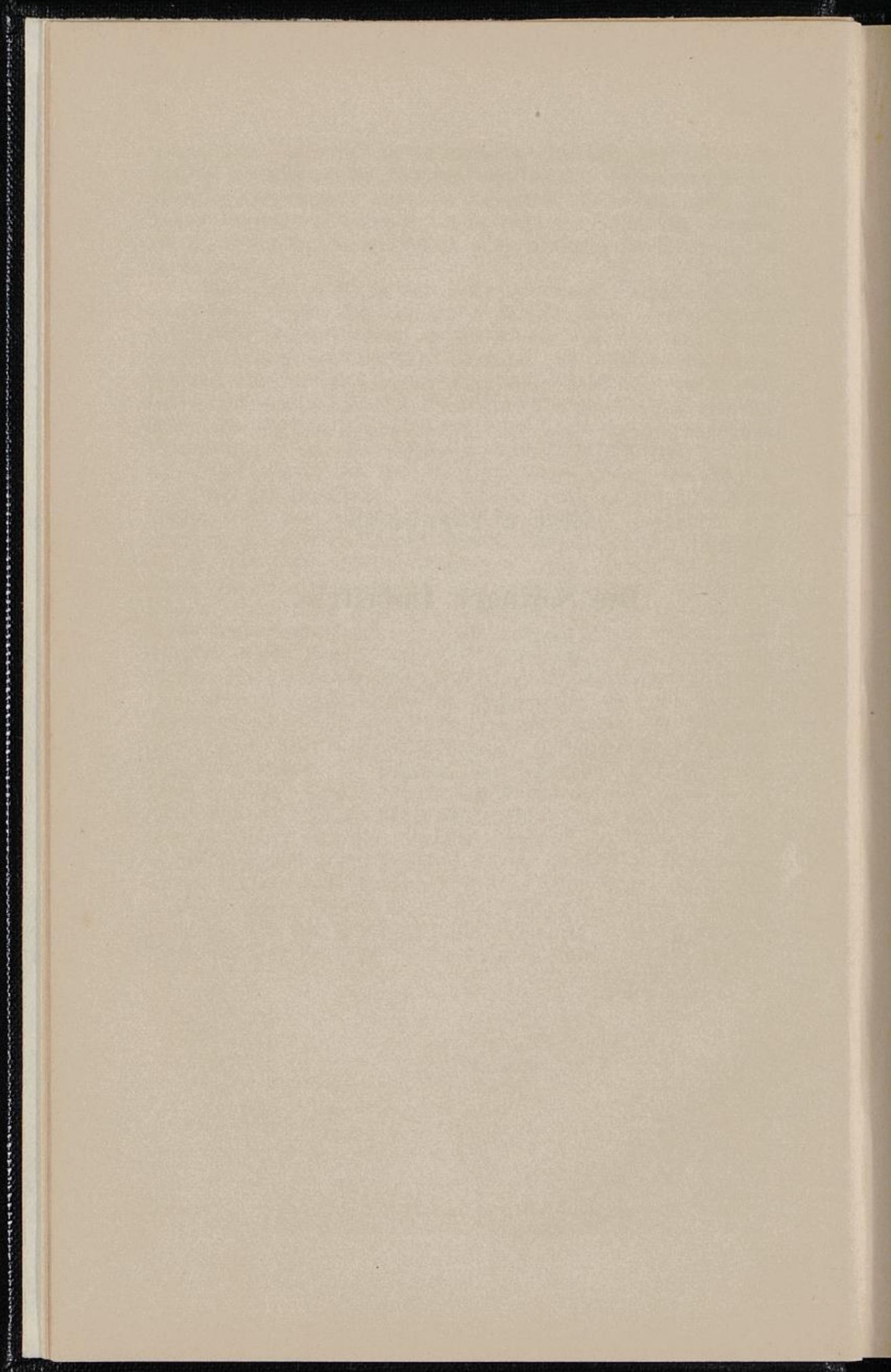


Erster Abschnitt.

**Die Solinger Industrie.**

---



## I. Die Schwertfabrik <sup>1)</sup>.

Das älteste und vornehmste Gewerbe Solingens, dasjenige, wodurch es seinen Weltruf erworben, ist die Fabrikation von blanken Waffen, die Schwertfabrik, wie der locale Ausdruck lautet. Die Technik ist eine so complicirte und die Bezeichnung der Arbeiter eine zum Theil so fremdartige, dass das Folgende unverständlich bleiben würde, wenn nicht Einiges hierüber vorausgeschickt würde.

Eisen und Stahl kommen in langen Stangen nach Solingen; hier wurden sie früher mit der Hand, seit dem XVI. Jahrhundert unter dem Reckhammer zusammengescheisst und zu jener Länge und Dicke vorbereitet, welche zu einer Klinge erforderlich sind. Der Schwertschmied giebt mit Hülfe des Vor- oder Draufschlägers dem Stahl die Gestalt einer Klinge, der Härteschmied dieser die erforderliche Elasticität, indem er sie rothglühend sehr schnell durch eine Masse angefeuchteten Hammerschlages schiebt und dann in kaltes Wasser taucht. Nun empfängt sie der Schleifer, der sie zuerst auf einem grossen, dann auf einem Hohlstein bearbeitet, und weil dadurch die Klinge ihre Federkraft zum Theil eingebüsst hat, wandert sie zum Härter zurück und empfängt die „blaue Härtung“. Ihr blankes Aussehn erhält sie wieder in der Schleifmühle durch Pliesten auf einer Holzscheibe mit Schmirgel und Oel und durch Poliren; und sie ist dann fertig, es sei denn, dass noch der Aetzer mit der Nadel seine Figuren einzeichnet, der Schleifer die letzte Politur ertheilt und der Vergolder endlich den Stahl vergoldet. An den Griffen arbeiten die Griffmacher, früher Kreuz- und Knopf- (Knauf-)Schmiede genannt, an den Gefässen die Gefässarbeiter, an den Scheiden die Schwertfeger, welche wiederum eine Menge von Hülfсарbeitern beschäftigen, je nachdem die Scheiden aus Metall oder Leder sind. Endlich wird die Waffe zusammengesetzt, fertig oder bereit gemacht oder „gereidet“. Die Arbeitstheilung ist mithin eine ausser-

<sup>1)</sup> Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Herzogthum Berg, Gewerbe und Handel. Acta 16 und 115.

ordentlich entwickelte; eine Menge verschiedenartiger Personen sind an der Schwertfabrikation beschäftigt.

Die Entstehung der Klingenschmiederei verliert sich im Halbdunkel der Sage. Die Einen lassen den Grafen Adolph IV. vom Berge aus dem Kreuzzuge mit Kaiser Barbarossa einige Damascener Waffenschmiede mitbringen; Andere behaupten, die Völker des Grafen Adolph VII. (1256—96) hätten, als sie mit denen des Königs Eduard III. von England gegen König Philipp von Frankreich gekämpft, von den Engländern die Kunst, Stahl zu bearbeiten, gelernt; auch seien die Klingen in den ältesten Zeiten aus purem Eisen gewesen und die feinere Arbeit erst nach und nach eingeführt worden. Auffallend ist, dass man diese Sage bisher noch nicht mit der Thatsache in Verbindung gebracht hat, dass das älteste Privilegium fast genau mit dem hundert Jahre früher den Schleifern in Sheffield ertheilten übereinstimmt. Wiederum Andere<sup>1)</sup> sehen in den während der italienischen Kriege 1153—73 aus Armata (Brescia), Bergamo und Steiermark eingewanderten Waffenschmieden die Gründer der Schwertfabrik; 1290 sei dann dieselbe durch eine zweite Einwanderung aus Steiermark vergrößert worden und Jahrhunderte später, als Solingen durch die Spanier von den Niederlanden aus überfallen wurde, seien Soldaten zurückgeblieben, welche Waffenschmiede aus Toledo und Zaragossa gewesen. Kurz allen bestehenden Waffenfabriken wird die Mitwirkung an der Gründung der Solinger Industrie zugeschrieben. Ohne nun auf das Räthsel der Entstehung näher einzugehen, kann die eine Thatsache festgestellt werden, dass schon im XIV. Jahrhundert der Graf Adolph vom Berge den Schwertfegern und Reidern ein Privilegium ertheilt hat, welches jedoch „von Noth Sachen verlustig worden ist“; erst für das XV. Jahrhundert ergibt sich aus den Privilegien folgendes Bild.

Die Betriebsform der Industrie war die handwerksmässige; die Masse der Arbeiter bestand im Wesentlichen aus selbständigen Kleinmeistern und diese waren in drei Bruderschaften vereinigt, in die der Schwertschmiede (Priv. v. 24. Nov. 1472), der Härter und Schleifer (Priv. v. 1401, Pauli Bekehrung) und der Schwertfeger und Reider (Priv. v. 9. März 1412). An der Spitze jeder Zunft standen vier Rathleute und ein Vogt; für die gemeinsamen Angelegenheiten der Industrie war im Jahre 1487 ein Ausschuss der Sechsmänner gebildet worden; diesen lag die Verwaltung und Rechtspflege ob, von ihnen ging die Berufung an den herzoglichen Obervogt.

Von allen Verrichtungen waren das Schmieden, Härten und Schleifen die wichtigsten. Noch heute behauptet Solingen

<sup>1)</sup> Der Solinger Kaufmann Peter Knecht in seinen Notizen über die Eisen- und Stahlwaaren-Industrie auf der Gewerbeausstellung in Berlin 1845; — Manuscript im Besitz des Herrn Hötte in Obercassel.

im Besitze gewisser Fabrikationsgeheimnisse zu sein und von der Enneperstrasse werden allgemein die Sackhauer zum Härten dahin gesendet. Wieviel mehr war damals nicht das Handwerk mit mysteriösen Gebräuchen umgeben! Das Waffenschmieden galt als grosse Kunst, das arme rauhe Land musste diesen seinen Schatz sich wahren. Die Brüder des Schwertschmiede- und des Härter- und Schleiferhandwerks leisteten daher den Verbleibungseid; sie durften nicht das Land verlassen, nicht das Geheimniss verführen und keinen Andern die Kunst lehren als ihren eigenen Söhnen, nur die Schleifer auch ihren nächsten Verwandten, falls die Söhne des Vaters Amt nicht kannten. Alle drei Bruderschaften waren gegen einander abgeschlossen; um Mitglied in einer zu werden, musste man aus derselben geboren und in dieselbe aufgenommen sein; niemals konnte also ein Schmied Schleifer oder ein Schleifer Feger werden; ausserdem war noch ein Eintrittsgeld zu erlegen, welches bei den Schleifern 18 Gulden Rheinisch betrug. Jedem Handwerk standen besondere Arbeitsbefugnisse zu, und wenn neue Verrichtungen aufkamen, so entbrannten Streitigkeiten über deren Zuständigkeit, welche gewöhnlich durch Compromisse erledigt wurden; das Pliesten z. B. wurde den Reidern und Schleifern gemeinsam zugestanden (durch Priv. v. 20. April 1603), von den Greitern und Hauern fielen die gröberen den Fegern, die feineren den Schleifern zu (Vergleich v. 4. Juni 1670). Einzelne Verrichtungen, wie das Führen des schweren Hammers beim Draufschlagen, wurden nur von unprivilegirten Arbeitern ausgeführt; zu anderen wie z. B. zum Verfertigen von Lederscheiden durften die Schwertfeger sich auch der Schuhmacher bedienen.

Die verhältnissmässig einfachste Technik besaßen die Schwertfeger und Reider, ein Verrath derselben erweckte keine Befürchtungen. Ihnen war daher kein Verbleibungseid auferlegt, sie durften ausser Landes gehen; ein jeder konnte die Bruderschaft gewinnen; indess war das Eintrittsgeld so hoch, auf 150 Goldgulden, bemessen, dass nur zwei Mal die Berechtigung ertheilt, dann aber auch beide Mal nachträglich zurückgezogen wurde. Da nun einerseits den Reidern das Reisen ausser Landes erlaubt war, anderseits in ihren Händen die Schwerter zum Fertigmachen sich sammelten, so eigneten sie sich besonders zum Vertrieb derselben, und es scheint in der That, als ob sie es gewesen, welche in damaliger Zeit den Klingenhandel besorgt haben. Wenn hier und dort von den Kaufleuten des Schwertfeger-Handwerks die Rede ist, so sind darunter wohl weniger die Schwertfeger, welche einfache Scheidenmacher waren, als vielmehr die Reider zu verstehen. Zwar stand das Recht, Handel zu treiben, auch den übrigen Bruderschaften zu, da dieselben aber nicht reisen durften, so vermochten sie auch nur an heranziehende Kaufleute zu verhandeln. Damit waren sie mehr oder weniger der Willkür der Reider-

und Schwertfegerzunft preisgegeben, und um Missbräuche zu vermeiden, war bestimmt, dass die Schmiede, falls die Kaufleute ihnen nicht in der nämlichen Woche bezahlt hätten, am nächsten Sonntag die Klingen nach Solingen in ein bestimmtes Haus bringen und dort den Kaufleuten feil bieten sollten. Würden sie des Kaufes nicht einig, so sollten die Klingen dort bleiben bis zum nächsten Sonntag, und kam selbst dann der Kauf nicht zu Stande, so sollten die Schmiede zwei Brüder wählen, welche einen Preis schätzten. Konnten die Kaufleute sich zu diesem nicht verstehen, dann sollten die Schmiede die Klingen wieder an sich nehmen, sie härten und schleifen, fegen und bereit machen lassen und die Kaufleute sollten sie inner- oder ausserhalb Landes verkaufen (vielleicht auf Rechnung der Schmiede). Da also die Schmiede der Gefahr ausgesetzt waren, für ihr Halbfabrikat keinen angemessenen Preis zu erhalten, so lag es ihnen nahe, dieselben als „schwarze Klingen“ zu verkaufen; dadurch hätten aber die folgenden Arbeiter ihr Verdienst eingebüsst und es wurde verboten, ein Schwert unbereidet ausser Landes gehen zu lassen. Um eine Gleichmässigkeit in dem Einkommen der Schmiede herzustellen, wurde das Maximum der täglichen Production festgesetzt: ein Schwertschmied durfte nicht mehr als vier Schwerter, ein Messerschmied zehn Stechmesser, ein Basellerschmied acht und ein Cordinerschmied zehn Stück und zwar richtig und gut schmieden.

Der Gang der Fabrikation mag im XV. Jahrhundert wohl folgender gewesen sein. Der Schwertschmied kaufte das Eisen in Stangen, schmiedete in drei Hitzen aus freier Hand die Klinge nach Länge und Dicke aus und gab ihr die erforderliche Form. Theilweise verkaufte er die Schwerter selbst und liess in diesem Falle die schwarzen Klingen gegen Lohn schleifen und härten, kaufte Scheiden und Griffe, liess sie gegen Lohn bereiden und verhandelte dann die fertigen Schwerter. Die Schwertschmiede, die Schwertfeger und die Kreuz- und Knaufschmiede waren durchaus selbständige kleine Fabrikanten, welche aus eigenem Material ihr Halb- oder Ganzfabrikat herstellten und manchmal direct an die Kunden, meist aber an die Reider absetzten. Diese waren sowohl kleine Fabrikanten, welche die in arbeitstheiliger Production entstandenen Halbfabrikate ankauften und zusammensetzten, als auch Kaufleute, welche Handel mit der fertigen Waare trieben; nur in den seltenen Fällen, wo der Schmied seine Klingen reiden liess, um selbst die Schwerter zu verkaufen, waren die Reider auch Lohnarbeiter. Die Hauptmasse der Arbeiterschaft bestand demnach aus selbständigen Handwerksmeistern, aus kleinen Fabrikanten; es spielt daher während der handwerksmässigen Betriebsweise der Industrie das Streben nach der Erzielung eines angemessenen Preises für die Waaren die Hauptrolle.

Lohnarbeiter in jedem Falle waren die Schleifer und die

wenig zahlreichen Härter; bei ihnen wurde die Lohnfrage zuerst aufgeworfen. Schon das erste Privilegium von 1401 bestimmte, dass die Rathleute der Schleifer das Werk, welches die Schmiede machten, unter den Brüdern gleich vertheilen sollten, und dass wenn einem der verdiente Lohn nicht ausgezahlt würde, keiner aus der Bruderschaft bei einer Busse von drei Mark kölnisch für jenen Säumigen arbeiten dürfte, bis der Schleifer nicht den verdienten Lohn und Genugthuung erhalten hätte. Das Privilegium von 1515 fügte den entscheidenden Satz hinzu: die Rathleute sollen ihren Lohn darop setzen nach Bescheidenheit und auf ihren Eid.

Die gesteigerte Nachfrage nach Schwertern und der Aufschwung der Fabrikation entwickelten auch den Handel. Die wichtigsten Reisen waren im XVI. Jahrhundert die zu den vier Hauptmärkten nach Antwerpen. Nun kamen aber auch in der Zwischenzeit Boten dortiger Kaufleute mit unsoliden Aufträgen. Die Annahme derselben wurde durch den Sechsmannsbrief vom 26. April 1570 verboten; bei 14 Goldgulden Strafe durften ferner ausser zu jenen Märkten keine Schwerter mehr nach Antwerpen geschickt werden; nur wenn die Kaufleute selbst kämen, sollte ihnen verkauft werden dürfen, aber auch dann musste es vorher den Sechsmännern angezeigt werden. Wenn die Solinger Kaufleute von den Brabanter Märkten heimkehrten, so beriefen die Sechsmänner jedes Mal eine Versammlung, auf welcher jedes Handwerk durch seinen Vogt seine Nothdurft vortragen lassen durfte. Um die äussere Ordnung aufrecht zu erhalten, sollte Niemand ohne Erlaubniss reden, anderseits durfte kein Handwerksvogt irgend einen Bruder übersehen oder verschweigen, er sei, wer er wolle. Um den Brüdern einen entsprechenden Preis für ihre Fabrikate zu sichern, wurde weitergehend bestimmt, dass wenn der Vogt ihres Handwerks nicht im Stande wäre, ihnen einen solchen zu vermitteln, dieser die Schwerter dem Vogt der andern, bezw. der dritten Zunft präsentiren sollte; gelänge es auch diesen nicht, so durften die Brüder verkaufen, wohin sie wollten.

Bisher waren die Kaufleute zugleich auch Handwerksmeister gewesen, die, wenn sie von den Märkten heimkehrten, die gewohnte Arbeit des Reidens und Schwertfegens wieder aufnahmen; sie waren Mitglieder der Zünfte, wie alle übrigen, wenn auch wohlhabendere und angesehenere, und unterlagen den gleichen Bestimmungen. In dem Masse nun, als die Verbindungen Solingens sich ausdehnten und einzelne der Kaufleute mit mehr Energie, grösserem Glücke und grösserer Sparsamkeit sich ausschliesslicher dem Handel widmeten, da bildete sich nach und nach ein selbständiger Kaufmannsstand. Zu gleicher Zeit ging allmählich der handwerksmässige Betrieb in den hausindustriellen über. Immer seltener wurde es, dass die Schmiede selbst ihre Schwerter verhandelten; immer allge-

meiner arbeiteten sie wie die übrigen Handwerker nach den Angaben der Kaufleute; diese übernahmen die Lieferungen von Eisen, Stahl und anderen Rohstoffen, und wenn dieselben bis auf den heutigen Tag formell auch noch als verkauft gelten, so war thatsächlich der früher selbständige Handwerksmeister, der kleine Fabrikant, zu nichts anderem als zu einem hausindustriellen Lohnarbeiter geworden. Ganz andere Interessen sind es nun, welche die Bruderschaften beseelen. Früher handelte es sich bei den selbständigen Handwerksmeistern um die Ordnung des Verkaufs ihrer Waaren und deren Preise, von nun ab um die Ordnung des Verkaufs ihrer Arbeitskraft und deren Preise; die Lohnkämpfe sind es, welche das XVIII. Jahrhundert erfüllen.

Etwa im XVII. Jahrhundert hat sich der Wechsel des Betriebssystems vollzogen; die grosse Zahl der sogleich zu erwähnenden Verordnungen legt dafür Zeugniß ab; zugleich beweist sie auch, dass die in Zünfte festgegliederten Meister klar die Gefahr übersahen und sich nach Kräften gegen dieselbe wehrten. Am 14. October 1607 wurde für die Schleifer, im Jahre 1673 für die Schwertschmiede eine Satzordnung der Löhne errichtet; das Auszahlen derselben in Waaren (Trucksystem) wurde am 11. März 1654 für die Schleiferzunft, im Jahre 1687 für alle Handwerke verboten, — das System der Lohnarbeit war also allgemein geworden! Da die Kaufleute des billigen Lohnes wegen auch schlechtere Arbeiter beschäftigten, wurde am 3. October 1643 eine Ordnung über die Handwerksknechte und Lehrlinge erlassen; der Waarenverkauf und die Verbundstrafe wurden im Jahre 1623 geordnet. Das Alles waren nur Plänkeleien gegen den drohenden Feind des kaufmännisch-capitalistischen Betriebes der Hausindustrie, — durch die kurfürstliche Bestätigung und Revision sämtlicher Privilegien und Sechsmannesbriefe am 18. November 1687 glaubten die drei Zünfte ihre Selbständigkeit wieder hergestellt und das System der hausindustriellen Lohnarbeit beseitigt zu haben. Die Handwerksmeister hofften auf eine Restauration einer überwundenen Betriebsform.

Die Unordnung scheint eine heillose gewesen zu sein; am Eingange sämtlicher Documente wird Klage über dieselbe geführt; Commissare waren zu ihrer Untersuchung abgesandt worden. Vor allem hatten die Kaufleute, was ihnen als reichsten und darum als mächtigsten im Handwerk nicht schwer fiel, sich der Organe der Rechtspflege und Verwaltung bemächtigt; die Reaction schloss sie daher aus der Vogts- und Rathsbenedienung wie aus dem Institut der Sechsmänner aus.

Die Kaufleute hatten ferner ihren ganzen Einfluss dahin geltend gemacht, eine Concurrenz unter den Arbeitern herbeizuführen, indem sie zu viel junge Meister ohne Prüfung aufnehmen liessen; diese fühlten sich dann an keine Ordnung



gebunden. Dem gegenüber sollte nun ein Verzeichniss aller derjenigen Meister angelegt werden, welche alle Prüfungen bestanden und den Verbleibungsseid geschworen hatten; über deren Zahl hinaus sollte keiner mehr angenommen werden und diejenigen, welche ihr Meisterstück gemacht hatten, sollten so lange bei einem anderen Meister arbeiten, bis eine Stelle frei würde. Aber selbst dann befürchtete man eine Ueberfüllung des Handwerks und erlaubte für die Zukunft nur den beiden Erstgeborenen des Meisters, sich dem Handwerk zu widmen. Die andern zum Handwerk Geborenen, welche wegen Armuth oder Gebrechlichkeit dasselbe nicht erlernen und das Meisterstück nicht verfertigen konnten, durften, um sie nicht ganz der Nahrung zu berauben, sich mit Abhauen, Vorschlagen u. s. w. beschäftigen oder sich andern Meistern als Knechte und Arbeiter verdingen, aber auch nur zu solchen Arbeiten, wo durch ihre Untüchtigkeit kein Schaden für das Handwerk zu befürchten war.

Wie die Anzahl der Arbeiter, so wurde auch ihr Arbeitsquantum fixirt. Schon früher war einem jeden Meister nur eine sogen. Leibgebühr gestattet gewesen; dieselbe war jedoch auch auf die kleinen Söhne ausgedehnt und in Folge der Bestechlichkeit der Vögte noch durch eine sogen. Hauergebühr vermehrt worden; dadurch entstanden unnütze Abgaben und eine Vergrößerung der Production. Solches wurde nun beseitigt; die Leibgebühr wurde für die Schmiede, Härter und Schleifer neu festgesetzt und ihre Ausdehnung nur auf diejenigen beiden Söhne gestattet, welche bereits am Handwerk mitarbeiteten; der Zeichenmeister durfte über das vorgeschriebene Mass hinaus Keinem die Klingen zeichnen und musste sein Verzeichniss hierüber monatlich dem Obervogt einliefern. Um jede Umgehung zu vermeiden, durfte kein Meister bei einem anderen etwas für sich verfertiger lassen.

Eine drückende Concurrnz entstand den Schmieden seit dem XVI. Jahrhundert durch das Eindringen des mechanischen Betriebes beim Zusammenschweissen (Raffiniren) von Eisen und Stahl; während der Schwertschmied täglich nur 5—6 Klingen herstellte, leistete der mit Wasserkraft arbeitende Hammer schmied das vier-, fünf- und mehrfache. Die Werke, welche anfangs für Solingen arbeiteten, lagen bei Lüttringhausen und Burg, ihre Zahl betrug im Jahre 1623 etwa 26—28; allmählich wurden aber auch im Solinger Bezirke Reckhämmer angelegt und aus dem XVII. Jahrhundert finden sich eine Reihe von Gesuchen um Concessionirung von Schmiede- und Schleifkotten gegen Versprechung der Zahlung einer Erkenntniss, wogegen jedoch die Pächter der Fischerei in den fürstlichen Gewässern protestirten. Durch die steigende Anwendung mechanischer Kraft sahen die Schwertschmiede sich eines grossen Theiles ihrer Arbeit entsetzt und begannen einen Kampf gegen die neue Technik, indem sie erklärten: der auf Hammerwerken

raffinirte Stahl sei schlecht. Auch in diesem Punkte triumphirten sie 1687, da es verboten wurde, das Material von den Reckhämmern zu beziehen; dasselbe sollte wieder wie früher vom Schwertschmied aus freier Hand in drei Hitzen geschmiedet werden und jeder neuaufzunehmende Meister Probe in der alten Kunst ablegen; das auf dem Hammerwerk gereckte Eisen sollte theurer im Preise tarifirt werden. Aber schon der Sechsmannsbrief selbst bezweifelte die Durchführbarkeit solcher Bestimmungen; das alte Verfahren wäre zu theuer und beanspruchte zu viel Kohlen, die im Preise sehr gestiegen wären und von den ins Märkische geflohenen Schmieden benutzt würden.

Die Güte der Waaren hatte durch die häufige Annahme schlecht ausgebildeter Meister seitens der Kaufleute sehr gelitten, die früheren Ordnungen über die Lehrzeit und das Meisterstück wurden daher neu bestätigt. Die schärfste Controlle fand aber durch ein System von Zeichen statt, welchem ein späterer besonderer Abschnitt gewidmet ist. Der Hammer schmied sollte seinem Stahl und der Schwertschmied seiner Klinge das Erbzeichen aufschlagen, damit man an den Schuldigen Regress nehmen konnte; auf die fertige, gutbefundene Klinge wurde das allgemeine Solinger Beizeichen vom Zeichenmeister geschlagen als Garantie seitens des staatlich angeordneten Amtes, zugleich war damit auch die Ueberwachung des Produktionsquantums des Einzelnen erreicht.

Das Recht, Handel zu treiben, besass seit altersher ein jedes Mitglied der drei beschlossenen Handwerke; es hatte nur vor Vogt und Rath zu Protokoll zu erklären, ohne Präjudiz für die Zukunft und seine Erben, ob es die Arbeit oder die Kaufmannschaft wähle, und die Ordnung zu unterschreiben: gleichzeitig arbeiten und Handel treiben durfte aber wie zuvor Keiner. Diese Bestimmungen waren in letzter Zeit in Verfall gerathen. Einerseits hatten unter Connivenz der Vögte die Kaufleute von den Schmieden weit über ihre Leibgebühr gegen Lohn Klingen anfertigen lassen, und weil sie zwei Nahrungsquellen, die Fabrikation und den Handel besaßen, die Preise gedrückt; anderseits hatten auch einige Handwerksbrüder selbst Klingen bereidet und ausser Landes geführt, dieselben jedoch aus Mangel an Lebensmitteln in der äussersten Noth für Schleuderpreise verkaufen müssen; auch war sogar unprivilegirten Leuten, welche gar nicht zu den drei Zünften gehörten, der Handel mit schwarzen Klingen gestattet worden. In dieser verstärkten Concurrenz der Kaufleute unter einander sah man die Ursache des Fallens von Preisen und Löhnen; man erneuerte daher das alte Verbot des gleichzeitigen Arbeitens und Handeltreibens und gestattete den Unprivilegirten den Handel nur mit fertigen in- oder ausländischen Schwertern.

Die innere Concurrenz der Kaufleute war nun zwar durch

die Beschränkung ihrer Anzahl vermieden; es lag aber die Gefahr nahe, dass dieselben durch Ueberspeculation die Waarenpreise und durch Unterdrücken der Handwerksbrüder die Arbeitslöhne erniedrigen würden. Auch hiergegen hatte man, durch die Erfahrung belehrt, ein System von Schutzmassregeln errichtet.

Damit zunächst die Kaufleute durch fortwährendes Schicken und Reisen aller Orten nicht die Preise verdürben und mehr Klingen, als verkauft werden konnten, ausführten, sollte keiner von ihnen ausser den gewöhnlichen Messen nach Frankfurt, Leipzig, Strassburg, Nürnberg und anderen Orten reisen oder Klingen und Solinger Güter schicken. Die Güter nach Hamburg, Lübeck, den Ostseeländern, Polen, Dänemark, Schweden, und nach Köln, Amsterdam, den Niederlanden, Frankreich, Spanien, Italien, England u. s. w. durften zwei Mal im Jahr, im März oder April und im September oder October und zwar je nach Gelegenheit des Wetters zwei bis vier Wochen früher oder später versendet werden. Und zwar durften die Klingen, ausgenommen die gewöhnlichen Messerklingen, ausser Landes geschickt oder mit auf Reisen genommen werden nur auf Bestellung oder wenn die Preise vorher festgesetzt waren, denn durch das Ausbieten der Waare am Verkaufsorte würden dieselben gedrückt.

Die Cardinalfrage war für die Handwerker offenbar die Sicherung ihres standesgemässen Einkommens. War doch die Ursache der Entsendung von Commissaren und der Durchführung des ganzen Reactionswerkes die, dass „die Kaufleute ihre Libertät benutzt hatten, um den geringen Bruder zu vernichten, so dass die Armen kaum das Brot verdienen konnten.“ Die im Jahre 1673 errichtete Lohnsatzung wurde dahin ausgebildet, dass die Sechsmänner im Verein mit den Vögten und Rathleuten, unter denen wohlbemerkt kein Kaufmann sein durfte, mit Wissen des kurfürstlichen Obervogts alljährlich von neuem nach Gestalt, Güte, Tugend, Theuerheit des Materials, Zeitläuften, Ort der Auskunft, aufgehenden Kosten, Gelegenheit des Abganges u. s. w. sowohl den Lohn der lohnarbeitenden Schleifer, Härter, Schmiede, Reider u. a., als auch den Preis der Halbfabrikate wie der schwarzen Klingen, der Scheiden und der fertigen Schwerter in billiger Weise festsetzen sollten. Unter diesen Sätzen durfte nicht gearbeitet, auch weder in noch ausser Landes verkauft werden, widrigenfalls der Kaufmann auf drei Monate seine Handelsberechtigung verlor. Das illustriert den Unterschied in der Preisgesetzgebung bei der für den Massenabsatz arbeitenden handwerksmässigen Industrie und bei dem für den Localbedarf thätigen eigentlichen Handwerk; in der ersteren werden Preisminima festgesetzt zum Schutze der Meister, im andern Preismaxima zum Schutze des kaufenden Publicums.

Damit die Taxen nicht umgangen würden, sollten die Materialien wie Eisen, Stahl, Stein- und Holzkohlen u. s. w., welche auf den Markt gebracht wurden, nicht von den Kaufleuten aufgekauft, sondern von den Meistern aus erster Hand erhandelt werden, und damit der geringere Bruder nicht übervortheilt würde, wurden die Preise festgesetzt. Die Zahlungen an die Handwerker mussten gemäss früheren Verordnungen ohne Abzug und nicht anders als in Baargeld oder in gutem Stahl und Eisen erfolgen, nie aber in Victualien, Ellen- oder sonst erdenklichen Waaren. Alle Unterhändler, welche von in- wie ausländischen Kaufleuten zum grossen Schaden der Arbeiter gebraucht worden waren, wurden verboten.

So lange die Kaufleute im Stande waren, die Arbeit und die Klingen mit Baargeld nach Inhalt der Satzordnung zu bezahlen, erhielten sie den Vorzug vor Fremden. Gelang es einem Meister nicht, einen angemessenen Preis zu erhalten, so vermittelten zuerst der Vogt und Rath, dann die Sechsmänner den Verkauf; gelang es aber auch diesen nicht innerhalb vierzehn Tagen, so durfte der Handwerker mit Vorwissen von Vogt und Rath die Schwerter fertig machen lassen und auch an Fremde, die nicht zum Handwerk gehörten, verkaufen; hierüber musste aber ein Protokoll aufgenommen werden.

Den ärmeren Genossen wurde ein grosses Gebiet, das sogen. Ammunitionsgut, wie gemeine Kunden, Platten, Pampen, Häuer, breite Dorfplatten, Pfannenstiele, Rappiere u. s. w. zum schmieden, schleifen und härten allein überlassen, ihnen aber die Freiheit vorbehalten, auch an feineren Waaren zu arbeiten; dabei sollten sie sich alles Ueberfleisses enthalten und sich der billigen Ordnung unterwerfen. Den ausserhalb der Handwerke stehenden Arbeitern wurde auf das Einschlagen der Lettern, das Aetzen, Vergolden u. s. w. gleichfalls ein Monopol ertheilt; anderen sollte mit Bewilligung des Obervogts solche Arbeit abgenommen werden. —

Diese Codification des gesammten Zunftrechts im Jahre 1687 fand statt, als der handwerksmässige Betrieb, welcher demselben der Idee nach zu Grunde lag, bereits in voller Auflösung begriffen war; formell ein Sieg der selbständigen Meister, ist materiell an den bisherigen Zuständen doch nichts dadurch geändert worden, — in unaufhaltsamem Gange schritten die Ereignisse über den Versuch hinweg, das Betriebssystem einer früheren Epoche aufrecht zu erhalten.

Eine Revolution in den Absatzverhältnissen hatte sich im XVII. Jahrhundert angebahnt und vollzog sich weiter im XVIII., wie Solingen keine grössere erlebt hat. Im Mittelalter führte fast jeder seine eigne Wehr und Waffe, der Begehr war allgemein und decentralisirt, daher auch regelmässig, Solingen im Norden der Alpen dafür der einzige Productionsort. Der Kaufmann war mehr oder weniger sicher, auf jeder Messe seinen

Absatz zu finden, ohne viel Rücksicht auf Krieg und Frieden; es war ein einfaches Geschäft, welches nicht viel Kenntnisse erforderte. Bei einem solchen thatsächlichen Produktionsmonopol konnten die Solinger ruhig immer weiter fabriciren und angemessene Preise fordern und erzielen. Als nun aber der Kaufmann friedlich seiner Strasse zog und der Bauer seinen Pflug lenkte, ohne vom Schwerte umgürtet zu sein, als nicht mehr der einzelne Lehnsherr seine Reisigen ins Feld stellte, sondern der Staat es war, der wie die Sicherung im Innern, so auch die Vertheidigung nach Aussen übernahm und seine Truppen selbst ausrüstete, da änderten sich alle Absatzverhältnisse, — die Bestellungen weniger grosser Staaten wurden massgebend für die Industrie, für ihre jeweilige Lage und ihre Verfassung.

Zahlreiche Staaten legten, um in der Erzeugung ihres Kriegsbedarfs sich unabhängig zu stellen, eigne Waffenfabriken an; solche entstanden im Laufe des XVIII. Jahrhunderts in Spandau, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Suhl, Tula, Klingenthal im Elsass, Kopenhagen und Elkistuna. Die Fabrikation von einfachen Klingen, wie namentlich von Sackhauern, wurde im Jahre 1661 von eidvergessenen Handwerksbrüdern nach Eilpe übertragen und ging bald ganz ans Märkische verloren, weil ihr Hauptwerth auf den dort billigeren Kohlen und Eisen beruhte. Die dortige Industrie nahm überhaupt einen grösseren Aufschwung und verbrauchte einen wachsenden Theil der eignen Rohmaterialien; diese stiegen im Preise und fingen an, den Schwankungen auch des einheimischen Gewerbes zu unterliegen.

In ihren Productionsbedingungen ungünstiger gestellt, ihrer sichersten Stapelartikel verlustig gegangen, von mehreren Märkten abgedrängt, wurde die Solinger Waffenindustrie auf ein immer kleineres Absatzgebiet angewiesen. Hier waren aber die Staaten in ihren Rüstungen abhängig von Kriegen und die Nachfrage nach Waffen wurde daher immer unregelmässiger. Je häufiger und anhaltender die Stockungen im Absatze und in der Fabrikation wurden, desto mehr wuchs die Macht derer, welche dieselben überdauern konnten; die Regierungen wollten auch nur mit angesehenen, leistungsfähigen und gebildeten Kaufleuten zu thun haben, — es bildete sich daher in Rücksicht auf Kenntnisse und Vermögen eine Kaufmannschaft immer mehr aus. Was lag dieser näher, als einerseits alle Concurrenten sich fern zu halten, andererseits sich jener starren Lohn- und Preissätze zu entledigen, welche ihre Gewinne schmälerten?

Gegen ihre Concurrenten führten die Kaufleute den Kampf siegreich. Durch den Schirpenbroicher Vergleich vom 15. März 1690 wurde dem Kaufmann Jacobi und im Jahre 1715 dem Eck die Handelsberechtigung entzogen, welche sie sich im Schwertfeger- und Reiderhandwerk erkauft hatten; den Zunft-

genossen wurde verboten, Klingen an unprivilegirte Handelsleute zu liefern. Dies waren in erster Linie die Remscheider Kaufleute, welche mit schlechten märkischen Klingen handelten, sie unter gute Solinger mischten und einen grossartigen Schleichhandel trieben. Die hiergegen unter d. 9. December 1763, wie 16. November 1773 erlassenen Verbote hatten keine weiteren Folgen<sup>1)</sup>. Zu gleicher Zeit trieben auch die privilegirten Messerschmiede einen Schmuggel in der Art, dass fremde Kaufleute sich an handelsberechtigte, aber nicht handelstreibende Solinger Brüder wandten, welche die Waaren bis Duisburg schickten, wo jene sie in Empfang nahmen. Aber die Kaufleute umgingen auch selbst das Gesetz, indem sie handelten und zugleich mit ihren Verwandten arbeiteten, ihre Klingen mit schlechten märkischen untermischten, auf diese das Solinger Zeichen schlugen und dann aus vielfachen Gründen billiger verkauften. Dagegen war die Vereinbarung vom 12. September 1788 gerichtet; die privilegirten Kauf- und Handwerksleute sollten keinem bergischen Unterthan, welcher nicht in die drei beschlossenen Zünfte aufgenommen war, weder direct noch indirect Klingen verkaufen, weder in noch ausser Landes in Commission geben oder für seine Rechnung versenden; sie durften nur an ausländische Committenten verkaufen, bei tausend Thaler Strafe und einem Reinigungseid im Falle des Verdachts; jeder Kaufmann musste diese Vereinbarung unterschreiben, sonst erhielt er keinen Licentzettel zur Ausfuhr.

Gegen die Arbeiter kämpften die Kaufleute mit wechselndem Erfolge. Den ersten erzielten sie durch den Schirpenbroicher Vergleich, welcher durch die Verordnung vom 30. Juli 1709 bestätigt wurde, und wonach der Lohnsatz von Kauf- und Handwerksleuten gemeinsam festgestellt werden sollte. Die Bestimmungen desselben wurden indess nicht eingehalten, weil die Conjunctionen während der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts für Solingen sehr ungünstige waren. Die erste günstige Gelegenheit benutzten die Handwerker aber, um ihren Lohn zu erhöhen; sie kam mit Beginn des siebenjährigen Krieges. In fast tumultuarischer Weise octroirten sie den Kaufleuten eine neue Satzordnung, diese in ihrer Verlegenheit suchten sich zu vergleichen und so kam die erneute Satzordnung vom 23. November 1757 zu Stande. Die Löhne und Preise wurden festgesetzt nach den Klassen der oestreichischen, spanischen, preussischen, sächsischen und übrigen Klingen; jede Klasse zerfiel wieder nach Länge, Breite und sonstiger Gestalt in Unterabtheilungen. Ferner wurde der Preis des Eisens, welchen der Kaufmann dem Handwerksmann nach alter Usance zu zwei Albus, und des Stahls, den er zu

<sup>1)</sup> Bewer: Sammlung einiger bei den Jülich-Bergischen Dikasterien entschiedener Rechtsfälle. Düsseldorf. 1796 ff. Stück LXXVII.

fünf Albus liefern musste, als Norm aufgestellt und endlich bestimmt, dass dem Handwerker der Lohn in Baargeld gezahlt werden sollte dergestalt, dass kein Gold- oder Silbergeld demselben höher angerechnet werden sollte, als er es bei einem Brotbäcker begeben oder wechseln konnte.

Diese Satzordnung erhielt sich bis in die 1780er Jahre. Da versuchten die Handwerksvögte wieder den Lohn zu erhöhen, die Kaufleute setzten Widerstand entgegen und es begann ein langer Process, welcher mit der Verordnung vom 30. September 1785 endete, nach welcher es so lange beim alten Lohnsatz von 1757 verbleiben sollte, bis eine Commission von je vier oder sechs Handwerkern und Kaufleuten einen neuen vereinbart und zur Bestätigung vorgelegt hätten. Das Handwerk musste sich damit bescheiden, bis 1790 sich ein neues Muster ergab, für welches die Vögte einseitig den Lohn festsetzten. Wiederum entschied das Rescript vom 9. September 1794, dass auch über neue Muster eine gemeinsame Verabredung stattfinden müsste; gelang das nicht, so durfte jeder Einzelne sich willkürlich über den Lohn verständigen. Mit vollem Rechte erklärten nun die Vögte, der ganze Lohnsatz würde daran scheitern; dennoch blieb es (am 8. April 1795) beim früheren Bescheide.

So scheiterte dieser Versuch der Schwertarbeiter, den Lohn zu erhöhen; es war der letzte. Und nun ergoss sich der Strom des Völkerkrieges auch über Solingen; Freund und Feind kamen und nahmen mit sich, was an Waffenvorräthen vorhanden war; die Zunftverfassung wurde aufgehoben, das Coalitionsrecht genommen und die Arbeiterschaft bis auf den heutigen Tag der vollsten Desorganisation überlassen. —

Während der Befreiungskriege hatte Solingen sich einen gut und baar zahlenden Kunden erworben, die preussische Regierung. Die Firmen Schmitzler und Weyersberg hatten derselben und noch dazu auf Credit Waffen geliefert und aus Dankbarkeit verblieben ihnen die Bestellungen für die Armee. Als dritter drängte sich im Jahre 1836 der Kaufmann Peter Knecht hinein und es ist noch heute im Munde der Leute, wie dieser während des Königs Anwesenheit die Hauptstrasse verbarrikadiren liess und dadurch den Wagen zu einem Umwege an seinem Hause vorbei zwang, in welchem er den König aufnahm. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts blieben Preise und Löhne auf einer angemessenen Höhe, die Schwertarbeiter bildeten noch immer eine Aristokratie unter den Handwerkern, ihre Kunst war eine verhältnissmässig seltene und man gönnte ihnen die hohen Löhne, da die Bestellungen so unregelmässig waren, dass oft monatelang das Gras vor ihren Schmieden wuchs.

Inzwischen engte der Kreis der Abnehmer sich fortdauernd ein. Namentlich während der grossen Weltkriege der Jahre

1790—1815 strengten alle Staaten sich aufs Aeusserste an, um in ihrem Kriegsbedarf sich unabhängig zu stellen; die einen verbesserten die bestehenden Einrichtungen, die andern riefen neue ins Leben und suchten selbst mit den grössten Opfern die Waffenindustrie heimisch zu machen. So verlor Solingen Frankreich, welches während der Revolution seine Fabriken gründete und nach dem letzten Kriege sich ganz selbständig gemacht hat, England, das früher kaum einige hundert Arbeiter beschäftigt hatte, später aber auf der pyrenäischen Halbinsel Concurrenz bereitete, Polen, dessen König keinen Degen mehr brauchte. Andere Länder, wie die Republiken Südamerikas, Mexico, die Havanna decken einen grossen Theil ihres Bedarfs durch die von den europäischen Heeresverwaltungen ausrangirten Waffen, deren grosser Vorrath in den Zeughäusern einen Druck auf die Preise ausübt. Nur unbedeutende Staaten Europas, wie die Schweiz, Rumänien und andere sind bis heute treue Abnehmer geblieben.

Ein Hauptgrund für die Einrichtung und Vervollkommnung der ausländischen Waffenfabriken waren die hohen Preise, welche Solingen forderte. Das hing mit dem trostlosen Zustande der Technik zusammen, wie er in einem folgenden Capitel geschildert werden soll. Die Schleiferei konnte nämlich in den verfallenen Wasserkotten oft monatelang im Jahre nicht betrieben werden und zwang dadurch auch die Schmiederei zum Stillstande; in Folge dessen mussten die Stücklöhne und damit auch die Waarenpreise sehr hohe sein. Das wurde ein Sporn für die fremden Staaten, ihre Werkstätten sofort mit Dampfkraft zu versehen, um bei fortlaufendem Betriebe die Arbeiter billiger zu beschäftigen. Das war nur der Anfang in der Umwälzung der Technik. Völlig ermöglicht wurde dieselbe erst durch die Vereinfachung der Bewaffnung. Während früher ausser dem Bayonett noch ein kurzer Infanteriesäbel getragen wurde, wird heute das Seitengewehr als Bayonett aufgepflanzt. Die Gestalt der Klingen war früher eine sehr complicirte und phantastische, es gab da Blutrinnen, Flambeaus u. s. w.; heute haben sie eine glatte und sehr einfache Form. Früher mussten sie mit grosser Kunst unter der Hand geschmiedet werden, und es war sehr schwierig die Buckel der Hammerschläge fortzuschleifen; die heutige Gestalt gestattet die Anwendung maschineller Einrichtungen. Zuerst in Klingenthal im Elsass führte man die Walzen ein, es folgte darin Suhl auf dem Thüringer Walde, endlich ein Fabrikant in Solingen. Das Walzen der Klingen macht das Schmieden, aber auch das Schleifen überflüssig, denn man kann sich mit dem blossen Pliesten und Poliren begnügen. Auch beim Montiren ist der mechanische Betrieb bereits eingedrungen. Wenn irgend eine Industrie einen dauernden Bedarf übersteigende Productionsfähigkeit besitzt, so ist es die Waffen-



industrie; die eine Fabrik in Steyer in Oestreich soll allein die Nachfrage der ganzen Welt befriedigen können. Dadurch sind fast alle Waffenarbeiter und -fabrikanten in Solingen, und zwar auf die Dauer, überzählig gemacht worden.

Und gerade jetzt, wo es sich darum handelte, die überschüssigen Kräfte bei Seite zu schaffen, wurde seit Mitte unseres Jahrhunderts die innere Concurrenz durch eine Verwaltungsmassregel aufgestachelt. Die waffenliefernden Solinger Triumvirn erregten nämlich den Neid der übrigen Kaufleute, und diese ruhten nicht eher, bis im Jahre 1852 das Submissionsverfahren<sup>1)</sup> eingeführt wurde. Anfänglich herrschte noch das Consortialgeschäft, mehrere Firmen übernahmen gemeinschaftlich die Bestellung und vertheilten sie unter einander. Fernerhin begannen allmählich die Preise und Löhne zu sinken und fortwährend erhoben die Arbeiter Klagen. Dazu trat in den sechziger Jahren die Concurrenz von Suhl mit seinen billigen Löhnen. Ist es doch notorisch, dass z. B. ein Fabrikant eine Lieferung übernommen hatte, an welcher er keinen Pfennig verdiente; einzig darin fand er seinen Vortheil, dass er seine Materialienlieferanten mit Jahreswechselln und seine Arbeiter mit Dreimonatswechselln bezahlte und inzwischen mit dem baar erhaltenen Gelde seinen Exporthandel betrieb.

Diese Verhältnisse schienen sich bessern zu wollen, als seit dem Jahre 1871 die Retablirung der Waffen mit grosser Schnelligkeit vorgenommen wurde. Zwar machte die Heeresverwaltung darauf aufmerksam, dass dieselbe nur ein paar Jahre dauern würde und die Fabrikanten aus den erhaltenen Preisen ihre Neuanlagen amortisiren müssten, aber die Concurrenz sprengte die Consortien und Solingen, Suhl und Klingenthal, letztere mit ihren maschinellen Einrichtungen, unterboten sich in den Preisen. Diese wurden künstlich noch dadurch gedrückt, dass die Submissionen nicht nur für ganze Lieferungen, sondern ratenweise drei bis vier Mal für dieselben veranstaltet wurden. Die Folge davon war, dass eine Submission sich unter der Basis der andern hielt und bei diesem endlosen Drücken der letzte Säbel auf die Hälfte des ersten zu stehen kam. Die Seitengewehre Muster 71 sanken (zum Theil in Folge vereinfachter Construction) in den Jahren 1874—76 von Mark 7.98, 6.60, 5.40, 4.70 pro Stück. Und nicht einmal an der Qualität konnte man sich schadlos halten, da der revidirende Officier als pflichttreuer Beamter unerbittlich streng war. Den gesunkenen Preisen entsprechend fielen die Schmiede-, Schleif- und Polirlöhne von 40, 45 und 42½ auf 20 Pf. pro Stück und

<sup>1)</sup> Kgl. Regierung zu Düsseldorf. Acta I. III. 2. 1. und 9. 23. Berichte des Landraths, der Handelskammer und der Waffenarbeiter. — Solinger Kreis-Intelligenzblatt vom 23. Febr. 1877, über das Submissionsverfahren vom Kaufmann C. Wruck.

ein Arbeiter berechnet<sup>1)</sup> bei einer Arbeitslosigkeit von drei (wohl noch zu wenig) Monaten im Jahr die Wochenverdienste eines Schmiedes auf 10.50 und eines Schleifers auf 10.85 Mark.

Bei dem seit Jahrzehnten rückgehenden Begehr können die Arbeiter keinerlei Lohnerhöhung erzwingen. Einmal schien Aussicht dazu vorhanden, als von den Kaufleuten eine Lieferung Säbel übernommen war. Sie hatten bei der Calculation der Preise mit den Schleifern Rücksprache genommen und diesen, die anfangs nur 35 Pf. pro Stück gefordert hatten, sogar 40 Pf. bewilligt, um ihrer sicher zu sein. Kaum war die Caution von 150000 Mark hinterlegt, so forderten die Schleifer auf Beschluss ihres Vereins 50 und nach einigen Wochen sogar 60 Pf. Da baten die Fabrikanten um einen Aufschub der Lieferung von drei Monaten, telegraphisch wurde derselbe gewährt, wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht durch die Stadt und nun fügten sich die Schleifer zum Lohne von 42½ Pf. pro Stück. In ähnlicher Weise misslang ihr Versuch, einen Lohnsatz festzustellen. Während in den anderen Solinger Industrien, welche für den Weltmarkt arbeiteten, die Schleiflöhne um 75—100 % stiegen, im ungünstigsten Falle  $100 + 75 = 175$  waren, fielen sie in der Schwertfabrik von  $100 - 50 = 50$ . Was Fabrikant und Exporteur, die beide mit furchtbarer Concurrenz zu kämpfen hatten, mit 175 bezahlten, kaufte der Staat mit 50.

Die Solinger Waffenindustrie ist in dauerndem Rückgange begriffen; es verbleiben ihr höchstens die Bestellungen kleiner Staaten und die des Deutschen Reichs, welches in ruhigen Jahren nur 10000 Ersatzwaffen verbraucht; diese werden im Nu hergestellt. Darauf folgt, dass die grosse Menge der Fabrikanten und Arbeiter überzählig ist; die ersteren sind in der Regel Exporteure oder betreiben andere Industrien; die letzteren verbleiben bei ihrem Gewerbe. Vorderhand zehren sie von ihrem Vermögen, der Erbschaft früherer Jahrhunderte; bald wird auch dieses aufgebraucht sein. So ist es denn eine allseitig zugestandene Thatsache, dass die vormals aristokratische Klasse der Waffenarbeiter heute eine durchaus proletarische ist.

Da an den Ursachen des Rückganges im Wesentlichen nichts zu ändern ist, so muss die Anzahl der Schwertarbeiter sich vermindern. Das ist leichter gesagt, als gethan. Es wird später nachgewiesen werden, dass in Solingen ganz allgemein eine Ueberzähligmachung der Handarbeiter stattgefunden hat und diese durch die müssiggehenden Waffenarbeiter noch verstärkt wird. Es bleibt daher die Wahl zwischen einer Auswanderung der Arbeiter (wohin, wird für diese angesessenen Leute bei der heutigen Arbeitslosigkeit wohl kaum Jemand

<sup>1)</sup> Solinger Freie (Soc. dem.) Presse vom 9. Nov. 1877.

angeben können), und einer Einführung neuer Industrien, welche einen vortrefflichen Arbeiterstamm vorfinden würden. Es wird später klar werden, warum ich zweifle, ob die Leiter der Industrie in Solingen, die Fabrikanten und Kaufleute, diese ihre Aufgabe begreifen und erfüllen werden.

## II. Die Messerfabrik <sup>1)</sup>.

Das Messermachen ist der Schwertfabrikation ähnlich. Der Stahl kommt vom Hammerwerke und erhält vom Schmiede die Form und die Härtung; bei schwereren Messern ist ihm der „Abhäuer“ behülflich. Auf die Schleifmühle kommt die Klinge nur einmal zum Schleifen, Pliesten und Poliren. Die inneren Platten zum Belegen mit Heften und die Scheidewände der doppelklingigen und überhaupt der Zuschlagmesser werden vom Erlschmied gefertigt. Die einfachen Stiele werden vom Heftemacher, die Hefte aus fremdländischem Holze vom sogen. Pockholzschneider zugeschnitten; Hefte aus Elfenbein, Perlmutter u. s. w. macht der Drechsler, Hornschalen der Hornpresser. Die messingnen Bände für gröbere Waaren, zinnerne und silberne Beschläge, Kappen, Medaillons für feinere Messerpaare werden vom Bändemacher gefertigt. Von allen diesen „Reidern“ laufen die einzelnen Stücke bei einem Meister zusammen, der sie zu Messern zusammensetzt, diese „fertig macht“. Aehnlich ist die Fabrikation der Gabeln.

Das Messermachen scheint von jeher ein Hauptzweig der Solinger Industrie gewesen zu sein. Neben den grossen Messern, wie Schwerter, Degen, Hauer werden stets auch die „kleinen Messer“ genannt und den Schwertschmieden das Recht vorbehalten, an denselben zu arbeiten. Zu einem selbständigen Handwerk wurde dieses Gewerbe jedoch erst dann, als es am 14. Januar 1571 ein Privilegium erhielt.

Den drei beschlossenen Handwerken der Schwertindustrie wurden sämtliche Rechte vorbehalten; ihren jeweiligen Genossen wie den damaligen Messermachern nebst deren ehelichen Söhnen stand die Berechtigung zum Gewerbe zu; die ehelich geborenen Fremden sollten noch als Knechte und Jungen in Arbeit bleiben, weiter aber kein Fremder aufgenommen werden; zur Controlle sollten sämtliche Mitglieder in einem Buche verzeichnet werden. Die technische Ausbildung war gesichert

<sup>1)</sup> Kgl. Regierung zu Düsseldorf. Acta 30.

durch eine Lehrzeit und ein Meisterstück, die Güte der Waaren durch das Zeichen, welches jeder Meister auf die seinigen zu schlagen verpflichtet war; die fertigen Messer mussten den Rathleuten vorgewiesen werden, welche dann auf die tüchtig befundenen das allgemeine Solinger Beizeichen als Garantie für das Ausland schlagen liessen. Von den vier Rathleuten wählte jedes der drei beschlossenen und das Messermacher-Handwerk einen, der Vogt wurde aus dem letzteren von der herzoglichen Behörde ernannt.

Durch die Vorbehalte der drei beschlossenen Bruderschaften sah sich das Messermacherhandwerk zu Zeiten einer sehr unbequemen Concurrnz ausgesetzt. Ging die Schwertfabrik schlecht, so legten sich deren Arbeiter auf das Messermachen, und zwar lieferten sie schlechte Waare, da die Technik immerhin eine andere war. Betraf der Stillstand zugleich auch die Messerfabrik, so wurde die Concurrnz unerträglich, zumal die Messermacher nicht einmal Vergeltung üben durften. Was war daher natürlicher als ihr Bestreben, sich solcher brüderlicher Theilnahme an ihrem Erwerbe zu entledigen oder jenen doch wenigstens Bedingungen aufzuerlegen, welche wie die Lehrzeit und das Meisterstück, sie selbst erfüllen mussten.

Weit gefährlicher noch als das stossweise Eindringen der Schwertbrüder wurde die wirthschaftliche und sociale Stellung, welche die Fertigmacher einzunehmen begannen. In den Zeiten, wo die Beschaffenheit der Messer eine sehr einfache, wo die Klinge die Hauptsache war, konnte es wirkliche Messermacher geben in der Art, dass ein und derselbe Mann Schmied, Reider und Fertigmacher war und nur gegen Lohn schleifen liess. Als nun etwa im XVI. Jahrhundert die Arten der Messer mannigfaltigere und complicirtere wurden, und die Schmiede, vor allem die nur zur Aushülfe an den Messerklingen beschäftigten Schwertschmiede, immer seltener auch die Nebenarbeiten auszuführen verstanden, da bahnte sich eine immer weitergehende Arbeitstheilung an, und die Anzahl der Hülfсарbeiter nahm zu. Als Correlat dieser Arbeitstheilung trat nun ein Factor in die Production, welcher dieselbe leitete und die in den zerstreuten Werkstätten erzeugten Fabrikate zu einem Ganzen zusammenfasste, — das war der Fertigmacher. Er war es, der den Messer- und Erlschmieden, den Hefte- und Bändemachern, ihre an sich unverkäuflichen Waaren abkaufte und sie zu Messern zusammensetzte. Da unter jenen Arbeitern, namentlich unter den Hefte- und Bändemachern und Arbeitern ähnlicher Art, welche ausserhalb der Zunft standen und daher unprivilegirte Arbeiter hiessen, ferner auch unter den Messerschmieden sich viele arme Leute befanden, welche ausser Stande waren, den Vorschuss auf den Ankauf des Materials zu leisten, so kauften jene Fertigmacher sämmtliche Materialien in grösseren Mengen ein, lieferten sie den Arbeitern und liessen diese um

Lohn die einzelnen Verrichtungen ausführen. In der Messerfabrik beginnt daher schon im XVI. Jahrhundert die Entwicklung vom handwerksmässigen zum hausindustriellen Betriebe; die selbständigen Messermacher werden allmählich zu lohnarbeitenden Meistern herabgedrückt. Den Absatz besorgten theils die Schwertkaufleute, theils die Fertigmacher selbst; aus diesen beiden Gruppen bildete sich allmählich die sogen. privilegierte Kaufmannschaft, welche zu den Bruderschaften gehörte. Ausserdem gab es noch unprivilegierte oder wilde, nicht zum Messermacher-Handwerk gehörige Kaufleute, welche neben Wolle, Brettern, Remscheider, Lüttringhauser und Elberfelder Artikeln auch mit Messern Handel trieben. Diese letzteren hatten, bevor das Messermachen im Jahre 1571 zünftig wurde, die Handelsberechtigung gegen Erlegung von drei Goldgulden erlangt und bei dieser Gewohnheit blieb es auch ferner; jedoch bedurften sie noch einer Erlaubniss von Vogt und Rath.

Nach längeren Verhandlungen zu Burg unter Vorsitz des Amtmanns wurde unter dem 22. December 1596 eine Verordnung<sup>1)</sup> erlassen, welche den Interessen des Handwerks nach beiden Richtungen der Einschränkung der Concurrenz der Schwertbrüder wie der Uebermacht der Fertigmacher vollkommen Rechnung trug. Fortan durfte keiner aus den vier Handwerken Meister werden, der nicht seine Lehrjahre ausgestanden, sein Meisterstück dargestellt und sich als fähig erwiesen hatte, sowohl tüchtig zu schmieden wie zu reiden. Zu diesem Zwecke sollte ein jeder Meister seinen Jungen in der ersten Hälfte der Lehrzeit zum Reiden, in der zweiten zum Schmieden und zum Reiden gehörig anhalten. Alle Meister sollten in Zukunft ihre Waaren bei sich schmieden, reiden und fertig machen; diejenigen, welche nur zu schmieden oder nur zu reiden verstanden, durften solches fortsetzen, aber nur nach einer für je hundert Messer nach Gestalt und Güte berechneten Lohnsatzung. In gleicher Weise sollte solches den Knechten gestattet werden, die ihr Meisterstück gemacht hatten und bei ihren alten unvermögenden Eltern arbeiten wollten, um ihnen die Kost zu gewinnen. Um bei den selbständigen Meistern das Einkommen gleichmässig zu gestalten und eine Ueberproduction zu vermeiden, durfte kein Meister mit mehr als einem Knecht und einem Jungen arbeiten; allein durfte er in der Woche 100, mit einem Knechte 150 und mit noch einem Jungen 250 Messer schmieden. Die Messer sollten von gutem Stahl und Eisen sein, das Product der Hammerwerke wurde verboten; untauglich erkannte Waaren sollten confiscirt werden und dem Churfürsten verfallen; die Amtsbrüder, die ausserhalb des Ortes auf offenem Markte oder sonstwo schlechte Solinger Waare fanden, sollten mit Bestätigung der Ortsobrigkeit ein

<sup>1)</sup> Ebendasselbst. Acta 115.

Stück oder etliche mitnehmen und auf das Amt bringen; dieses sollte den Schuldigen strafen. Für die ausserhalb Solingens wohnenden Messerschmiede sollten besondere Aufseher angestellt werden.

Es folgte nun eine kurze Zeit, wo die Messermacher eine ziemlich gute Nahrung hatten, aber durch Ueberproduction und Waarenverschlechterung gerieth dieselbe in Abnahme. Um grösserem Uebel vorzubeugen, wurde am 10. März 1603 eine Verordnung erlassen, welche für die damalige Wirthschaftspolitik ungemein characteristisch ist: die „geprannten“ Messer, die nicht mit Hauben oder Platten bereidet waren, sollten auf ein Jahr abgeschafft werden. Da ferner einige Meister sich unterstanden hatten, Messerhefte mit Elfenbein zu machen, welche untüchtig waren, sollte es ihnen untersagt und diese Arbeit nur denen überlassen werden, welche sie verstanden; ebenso verbot man den Unterschleif, Hefte aus Ochsenbein für elfenbeinerne auszugeben. Um überhaupt die Garantien für die Tüchtigkeit der Waaren zu erhöhen, sollte keine dem Kaufmann geliefert und von diesem ausgeführt werden, bevor sie nicht von drei Beschauern aus den drei beschlossenen und zwei aus dem Messermacher-Handwerk besichtigt worden war; wenn am Schmieden, Schleifen oder Reiden sich etwas Mangelhaftes ergab, sollte es gebessert werden. Jeder Beschauer erhielt für seine Mühe einen Gulden kölnisch; diese Belohnung wurde den Strafgeldern entnommen, welche von mangelhaften Waaren erhoben wurden; sonst sollte jeder Handwerker seinen Aufseher bezahlen, damit der Kaufmann sich nicht beschwere.

Inzwischen dauerte der doppelte Kampf der Messermacher immer fort. Die Bestätigung des Privilegiums vom 10. October 1623 schrieb von neuem vor, dass Keiner Meister werden durfte ohne Lehrjahre und Meisterstück, und dass die Meister der drei beschlossenen Handwerke sich der Messermacher-Ordnung unterwerfen mussten. Andererseits wurde die Arbeitstheilung verboten, indem weder Meister noch Kaufleute schwarze und ungeschliffene Messer kaufen noch verkaufen durften; die Messer sollten vielmehr in der Werkstätte des Meisters ganz fertig gestellt werden und es wurde demselben das Quantum vorgeschrieben, welches er sammt Knecht und Jungen wöchentlich machen durfte; je nach Gestalt, Güte und Waarenabgang wurden die Messer von Vogt und Rath auf einen billigen Preis gesetzt und dem entsprechend am 28. Juli 1644 eine Satzordnung bestätigt.

Durch alle diese Verordnungen wurden jedoch noch immer nicht die verheerenden Einfälle der Schwertarbeiter beseitigt; dieselben lehrten sogar unprivilegirten Arbeitern das Messermachen. Wieder ergaben sich Streitigkeiten, welche am 21. October 1653 zu dem Vergleiche führten, worin alle früheren Satzordnungen und Privilegien bestätigt wurden und dem

Schwertfeger-Handwerk das Versprechen auferlegt wurde, den von ihm aufgenommenen fremden Personen nicht mehr das Messermachen zu lehren. Am 27. September 1658 wurden die Bedingungen des Meisterwerdens nochmals für alle Handwerke in Erinnerung gebracht. —

Mit dem Ende des XVII. Jahrhunderts gelangt das erste Stadium der socialöconomischen Entwicklung in der Messerindustrie zum Abschluss. Bis dahin hatte im Wesentlichen der handwerksmässige Betrieb geherrscht. Es waren selbständige Kleinmeister gewesen, die sich unter einander befehdet hatten: einerseits vertheidigten sie sich gegen die stossweise Concurrrenz technisch mangelhaft vorbereiteter Genossen, andererseits erwehrt sie sich der Arbeitstheilung, welche eine Reihe von selbständigen Meistern zu blossen Lohnarbeitern herabgedrückt hätte. Die Ausbildung des hausindustriellen Betriebes erhebt das System der Lohnarbeit zur herrschenden Thatsache. Der Kampf der gleichstehenden Meister unter einander hört auf, es beginnt der Kampf der Lohnarbeiter gegen die Arbeitgeber; den letzteren gegenüber einigen sich die Meister aller Handwerke.

Wer waren denn die Arbeitgeber? Drei Gruppen lassen sich bis auf den heutigen Tag unter denselben unterscheiden. Zunächst die sogen. privilegirten Kaufleute, hervorgegangen aus den Schwertkaufleuten, die nach Verlust ihres Artikels statt Schwert- nun Messerklingen auf die Messen führten und im Auslande verhandelten, und aus der Klasse der Fertigmacher, welchen es geglückt war, durch vortheilhafte Verkäufe sich ein Vermögen zu machen; diese privilegirten, dem Handwerk angehörigen Kaufleute kauften ihre Messer entweder fertig vom Fertigmacher oder liessen sie wie diese stückweise gegen Lohn fabriciren; der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit lag im Handel. Die zweite Gruppe bildeten die oben bereits characterisirten unprivilegirten Kaufleute, welche fertige Messer ankauften; sie fanden ihren Haupterwerb im Handel mit anderen Waaren. Drittens die Fertigmacher, die eigentlichen Leiter der technischen Production; sie bildeten die Aristokratie des Handwerks und die Mittelstufe beim Aufsteigen des gewöhnlichen Meisters zu der social und wirthschaftlich höchst stehenden Klasse der Kaufmannschaft. Die Einrichtung der Leibgebühr, jener Beschränkung der wöchentlichen Production, in der Schwertfabrik und das Verbot, mehr als einen Knecht und einen Jungen zu beschäftigen, in den andern Handwerken, verhinderten den Uebergang zur Manufaktur, zu jenem „Unwesen“, in eigener Werkstätte durch Vergrösserung des Betriebes die Ersparnisse werbend anzulegen. Die einzige Möglichkeit für die aufstrebenden Meister vorwärts zu kommen, war die: hausindustrielle Kaufleute zu werden; sie kauften die Materialien ein, liessen sie gegen Lohn bearbeiten, setzten

dann die Messer zusammen und verhandelten dieselben; so vermochten sie ihr kleines Kapital in Handel und Fabrikation umlaufend zu erhalten und ihre Arbeitskraft zu verwerthen. Fertigmacher zu werden, war das Ziel der wirthschaftlichen Talente und arbeitsamen Meister; aus ihnen heraus rang sich ein kleiner Theil empor zu der noch ehrenvolleren Stellung des Kaufmanns.

In den Zeiten des Aufschwungs benutzten die unternehmenden Meister den gesteigerten Begehrt nach Messern und wurden Fertigmacher; hörte die Nachfrage auf, so fand die vergrößerte Zahl derselben keinen Absatz für ihre Waaren und musste befürchten, dass wenn die Messer längere Zeit liegen blieben und in der Façon veralteten, sie dieselben umarbeiten müssten. Das trieb sie denn hinaus, um nach dem Vorgange einzelner glücklicher Genossen auf internationalem Markte den privilegirten und unprivilegirten Kaufleuten Konkurrenz zu bereiten. Ein Hauptabsatzort waren damals neben den deutschen Messen die holländischen Häfen. Die Fertigmacher, gänzlich ungebildete Leute, ohne Kenntniss des Lesens, Schreibens und Rechnens, ohne kaufmännische Erfahrung, ohne Kenntniss der Frachten, Zölle und Auflagen, fuhren z. B. nach Amsterdam, liessen sich die Waaren nachkommen und erkundigten sich dann in der Stadt, welche Kaufleute mit ihren Artikeln handelten. Nun pilgerten sie von Comptoir zu Comptoir; der schlaue Holländer erkannte sofort „den Vogel an seinen Federn“, gab vor, keine Messer zu brauchen und bald war der Handwerker so muthlos, dass er zu jedem Preise losschlug. Während in guten Zeiten manche Fertigmacher ihr Glück fanden, verhandelten andere ihr ganzes Vermögen. Und nicht einmal Baargeld erhielten sie, sondern der holländische Mynheer benutzte seine Uebermacht, um den Meistern Kaffee, Zucker, Oel und dergleichen, welche er aus den Colonieen zu viel niedrigerem Preise bezog, im Tausch aufzudrängen. Mit solchen Waaren im Ueberfluss beladen kehrten die Fertigmacher in ihre Heimath zurück. Geld hatten sie nicht bekommen und besaßen sie auch sonst keines, folglich zahlten sie ihren Lohnarbeitern mit denselben Waaren, die ihnen aufgenöthigt worden waren. Ihnen secundirten wacker die unprivilegirten Kaufleute, welche eine vortheilhafte Gelegenheit darin fanden, ihre mannigfaltigen Waaren zu verwerthen; und die privilegirten Kaufleute, welche noch keinen Laden hatten, suchten sich dadurch schadlos zu halten, dass sie die Rohmaterialien wie Eisen, Stahl, Kohlen, Hölzer zu höheren Preisen oder in schlechterer Qualität den Handwerkern lieferten. Während in der Schwertfabrik seit dem XVII. Jahrhundert eine Hauptsache des Waarenzahlens dadurch schwand, dass die endlichen Käufer, die Staaten, reelle Baarzahler waren, gelangte gerade in der Messerindustrie ein Truksystem zur Blüthe, welches



schon seit den ältesten Zeiten in Solingen geherrscht zu haben scheint, in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts fast den Ruin des Gewerbes herbeiführte, dann durch Gesetze eingeschränkt wurde, um nach Aufhebung derselben zur Zeit der vollen Schutzlosigkeit der Arbeiter in den 1820—40er Jahren zu jenem schreckenerregenden System sich auszubilden, welches Solingen zu einer so traurigen Berühmtheit in Deutschland verhalf.

Hatten die ausländischen Kaufleute einmal zu niedrigeren Preisen gekauft, so wollten sie die höheren selbstverständlich nicht mehr zahlen. Ein allgemeines Sinken der Waarenpreise war die Folge der Concurrenz der Solinger Verkäufer unter einander; diese mussten sich doch an irgend Etwas schadlos halten, sie thaten es an den Waaren und an den Arbeitern. Zu den Waaren gab der Kaufmann schlechteres Material, was der Arbeiter erst beim Schmieden merkte; zurückbringen konnte er dasselbe nicht, da er bei einer Entfernung von oft sieben Stunden zu viel Zeit verloren hätte, und klagen durfte er auch nicht, denn dann hätte er seine Beschäftigung eingebüsst. Auf die Ausführung der Arbeit wurde auch nicht viel geachtet, denn eine Reihe nicht zum Handwerk gehöriger Arbeiter wurde herangezogen, welche billiger, aber auch schlechter arbeiteten; dadurch hatte man die Möglichkeit, auch den Lohn der tüchtigen Arbeiter zu drücken. Einen Theil der Schuld trugen hier auch die Fertigmacher, die mit eigenen Söhnen arbeiteten; denn lieferten diese untüchtige Waare, so konnten sie doch nicht weggeschickt werden, wie man es mit unfähigen Knechten that. Und auch für damals mag schon das Characteristicum vom Jahre 1802 gegolten haben: jene Söhne übten sich mehr in der Werkstatt des Cupido als des Vulcanus. Das Resultat dieser Entwicklungen war, dass der Ruf der Solinger Waare erschüttert wurde und die Arbeiter „kaum das schwarze Brod“ hatten. Ermöglicht wurden alle Gesetzwidrigkeiten dadurch, dass die Kaufleute sich in die Vogts- und Rathsbedienung eingedrängt und sich damit der Verwaltung und Rechtspflege im Handwerk bemächtigt hatten.

Die wachsende innere Concurrenz der Kaufmannschaft trieb sie dazu, den in der Nähe entgehenden Gewinn in immer ferneren Ländern zu suchen. Jeder Markt, den der Solinger mit seiner Klinge siegreich betrat, jeder Ort, wo der unprivilegirte Kaufmann neben Elberfelder Bonten auch Solinger Messer absetzte, vermehrte aber auch die Schwankungen im Gange der Industrie und gab, was so wichtig für die sociale Klassenbildung wurde, eine steigende Macht denen, welche reich und geschickt genug waren, die Krisen zu überdauern. Die Entwicklung der Kaufmannschaft und des Capitalismus hat Jahrhunderte gedauert und bis auf den heutigen Tag sind die kleinen Geschäfte in Solingen noch nicht ganz von den grossen

verdrängt. Aber am Ende des XVII. Jahrhunderts war auf dem Marsche dazu die erste Etappe zurückgelegt: der handwerksmässige Betrieb war beseitigt. Die alte Gesellschaft mit ihren Traditionen von selbständigen Handwerksmeistern fand die neuen herrschenden Zustände so schreiend, dass eine Commission eingesetzt werden musste und die Revision des Privilegiums am 18. November 1687<sup>1)</sup> das Zunftrecht des handwerksmässigen Betriebes formell vollständig restaurirte.

In erster Reihe stand die Sorge für tüchtige Materialien, Arbeiter und Waaren. Um Meister zu werden, musste man eine Lehrzeit von sechs Jahren, in welcher sowohl das Schmieden wie das Reiden getrieben wurde, ausgestanden haben, ein Meisterstück anfertigen, 24 Jahr alt sein, ein Eintrittsgeld von zwei Goldgulden zahlen und sich in die Handwerksrolle eintragen lassen; kein unehelich geborener Fremder durfte zugelassen werden. Alle diejenigen, welche im Laufe der Zeit sich widerrechtlich als Meister etablirt hatten, sollten suspendirt werden, nur die Angehörigen der drei beschlossenen Handwerke durften, um nicht als Gebrechliche und Unvermögende ihren Verwandten zur Last zu fallen, bei andern Meistern sich als Knechte zum Abhauen, Feilen, Pfremen, Pliesten und Ausmachen verdingen. Sowohl die von den Hammerschmieden gelieferten Stangen Stahl wie die fertigen Messerklingen sollten mit dem Erbzeichen der Meister versehen werden, letzteren wurde nach einer Besichtigung durch die Rathleute noch das allgemeine Beizeichen hinzugefügt, ohne welches kein Schleifer eine Klinge schleifen durfte.

Um die Selbständigkeit der Handwerksmeister zu sichern, wurde der grosse Rückschritt in der Arbeitstheilung erneut; jeder Einzelne sollte zugleich schmieden, reiden und fertigmachen; nur denjenigen Knechten, welche nach Ausübung der Lehrjahre, Meisterstück und Gebühr bei ihren bejahrten unvermögenden Eltern arbeiten wollten, um sie so zu ernähren, sollte das Schwarzschnieden allein vom zeitlichen Amtmann gestattet werden. Der Handwerker sollte aus einem Lohnarbeiter wieder ein selbständiger Meister werden, der aus eigenem Material das Messer völlig fertig stellte und dem Kaufmann verhandelte. Daher wurden die Preise der Rohstoffe und Waaren festgesetzt. Der Kaufmann sollte Stahl, Eisen, Knochen, Hölzer u. s. w. zu billigem Preise gegen Baargeld ablassen, aber nicht den Meister überfordern und noch viel weniger Messer gegen die Materialien eintauschen, damit durch diese Umgehung der Meister doch nicht wieder zum Lohnarbeiter würde.

Das Sinken der Waarenpreise hoffte man durch eine Einschränkung der Concurrenz zu erreichen, indem nämlich jeder

<sup>1)</sup> Ebendasselbst. Acta 16, auch gedruckt bei Strobel in Neuss. 1735.

Meister erklären musste, ob er Handel treiben oder fabriciren wollte. Die Meister durften dann nur zu festgesetzten Preisen an die Kaufleute verkaufen nach einer Satzordnung, welche von jedem Kaufmann unterschrieben, alljährlich unter Zuziehung des Obervogts durch einige Kauf- und Handwerksleute nach Getrag und Abgang revidirt und in ihrer Ausführung durch die gewöhnliche eidliche Umfrage controllirt werden sollte. Unter den festgesetzten Preisen durfte Niemand verkaufen, die Denuncianten von Uebertretungen wurden befreit, den Beklagten der Reinigungseid auferlegt. Die Preise sollten in Baargeld, wie solches im Fürstenthum gangbar wäre, gezahlt werden; es durfte keiner mit Messern handeln, der nicht vorher alle Ellen- und andere Waaren abgethan hatte. Allen Unterkaufleuten und Factoren, welche die Waaren um geringeren Preis einkauften, dieselben nächtlicher Weile in- und ausserhalb des Amtes selbst oder durch Lieferungen versteckten, ausführten und damit den Zoll unterschlugen, wurde eine Strafe von zehn Goldgulden angedroht. Wenn fremde Kaufleute oder Krämer nach Solingen kamen, sollten sie die Messer direct von den Meistern kaufen; vorher mussten sie sich beim Vogt und Rath melden, die Ordnung unterschreiben und nach altem Brauch der auswärtige Kaufmann einen, der Krämer einen halben Gulden entrichten. Um unter den Meistern die Arbeit und das Einkommen gleich zu vertheilen, wurde vorgeschrieben, wieviel jeder Meister mit seinem Knecht und Jungen in der Werkstätte verfertigen durfte, und die erste Uebertretung dieser Vorschrift mit drei Goldgulden, die zweite mit der Strafe der Entsetzung vom Amte auf ein viertel Jahr bedroht. — Um die Umgehung der ganzen Verordnung zu verhüten, wurden die Kaufleute aus der Vogts- und Rathbedienung ausgeschlossen. —

Wie in der Schwert-, so ordnete auch in der Messerindustrie die grosse Codification vom Jahre 1687 Verhältnisse, wo dem Rechte die Thatsachen bereits widersprachen. Die Arbeitstheilung war schon eine unumstössliche Thatsache, ja sogar soweit entwickelt, dass die Theilarbeiter häufig nur an einer einzigen Sorte Messer zu arbeiten verstanden; dem entsprechend hatte sich ferner auf der einen Seite eine capitalbesitzende Kaufmannschaft, auf der andern Seite eine lohnarbeitende Meisterschaft ausgebildet. Endlich unterlagen in Folge des internationalen Absatzes der Begehr und die Preise ganz bedeutenden Schwankungen. Das Zunftrecht hatte keine realen Grundlagen mehr, daher gerieth das Recht in Verfall und die Zünfte selbst erhielten unter dem Drucke der Thatsachen ganz andere Zielpunkte. Beim handwerksmässigen Betriebe galt es den selbständigen Meistern, den kleinen Fabrikanten, die Preise ihrer Rohstoffe und Waaren zu ordnen, die Technik und den Handel zu regeln, den industriellen

Mittelstand zu erhalten. Beim hausindustriellen Betriebe hatten die Lohnarbeiter nunmehr ganz andere Sorgen; ihr Hauptinteresse war die Festsetzung ihres Einkommens, des Lohnes, und dessen Zahlung in Baargeld; daneben verschwand fast die Regelung des Arbeitsangebots durch das Lehrlingswesen. Die Zünfte blieben bestehen, aber aus Bruderschaften zu genossenschaftlicher Arbeit mit gewerbepolizeilichen Funktionen wurden Kampfvereine zur Erzwingung günstiger Arbeitsbedingungen, höherer Löhne. Unter der Masse einander gleichstehender, zugleich fabricirender und handeltreibender Handwerksmeister hatte kein rechter Klassengegensatz bestanden; nun platzte er auf zwischen den arbeitgebenden Kaufleuten und lohnarbeitenden Meistern; das XVIII. Jahrhundert ist erfüllt durch Kämpfe um deren Lebenselement, den Lohn.

Die Entwicklung des hausindustriellen Betriebes rief die Abhängigkeit des Lohnarbeiters vom arbeitgebenden Kaufmann hervor und es begannen damit endlose Klagen. Der Meister mußte „nach seinen Augen sehen, nach seiner Pfeife tanzen“, sonst würde er vom Kaufmann und dessen Verwandtschaft, welche meist sehr zahlreich war, ausser Brot oder auf's „schwarze Brett“ gesetzt. Dieses Verfahren bestand darin, dass der Kaufmann, wenn ein Arbeiter den zuständigen satzungsmässigen Lohn einklagte, ihn den übrigen Kaufleuten anzeigte und diese dazu verleitete, dem klagenden Arbeiter gleichfalls keine Beschäftigung zu geben; auch heimliche Bündnisse kamen zu Stande, den Arbeiter völlig ausser Brot zu setzen. Die Lage des Handwerks wurde eine ganz traurige<sup>1)</sup>. Da gelang es den Schwertbrüdern bei Ausbruch des siebenjährigen Krieges die günstige Conjunction benutzend, eine Lohnliste zu errichten. Die Messerschmiede fassten sich nun auch ein Herz und etablirten für die Zuschlagmesser und -gabeln, welche ganz ausserordentlich im Preise gesunken waren, ohne Zuthun der Kaufleute am 14. März 1757 eine Satzordnung, welche am 31. Juli 1759 die churfürstliche Bestätigung erhielt. Dieselbe ist zwar niemals zur Durchführung gelangt, doch hatte dies wenig zu bedeuten, da nach Beendigung des Krieges günstige Jahre kamen und der Lohn so hoch stieg wie noch nie.

Eine Menge von Kaufleuten und Fertigmachern entstand. Ohne hinlängliches eignes Vermögen nahmen sie übermässigen Credit zu hohen Zinsen in Anspruch, sandten eine Menge von Waaren ohne Bestellung ins Ausland und griffen, um in genügender Menge und zu billigem Preise liefern zu können, zu schlechteren Arbeitern. Der Rückschlag trat bald ein; grosse Vorräthe wurden in Holland und anderen Staaten unter dem

<sup>1)</sup> Ebendasselbst, Acta 30, ein reiches Actenmaterial, namentlich über den zehnjährigen Process; auch mehrere gedruckte Streitschriften ebendasselbst und im Stadtarchiv zu Barmen. —

Einkaufspreis losgeschlagen, die Preise auf den ausländischen Märkten verdorben, das eigne Vermögen verloren und der Lohn tief herabgedrückt. Besonders diejenigen Fertigmacher, welche mit wenig Capital und geringer kaufmännischer Einsicht operirten, waren in Verlegenheit und drückten die Preise am tiefsten; sie streiften, um Absatz zu finden, über die deutschen Märkte hinaus bis nach Holland, Brabant, Flandern und Friesland. In der elendesten Lage befanden sich die Handwerker; ein wackerer Arbeiter konnte kaum einen Schilling oder höchstens zehn Stüber<sup>1)</sup> täglich verdienen; viele mussten sogar Kohlen tragen, um das trockene Brot zu verdienen.

Das Trucksystem stand in voller Blüthe. Dasselbe beruhte zum Theil auf dem Zahlungsverfahren, da von Messe zu Messe oder doch mindestens auf ein halbes Jahr Credit gewährt wurde; zum andern Theil erhielten namentlich während flauer Zeiten die Fertigmacher von ihren Käufern Waaren in Zahlung. Die Arbeiter wurden ganz gewöhnlich mit Kaffee, Thee, Tabak, Bekleidungsgegenständen u. s. w. abgefunden und nur mit Verlust konnten sie dieselben bei Juden wieder absetzen. Der Baargeld fordernde Arbeiter blieb ohne Beschäftigung, und von der Concurrrenz gezwungen, nahmen viele Kaufleute das Trucksystem an. Das hatte neben der Verkürzung des Lohnes eine Demoralisation der Consumtionsgewohnheiten zur Folge. Seit der Mitte des Jahrhunderts beginnen die Klagen über die „Kleiderpracht“, zu welcher die Handwerker veranlasst wurden; dieselbe theilte sich auch anderen Klassen mit und die ganze Consumtion beruhte schliesslich auf unproductiven und unsoliden Gewohnheiten, welche das Trucksystem mit hervorgerufen hatte. Untersuchungen fanden in den Jahren 1742 und 1772 statt, aber ohne Erfolg; Vogt und Rath nahmen selbst zur Erlangung der Gunst Waaren an; die Strafe von 14 Goldgulden war zu niedrig, zumal selbst mehrfache Uebertretungen mit einfacher Strafe belegt wurden; die Folge war ein verstärktes Waarenzahlen, um den Schaden wieder einzuholen. Selbstverständlich lieferten bei so verkürztem Lohne die Meister auch nur schlechte Arbeit und das Material, welches der Kaufmann hingab, war gleichfalls von der schlechtesten Beschaffenheit.

Die Schleifer waren die ersten, denen es am 22. December 1770 gelang, mit den Gabelmachern einen Lohnsatz zu Stande zu bringen. Die Kautleute petitionirten dagegen, weil sie dadurch Schaden zu erleiden behaupteten. Die Schleifer ihrerseits wandten sich am 22. October 1774 an die Regierung mit der Klage, dass keiner von seinem Lohne leben könnte; es sollte daher jeder Gabelmacher die Lohnsatzung beim Vogte

<sup>1)</sup> Ursprünglich gingen 60 Stüber auf den Reichsthaler, nach 1815 72—78 auf den preussischen Thaler.

unterschreiben. Das gab den andern Handwerkern Muth; sie „schrieen laut und hart“, Vögte und Rathleute „erwachten aus ihrem Schlaf“ und wandten sich mit wiederholten Gesuchen um eine Satzordnung an die Regierung. Dieses Andrängen war ein so gewaltiges, dass die Kaufleute, um nicht eine unbequeme Satzordnung octroyirt zu erhalten, im Jahre 1775 sich bereit erklärten, in Verhandlungen zu treten. Mit den Schmieden gelang es, ein Einvernehmen zu erzielen; den Schleifern erschienen die Sätze zu gering, sie zogen sich zurück, um die Ordnung einseitig herzustellen. Im März 1776 rotteten sie sich zusammen, verweigerten die Arbeit allen denjenigen, welche die Löhne nicht nach der Satzordnung vom 17. August 1759 zahlten und unterstützten die Feiernden mit den Geldern, welche sie in einer Collecte gesammelt hatten. Ihnen gegenüber bildete sich ein Bündniss der Kaufleute, welche ihrerseits ausser allen Schleifern auch die Messerschmiede und Reider aussperreten, theils weil sie damit eine Pression auf die ersteren ausüben wollten, theils weil durch das Feiern der Schleifer die ganze Fabrikation ins Stocken gerathen war und die Kaufleute ihren Verpflichtungen gegenüber den holländischen Händlern und der Frankfurter Messe nicht nachkommen konnten. Damit die Schmiede die Messer nicht selbst fertig machten und verkauften, wollten sie von ihnen die Zeichenstempel einfordern; und um die Concurrenz der unprivilegirten Kaufleute, welche die Messer ganz fertig einkauften, und derjenigen privilegirten, welche sich der Schleifordnung gefügt hatten, unmöglich zu machen, wurde diesen das Licentbriefchen, welches von einem von Kaufleuten erwählten Vorstande ausgestellt wurde, verweigert und damit die Ausfuhr der Waaren verhindert. Zugleich wandten die Kaufleute sich an die Regierung mit der Bitte, dass diejenigen Schleifer, welche sich dem niedrigeren Preise fügten, von den Genossen nicht abgehalten werden dürften. Die Bemühungen der Kaufmannschaft waren erfolgreich, die Regierung stand zu ihr, der Obervogtsverwalter verbot unter dem 15. März 1776 den ganzen Strike bei 25 Thaler Strafe, obwohl er in dem Berichte vom 18. April erklärte, dass es unbillig wäre, die Schleifer zu geringerem Lohne zu zwingen, da doch viele Kaufleute freiwillig den höheren Lohn gemäss der Satzung zahlten.

Am 16. April 1776 kam eine Vereinbarung zu Stande. Die Löhne für Messer- und Gabelschmiede und -schleifer wurden um 25 %, einige sogar um 47 % erhöht; sie sollten monatlich berechnet und in Baargeld ausgezahlt werden. Bei Verdacht der Uebertretung dieser Ordnung sollte der Kauf- oder Handwerksmann vor Vogt und Rath sich durch einen körperlichen Eid reinigen oder einer Strafe von 14 Goldgulden verfallen; sollte er sich nicht strafen lassen wollen, so sollte er neben Confiscation der Waaren auf ein halbes Jahr des Handels und

Handwerks verlustig erklärt werden. In ähnlicher Weise wurde der Reidlohn unter dem 9. September 1776 vereinbart und die Reider verpflichtet, zu einem Preise von 12 Stüber pro Pfund ihr Hirschhorn nur von den Kaufleuten zu beziehen; zur Controlle war ein Tarif aufgestellt, wieviel Pfunde Hirschhorn in jedem Sortiment Messer enthalten sein mussten; auch war der Kaufmann, der stückweise arbeiten liess, verbunden, die Hefte und Bände dem Reider zu liefern.

Die Interessen der Arbeiter und Kaufleute waren verschiedene; die ersteren wollten den Preis der Arbeit, die andern den Preis der Waare bestimmen; jene wünschten einen ausreichenden, gleichmässigen, baargezahlten Lohn bei stetigen Materialpreisen, diese forderten für diese Zugeständnisse auch die Möglichkeit, sich am Waarenpreise schadlos zu halten. Daher das Streben der Kaufleute, die Concurrenten zu vernichten. Deren gab es zwei: die Fertigmacher und die unprivilegirten Kaufleute. Die Fertigmacher brachten aus Geschäftsunkennntniss und Capitalmangel die Preise herunter, vermochten in normalen Zeiten billiger zu arbeiten, da die eigenen Söhne ihre Gehülfen waren und sie für Comptoir u. s. w. keine Auslagen hatten, und betrieben in der arbeitslosen Zeit nebenbei ihren Handel. Die Kaufleute lebten aber nur vom Handelsgewinn und hatten durch die neue, sehr niedrige Tarifrung der Materialpreise den Vortheil eingebüsst, den sie früher aus dem Handel mit Eisen, Kohle, Knochen u. s. w. bezogen. Daher lautete ihre Forderung: Verbot des Zuggleich- Handelns und Fabricirens der Fertigmacher und eine Erklärung derselben: ob sie den Handel oder die Arbeit erwählten. — Die andern Concurrenten, die unprivilegirten Kaufleute, zahlten den Fertigmachern höhere Preise, indem sie sich an den höheren Zinsen der ertheilten Geldvorschüsse schadlos hielten, und den Hauptgewinn aus anderen Artikeln zogen; sie vermochten daher billiger zu verkaufen. Daher lautete die zweite Forderung: dass einmal die Annahme neuer unprivilegirter Kaufleute verboten würde, dass dann die Fertigmacher denselben die fertigen Messer um 6—10 % theurer als den privilegirten verkaufen sollten, und ihnen endlich die Lieferung von Materialien verboten werden sollte, damit sie nicht den etwaigen Gewinn der privilegirten schmälerten.

Die Zielpuncte der Forderungen der privilegirten Kaufleute sind leicht erkennbar: die Unprivilegirten sollen in ihrer Anzahl beschränkt werden und müssen den Fertigmachern höhere Preise zahlen, dadurch werden sie den privilegirten gegenüber concurrenzunfähig; die Fertigmacher erhalten dann keine Bestellungen mehr von den Unprivilegirten und dürfen die eigne Waare nicht mehr selbst verhandeln, sie werden besten Falls zu Lieferanten der Privilegirten; im Wesentlichen werden die Unprivilegirten und die Fertigmacher als Kaufleute beseitigt,

den Privilegirten ist das Monopol auf den Handel und zum Theil auch auf die Fabrikation gesichert. Diese Consequenzen kamen den Handwerkern noch nicht zum Bewusstsein; sie hatten ihre Preise für die Arbeit erkämpft und gaben den Kaufleuten freie Hand, den Preis der Waaren zu erhöhen. Die Bestätigung der Lohnsatzung am 14. März 1777 nahm alle Forderungen der Arbeiter und Kaufleute auf. (Vgl. Anlage I). —

Kaum begannen die Bestimmungen der Satzordnung praktisch zu werden, so kamen die Arbeiter zur Einsicht. Die Kaufleute dachten nicht daran, die Messer zum festgesetzten Preise von den Fertigmachern zu kaufen, sondern liessen sie selbst aus eigenem, billig gekauftem Material stückweise fabriciren; in kurzer Zeit wären die Fertigmacher und unprivilegirten Kaufleute eliminirt gewesen und die Handwerker zu einfachen Lohnarbeitern ausschliesslich der privilegirten Kaufleute geworden. Freilich existirte ja auch ein Klassengegensatz zwischen den Meistern und den Fertigmachern; waren doch jene durch diese um ihre Selbständigkeit gebracht, zu Lohnarbeitern herabgedrückt worden, und hatten sie doch täglich mit ihnen, gleichwie mit den Kaufleuten, um den Lohn zu streiten. In dieser Hinsicht hat ein Gegensatz der Interessen stets stattgefunden, existirt begreiflicher Weise noch heute und ist niemals vergessen worden. Sobald es die Schmälerung des Arbeitslohns gilt, standen und stehen Kaufleute und Fertigmacher treu und fest zusammen; sie repräsentiren beide dem lohnarbeitenden Meister gegenüber die Arbeitgeber. Und dennoch trat jetzt ein Fall ein, wo die Arbeiter die glühendsten Vertheidiger ihrer Gegner wurden. Die Vernichtung des Standes der Fertigmacher enthielt ja die Beraubung der Arbeiter um eine schönere wirtschaftliche und sociale Zukunft. Die energischen Meister waren die Väter der Fertigmacher gewesen, der Stand der Fertigmacher bildete die Pflanzschule der Kaufmannschaft. Brach man aus dieser socialen Stufenleiter die mittlere Sprosse aus, so blieben unten zu ewiger und mechanischer Lohnarbeit verdammt die einfachen Meister ohne Hoffnung und ohne Ziele, und droben eine kleine Zahl monopolisirter Kaufherrn, die Gebieter der Menge. Es galt den Kampf um die theuersten Ideale. Mit dem Muthe der Verzweiflung haben die wackern Handwerksbrüder den Streit geführt und gesiegt.

Wie Ein Mann erhoben sich die Fertigmacher, die unprivilegirten Kaufleute und 600 Handwerksmeister (etwa drei viertel Aller), als sie die Gefahr der Lage überschauten. Die Fertigmacher wie die unprivilegirten Kaufleute fuhren fort, wider das Verbot Handel zu treiben, und letztere konnte man um so weniger entbehren, als sie ein ebenso grosses Capital im Handel stecken hatten wie die privilegirten und namentlich den Handel mit Zuschlag- oder Kniepmessern fast ausschliesslich besorgten. Ihre Concurrenz war unerträglich, da sie die Messer



unter den festgesetzten Preisen von den Fertigmachern kauften und diesen Winkelwaaren aufdrängten, an denen sie 30 bis 40% verdienten; so kostete sie das Dutzend Paar Messer 35—37 Stüber, welches in der Satzordnung auf 42—45 Stüber normirt war. Die privilegierten Kaufleute konnten unter solchen Umständen die vorgeschriebenen Arbeits- und Materialpreise nicht einhalten, schon im ersten Semester war die Satzung über das Messengut gebrochen und auch für das Seegut gerieth dieselbe ausser Gebrauch, als in den Jahren 1782—83 der englisch-holländische Krieg entstand, alle Ausfuhr gehemmt wurde und die Arbeiter sich selbst zu den niedrigsten Löhnen anboten. Ausserdem suchten die Kaufleute durch eine Reihe von Kniffen die Vorschriften zu umgehen, indem sie die Messer etwas kleiner oder schmaler bestellten, um sie einer billigeren Lohnkategorie einzureihen, indem sie die Materialien zu hoch im Preise aufdrangen und die schlechtesten Meister annahmen, um die besseren durch die Noth zu zwingen. Gleich nach dem Friedensschluss liefen soviel Bestellungen ein, dass die Löhne sogar über die Sätze der Ordnung stiegen: die Schleifer verabredeten sich nun, für verschiedene Kaufleute so lange nicht zu arbeiten, bis sie ihnen die Lohnrückstände aus der schlechten Zeit der Jahre 1782 und 1783 nachbezahlt hätten. Die Kaufleute widersetzten sich, weil die Arbeiter ja freiwillig sich zu niedrigeren Löhnen angeboten hätten; aber am 14. April 1784 gelang es diesen eine ihnen günstige Verordnung zu erwirken. Im folgenden Jahre wurden die Messer in Frankreich und Spanien verboten, es entstand wiederum ein Stillstand, die über die Satzung gestiegenen Löhne sanken unter die vom Jahre 1782 und seitdem liefen bis zum Jahre 1789 nicht genügende Bestellungen ein, um sämtliche Arbeiter zu beschäftigen.

Kurz das ganze Wirthschaftssystem des Jahres 1777 brach zusammen. Endlose Processe, Strafen, Unruhen, Klagen begannen; in Schriften und Petitionen richtete sich der Sturm auf gegen die neue Ordnung. So entstand der sogen. zehnjährige Solinger Messer-Satzordnungs-Process, welcher 24000 Thaler kostete, im ganzen Lande ungeheures Aufsehen erregte und von beiden Seiten mit solcher Lebhaftigkeit geführt wurde, dass am 29. December 1778 ein Provisorium eingeführt und am 16. Mai 1786 die Ordnung total aufgehoben und freier Handel gestattet wurde mit der Massgabe, dass der Lohn nach Zeit und Umständen ausbedungen werde. Das hatte zur Folge, dass der Lohn für Schleifen und Härten sofort um 15% herabging. Nun wurden die Gährungen noch stärker; die Meisten schrieen laut um Wiederherstellung des Lohnsatzes; die Kaufleute widersetzten sich derselben, da die ihnen günstigen Bedingungen nicht eingehalten würden. Die Zwischenzeit benutzte das Messerhandwerk, um sich neuen Absatz zu verschaffen; es

nahm mit der grössten Unbesonnenheit unprivilegirte Kaufleute auf: 38 Kaufleute und 18 Marktkrämer, und zwar darunter Weiber, Kinder und Juden.

Nach langen Kämpfen kam endlich durch Vermittelung eines besonderen Commissars eine Verordnung zu Stande, welche am 8. October 1789 bestätigt wurde. Dieselbe enthielt beispielsweise einen Schmied- und Schleiflohnsatz für 211 Sortimente, einen Reidlohnsatz für 203 Sortimente, Lohnpreise für Beschlagen mit Silber und Gold in je 10 Nummern, einen Schleiflohn für Gabeln und Gabelpreise für 64 Sorten, einen Kniep- oder Einschlagmesser-, Schmied- und Schleiflohn in 7 Klassen. Dann wurden im nächsten Jahre noch Nachträge hinzugefügt. Der Messerlohnsatz zerfiel in die Klassen des Seeguts, der Tafel-, Küchen-, Schlacht- und Zulegemesser, und diese wiederum in verschiedene Arten. Die Löhne waren Minimalsätze, unter denen nicht gearbeitet werden durfte.

Diese Löhne und Preise sollten in baarem und gangbarem Gelde gezahlt werden; jede andere Art der Zahlung wurde bei 14 Goldgulden Strafe und Confiscation der in Zahlung gegebenen Waaren verboten. Bei Strafe von 25 Thalern sollte der Kaufmann das Pfund guten Stahls nicht höher als zu 6 Stüber, das Eisen aber zu 5 Albus (80 auf den Rth.) verkaufen<sup>1)</sup>. Die andern zur Fabrikation nöthigen Waaren wie Hölzer, Knochen, Horn und Kohlen sollte er zu keinem höheren Preise in Zahlung geben dürfen als sie bei andern Kaufleuten zu haben wären. Sonstige Waaren durfte er den Arbeitern weder verkaufen noch anempfehlen noch auf andere Kaufleute Anweisungen geben. Mindestens alle halbe Jahre sollte mit den Arbeitern abgerechnet werden. Für den guten Lohn sollte auch gute Arbeit geliefert werden; allen Meistern wurde ein tüchtiges Meisterstück vorgeschrieben und jeder Vogt hatte mit zwei Rathleuten die Werkstätten fleissig zu besuchen und jeder Kauf- oder Handwerksmann sollte verpflichtet sein, bei 50 Thaler Strafe dem Handwerksgericht anzuzeigen, wenn ihm schlechter Stahl oder schlechte Arbeit geliefert worden wäre; der schuldige Theil verfiel in eine Strafe von 14 Goldgulden. Willkürliches Eindringen in die Häuser der etwa Verdächtigen ausser der gewöhnlichen Untersuchung war bei 25 Thalern und nach Umständen auch bei Leibesstrafe verboten. Die alte Bestimmung, dass kein Messermacher mehr als einen Knecht und einen Jungen halten dürfe, wurde wiederholt.

Die Verfassung der Kaufmannschaft wurde wesentlich geändert. Jedem privilegierten Handwerksbruder wurde das gleichzeitige Handeln und Arbeiten unter folgenden einschränkenden

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung wurde bald umgangen. Als nämlich in den 1790er Jahren der Preis pro 100 Pfund Stahl von 10 auf 18 Thaler stieg, liessen die Kaufleute die Meister selbst für Stahl sorgen. Dadurch wurde deren Einkommen, welches durch einen Preis fixirt war, geschmälert.

Bedingungen gestattet. Er musste sich zum Protocoll beim Obervogtsverwalter anmelden; dann stand es dem handeltreibenden Meister frei, die Arbeiten, zu denen er sich bekannt, selbst und mit seinen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Söhnen ohne Knechte und Jungen auszuführen; bei Strafe von 100 Thalern und Verlust der Handelsberechtigung aber war ihm verboten, dergleichen Arbeiten, zu welchen er sich bekannt hatte, in anderen Werkstätten anfertigen zu lassen. In Folge dessen war das Quantum Waare, welches der Meister fertig machen konnte, beschränkt und hing von der Anzahl der Söhne ab. Dagegen durfte er die übrigen Bestandtheile, welche er mit seinen Söhnen nicht herstellen konnte, auf anderen Werkstätten stückweise um den bestimmten Lohn fabriciren lassen. Weder ein Kauf- noch ein Handwerksmann sollte Waaren ausser Landes unter dem satzungsmässigen Lohnpreis sammt den Versendungs- und sonstigen Kosten und einem Gewinn von sechs Procent, und zwar ohne Rücksicht auf die von ihm und seinen Söhnen geleistete Arbeit verkaufen dürfen. Unter den gleichen Bedingungen durften auch die privilegierten Kaufleute ein Handwerk betreiben. Unbereidet durfte kein Messer ausser Landes gehen, damit Niemandem die Arbeit entzogen würde.

Unprivilegirte Kaufleute sollten künftig bei 300 Thaler Strafe nicht mehr angenommen werden; die verbleibenden mussten von den Messern und Gabeln, welche sie einkaufen wollten, Muster vorlegen, nach denen die Satzungsdeputirten den Preis bestimmten, welchen jene zahlen mussten, nebst einem Zuschlag von vier Procent. — Mit fremden Messern und Gabeln, ausgenommen die englisch plattirten Tafel- und Rasirmesser, welche in Solingen nicht gefertigt wurden, durfte kein Solinger Kaufmann Handel treiben, auch nicht Solinger Waaren an ausländische Kaufleute verkaufen. Ausser nach Frankfurt, Leipzig, Braunschweig und sonstigen Messen durften die Kaufleute bei 300 Thaler Strafe Messer, Gabeln und sonstige Fabrikwaaren nicht versenden, bevor sie nicht die Preise mit den Bestellern oder Committenten festgesetzt hatten.

Zur Durchführung der Satzordnung wurde ein Untersuchungsgericht zu gleichen Theilen aus Kauf- und Handwerksleuten gebildet.

Das war der letzte faule Friede vor Ausbruch des Weltkrieges; mit ihm fiel die mühsam hergestellte Ordnung der Solinger Industrie zusammen. In der geldlosen Zeit wurde das Trucksystem<sup>1)</sup> so allgemein, dass, einzelne alte und vornehme Handlungshäuser ausgenommen, fast jeder Kaufmann

<sup>1)</sup> A. von Daniels: Vollständige Abschilderung der Schwert- und Messerfabriken und sonstigen Manufacturen in Solingen. 1802. S. 108—112. — Bewer: a. a. O. Stück LXII.

sich einen Winkel angeschafft hatte, um die Arbeiter mit Waaren zu bezahlen. Zwar wurden einige derselben wegen wiederholter Uebertretung mit zwei-, drei- bis vierhundert Thalern bestraft, diese Bussen aber von der Landesregierung nach Gutdünken gemildert. Auf Anstehen der Härter- und Schleiferzunft erstattete der Obervogtsverwalter über diese Missbräuche Bericht und am 10. März 1801 wurde darauf verordnet, dass in Zukunft die Strafe verdoppelt und nicht mehr gemildert werden sollte. Wie nothwendig so scharfe Verbote waren, bewies die Remscheider Industrie, wo die Meister fast alle genöthigt waren, Winkelwaaren zu enormen Preisen anzunehmen, um Arbeit zu erhalten. Jedoch wurden alle Vorschriften dadurch umgangen, dass der Vater dem Sohne, der Bruder der Schwester seinen Waarenhandel zum Schein übergeben hatte. Je strenger man auf die Befolgung der Lohnsätze hielt, desto mehr suchten die Arbeitgeber durch Hingabe minderwerthiger Zahlungsmittel dem Gesetze auszuweichen. —

In der Messerindustrie lassen sich drei Phasen der social-öconomischen Entwicklung unterscheiden. Im XVI. bis ins XVII. Jahrhundert herrschte der handwerksmässige Betrieb; die selbständigen Meister erwehrt sich der unfüchtigeren Concurrenten, der Schwertbrüder, und kämpften gegen die ihre Selbständigkeit bedrohende Arbeitstheilung an; die Codification des Zunftrechts vom Jahre 1687 stand schon auf der Neige dieses Systems. Im XVIII. Jahrhundert herrschte der hausindustrielle Betrieb, aber die Lohnarbeiter waren in den alten beschlossenen Zünften fest organisirt und kämpften mit Zähigkeit um den Preis ihrer Arbeit und dessen Auszahlung in Baargeld; daher suchten die Arbeitgeber auch die Preise der Waaren hoch zu halten und das erreichten sie, indem die mächtigste Gruppe der privilegierten Kaufleute die schwächeren unprivilegierten und die Fertigmacher ganz ausschloss vom Handel, wie im Jahre 1777, oder sie doch beschränkte, wie im Jahre 1789; diese Codificationen des Gewerberechts tragen den Stempel einer festgefügtten Arbeiterschaft und einer capitalmächtigen Exportkaufmannschaft. Im XIX. Jahrhundert ändert sich das ganze Bild; die Arbeiter sind völlig organisationslos, ihre Vereinigung für Erzwingung höherer Löhne sogar verboten; unter den Arbeitgebern herrscht fessellose Concurrenz. Erst im letzten Jahrzehnt gelingt es den Arbeitern, sich höhere Preise für ihre Arbeit zu erkämpfen; sie sorgen aber nicht mehr auch für höhere Preise der Waaren und überlassen den Arbeitgebern, sich schadlos zu halten, wo sie wollen.

Die Arbeiterschaft ist bis jetzt als eine Gruppe mit gemeinten Interessen erschienen; bei genauerer Untersuchung lassen sich aber auch hier drei Gruppen unterscheiden, die der grösseren Meister mit Gehülften, die der armen alleinarbeitenden Meister und die der unprivilegierten Tagelöhner. Mit der vor-

schreitenden Arbeitstheilung wuchs die Anzahl der letzteren an und in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts gab es schon mehrere solcher Abhauer, Vorschläger, Pockholzschneider, Bändemacher u. s. w., die bei den Meistern oder in ihrem Berufe als Tagelöhner starben. Die grösseren Meister bedurften dieser einer besseren Zukunft bereits beraubten Arbeiter, welche stetig bei ihnen blieben. In schlechten Zeiten vermochten sie sich zwar aus der Zahl der ärmeren arbeitslosen Genossen genug Gehülfen zu verschaffen, dieselben kehrten aber, sobald sich die Nachfrage hob, in ihre eigne Werkstätte zurück. Diese Einzelmeister nun waren ausserordentlich an der Vernichtung ihrer Concurrenten, der unprivilegirten Tagelöhner interessirt, denn dann erst waren sie sicher, in schlechten Zeiten stets bei den grösseren Meistern ein Unterkommen als Knechte zu finden; bei guten Zeiten aber vermochten sie denselben eine um so wirksamere Concurrenz zu bereiten, je mehr diese von ihren Gehülfen entblösst waren. Sie forderten daher das Verbot der unprivilegirten Arbeiter, was ihnen unter dem 8. Oktober 1789 auch zugestanden wurde (bei 50 Thaler Strafe).

Das letzte Gewerbe, dem es gelang, vor Auflösung aller Bruderschaften eine zunftmässige Verfassung zu erhalten, war die Scheerenfabrikation<sup>1)</sup>. Diese war bereits seit geraumer Zeit durch unprivilegirte Arbeiter eingeführt worden, zählte am 8. September 1793 etwa 190 selbständige Meister und brachte durch die Kaufmannschaft jährlich 15—16000 Thaler aus fremden Ländern ein. Unter den Handwerkern fehlte jeglicher Zusammenhang, jeder Pfuscher konnte Meister werden und den Ruf der Waaren verderben. Unter Zustimmung der übrigen Zünfte wurde das Statut vom 17. Januar 1794 bestätigt.

Den bereits existirenden Zünften wurden auch hier sämtliche Rechte vorbehalten, ohne sie weiter durch das Statut zu binden. Alle bisherigen Scheerenmachermeister bildeten die Zunft, auch konnten Fremde in dieselbe eintreten, jedoch gegen eine beträchtlich höhere Gebühr. Diejenigen Theilarbeiter, welche einseitig z. B. nur mit dem Feilen beschäftigt waren, durften nicht zur Zunft und damit auch nicht zum Scheerenmachen zugelassen werden. Die Bedingung des Meisterwerdens war eine Lehrzeit von je zwei Jahren als Lehrling und Geselle, das Darstellen eines Meisterstückes und die Entrichtung gewisser Gebühren. Wegen untüchtiger Arbeit wurde der Meister gestraft, auf jede Scheere musste er sein Zeichen schlagen. Kein Meister durfte mehr als einen Lehrling und zwei Gesellen halten. Mit der Zunft war eine Unterstützungskasse verbunden, zu welcher am Brudertage Meister wie Gesellen ihren Beitrag

<sup>1)</sup> Ibidem Acta 30. — Daniels: a. a. O. S. 242—253.

einzahlten. Der Vorstand der Zunft bestand aus drei Amtsmeistern, welche aus der Zunft sich einen Schreiber mietheten. Ihre Rechnungen wurden auf dem Brudertage von drei Deputirten revidirt; an jenem Tage war jeder Genosse bei zehn Stüber Strafe verpflichtet, zu erscheinen.

Eine kleine Zahl von Scheerenmachern erhob gegen die Einführung der Zunft Protest: sie hätten ihr Lebelang ohne Zunft gearbeitet und glaubten, dass dieselbe nur zu Zänkereien Anlass geben würde; für arme Leute und Bauern sei das Eintrittsgeld zu hoch. Diesen „Wirrköpfen“ wurde unter dem 16. Mai 1795 erlaubt, als „Freimeister“ fortzuarbeiten, ihre Gesellen galten jedoch nicht als zunftmässige. Da aber von ihnen noch immer Lehrlinge angenommen wurden, ohne sie der Zunft anzuzeigen, verbot man das durch Bruderschluss vom 1. Juni 1801 und ordnete an, es dem Amtsmeister zu melden. —

Die Schwert-, Messer- und Scheerenindustrie wurde in Solingen von selbständigen Kleinmeistern ins Leben gerufen und von diesen in handwerksmässigem Betriebssystem fortgeführt; die demokratische Gemeinschaft derselben fand ihre Zusammenfassung in der Zunft. Die folgenden Gewerbe entstehen durch die Initiative einzelner Unternehmer, werden eingeführt durch Capitalisten und in diesen aristokratischen Betrieben bleiben diese die Herren, Zünfte giebt es nicht mehr.

Die erste neue Industrie war die vom unprivilegirten Kaufmann Daniel Peres eingeführte feine, sogen. englische Politur der Scheeren, Scheermesser, stählernen Gefässe, chirurgischen Instrumente u. s. w. Um ihn „vor unverdientem Schaden zu sichern“ wurde unterm 9. Juni 1801 festgesetzt: dass er obige Artikel fabriciren dürfte, jedoch eidlich sich verpflichten müsste, keine Degen, Säbel, Klingen, Messer und Gabeln zu verfertigen. Er musste sich zwar als Freimeister bei der Scheerenmacherzunft aufnehmen lassen gegen die gewöhnliche Gebühr, durfte aber privilegirte wie unprivilegirte Arbeiter anstellen; dieselben wurden unter die directe Gerichtsbarkeit des Obervogtsverwalters gestellt und ihre Bestrafung in summarischem Wege ohne Advocaten vorgeschrieben. Wenn eine Untersuchung seiner Werkstätten und Kotten von den Handwerksvögten verlangt wurde, so durfte dieselbe allein vom Obervogtsverwalter vorgenommen werden, damit nicht das Geheimniss der Fabrikation verrathen würde.

Im XIX. Jahrhundert sind, um dies der Vollständigkeit halber zu erwähnen, wenig Industrien neu hinzugetreten. Schon im Jahre 1832 werden die Regen- und Sonnenschirmgestelle erwähnt, wofür es 1855: 2 Fabriken mit 227 Arbeitern und 1872: 7 Fabriken mit über 600 Arbeitern gab. Von vorübergehend ganz ausserordentlicher Bedeutung wurde die Industrie der Stahlbügel zu Etuis, Portemonnaies und Taschen-

büchern, eines Offenbacher Artikels, der 1849 in Solingen eingeführt wurde und 1855 schon 608 Arbeiter in 18 Fabriken beschäftigte, der aber seitdem sehr an Wichtigkeit verloren hat. Seit dem Anfang der 1860er Jahre nahm die Revolverfabrikation einen raschen Aufschwung; hier trat aber bald die Concurrenz kleiner Fertigmacher ein, und weil es bei dieser Waare ganz besonders auf Präcision ankommt, verlor dieselbe bald ihren Ruf. Daher ersuchten die grösseren Häuser die Regierung, dass diese den die Klingen empfangenden Officier beauftrage, die einzelnen Revolver zu beschiessen und zu stempeln. Das geschah auch, indess hat die junge Industrie die Lütticher Concurrenz nicht überwinden können. Endlich werden noch Stiefeleisen und Zuckerformen, eiserne Kasten, Potten und Eimer im Solinger Industriebezirke fabricirt.

### III. Näheres über die Zunftverfassung.

Die Geschichte der Solinger Industrie ist bisher ohne Rücksichtnahme auf die besonderen Organe der Verwaltung und Rechtspflege und auf die derselben eigenthümlichen Rechtsinstitute dargestellt worden. Dieselben müssen jedoch näher in Betracht gezogen werden, um die Charakteristik der Vergangenheit zu vollenden. Besonders über die Zustände am Ende des XVIII. Jahrhunderts sind wir Dank der ausgezeichneten Schilderung des damaligen churfürstlichen Obervogtsverwalters Adam Edler von Daniels vortrefflich orientirt. Zunächst kommen hier in Betracht das Wahl-, das Handwerks-, und Untersuchungsgericht und die Licentdeputation.<sup>1)</sup>

Das Wahlgericht findet sich in den Privilegien der fünf alten Bruderschaften der Schwertschmiede, der Schleifer und Härter, der Reider und Schwertfeger, der (wenig zahlreichen und daher nur in der Anlage II. erwähnten) Kreuz- und Knopfschmiede und der Messermacher. Es war die jährliche Wahlversammlung des Handwerks, die vorher in allen Kirchen verkündet wurde und zu deren Besuch im „Gaffelhause“ alle Brüder verpflichtet waren; die Ausbleibenden mussten sich entschuldigen und eine geringe Abgabe für die Armen beim Vogte einreichen.

Vor allem legte der abtretende Vogt Rechnung ab. Die Einnahmen der Bruderschaften waren nicht beträchtlich. Sie bestanden aus den Verhørsstrafen, welche von den Parteien eingegangen waren, aus den Abfindungsgeldern und confiscirten

<sup>1)</sup> Daniels a. a. O. S. 82—91 und 185—242 passim. — Bewer a. a. O. Stück XVII.

Waaren, welche diejenigen entrichten mussten, die den Privilegien zuwider gehandelt hatten, wovon jedoch zwei Drittel des Betrages an die fürstliche Kasse abgingen, und späterhin aus dem Ueberschuss der Strafgelder, welche den drei beschlossenen und dem Messermacher-Handwerk nach Abzug der Kosten manchmal aus dem gemeinschaftlichen Untersuchungsgericht zuflossen. Die Ausgaben gingen vorzüglich in Prozesskosten auf und mussten, da sie bis zum Schluss des Jahres nicht ausgesetzt bleiben konnten, vom Vogte aus eignen Mitteln vorgeschossen werden. War nun die Rechnung vorgelegt und von der Mehrzahl der anwesenden Brüder genehmigt, so wurde dem Vogt für das Saldo die sogen. Beilage auf die einzelnen Genossen mittelst Bruderschlusses bewilligt. Befreit blieben von derselben überall die Unvermögenden und Ueber-Sechszigjährigen; sonst hatte jedes Handwerk seine besonderen Gewohnheiten. Bei den Messermachern und Kreuz- und Knopfschmieden waren blos diejenigen zur Beilage verpflichtet, welche ihr Meisterstück gefertigt hatten, beim Härter- und Schleifer- und beim Reider- und Schwertfeger-Handwerk alle diejenigen, welche das zwanzigste Jahr erreicht hatten, ohne Rücksicht darauf, ob sie für sich oder ob sie als Knechte bei einem Meister oder ob sie bei ihren Eltern wohnten. Diejenigen Schwertbrüder, welche an den Messern arbeiteten, steuerten jedoch zu dem Handwerk, welchem sie entstammten. Aehnlich mussten die privilegierten Kaufleute die Beilagen bei demjenigen Handwerk entrichten, aus welchem sie herstammten; dieselben wurden indess nicht von jedem Kaufmann einzeln, sondern von den Vorstehern der Kaufmannschaft, den Licent-deputirten, eingezogen; zum Beitrag zu denjenigen Kosten, welche durch Prozesse der Handwerker wider sie verursacht wurden, waren sie billiger Weise nicht verpflichtet.

War die Rechnungsablage erfolgt und die Beilage bewilligt, so wurde zur Neuwahl des Vogts und der vier Rathleute geschritten; diese wurden, wenn sich kein gegründeter Widerspruch erhob, vom fürstlichen Obervogt vereidigt. Nur bei den Schleifern wurde in den ältesten Zeiten der Vogt aus der Mitte der Brüder vom Landesherrn ernannt, später aber von den abtretenden und neuerwählten Rathleuten gewählt. Vogt und Rath erhielten keine Besoldung, sondern Diäten für die jedesmaligen Vacaturen und Gerichtssitzungen; bei den Schleifern wurden ihnen nur die Zehrungskosten im Gaffelhause bezahlt, was zu übermässigem Zechen Anlass gab und in Folge dessen dieselben sich höher beliefen als die Tagelder.

Die Wahlversammlungen begannen meist am späten Abend und dauerten bis tief in die Nacht. Sie fanden stets in einem Wirthshause statt, und wer vorher nicht schon wacker gezecht hatte, wurde vom Wirth und durch die Aufregung der Ver-



handlungen dazu veranlasst. Die Beschlüsse wurden nicht durch Einzelabstimmung, sondern durch Acclamation gefasst, wobei diejenige Partei Sieger blieb, welche über die hellsten Stimmen verfügte; es fehlte daher nicht an Bruderschlüssen, die keineswegs ihren Gegenstand erfassten. Noch weniger war an eine genaue Controlle der Rechnungen zu denken; in diesen war eine Menge von ganz unnöthigen Process- und Reisekosten und Taggeldern enthalten, die der Fabrik in keiner Weise Nutzen brachten.

Der Vogt und die vier Rathleute mit dem Schreiber bildeten das alle vierzehn Tage zusammentretende Handwerksgericht, die Verwaltungs- und Justizbehörde jedes Handwerks. Die Functionen desselben waren zur Zeit des handwerksmässigen Betriebes selbstverständlich wesentlich andere als zur Zeit der Hausindustrie. In der ersteren Epoche handelte es sich um die Angelegenheiten selbständiger Handwerksmeister, um ihre Befugnisse zur Ausübung des Gewerbes, um die Festsetzung und Vermittlung entsprechender Waarenpreise, um die Ordnung der Handelsreisen, der Technik, der Zeichen u. s. w., um die Regelung aller der Verhältnisse, welche sich aus dem Betriebe durch kleine decentralisirte Fabrikanten, und um die Beilegung der Streitigkeiten, welche sich aus denselben ergaben. Wären die bestehenden Gesetze consequent und streng durchgeführt worden, so hätte jene Behörde allerdings auf Kosten des Unterganges der Industrie, den handwerksmässigen Betrieb aufrechterhalten können. Daher mussten die demselben günstigen Bestimmungen lahm gelegt werden und dieses Ziel verfolgten die Kaufleute, indem sie sich, was ihnen bei ihrem Reichthum, ihrer überlegenen Bildung und ihrem socialen Ansehen nicht schwer fiel, in die Vogts- und Rathsbedienung eindrängten. Nur dadurch wurde es möglich, dass zuwider den zahlreichen Verordnungen der hausindustrielle Betrieb dennoch durchdrang. Die grosse Reaction des Jahres 1687 schloss sie freilich aus allen Handwerksgerichten aus, in- dess der Wechsel des Betriebssystems war thatsächlich bereits vollzogen.

Noch characteristischer spiegelt diesen Wechsel das Institut der Sechsmänner wieder. Es war dies der Ausschuss der drei beschlossenen Zünfte, in welche die Schwertfabrikanten zerfielen. Derselbe bewirkte zur Zeit des handwerksmässigen Betriebes die einheitliche Zusammenfassung und Leitung der theilarbeitenden Kleinmeister, die getrennt in drei Bruderschaften, neben einander standen. Beim hausindustriellen Betriebe wurde dies die socialöconomische Function der arbeitgebenden Kaufmannschaft. Die Sechsmänner werden dem entsprechend zuerst im Jahre 1487, zuletzt im Jahre 1687 erwähnt; sie kommen und gehen mit der handwerksmässigen Betriebsform.

Im XVIII. Jahrhundert, zur Zeit der Hausindustrie kenn-

zeichnet sich das Handwerksgericht als Organ einer mächtigen Lohnarbeiterschaft. Demselben stand das erste Erkenntniss in den sogen. Partei- und Fiscal-Handwerkssachen zu. Zu den ersteren gehörten die Fragen: ob der Handwerksmann den bestimmten Lohn richtig erhalten hatte, ob seine Lieferungen und die darauf erhaltenen Geldsummen richtig in das Lieferungsbüchlein eingetragen waren, ob das Hauptbuch des Kaufmanns im Falle des Widerspruchs mit jenem einen stärkeren Beweis leistete, ob für die Fälle, wo ein solches nicht vorhanden, das Annotationsbuch des Kauf- oder des Handwerksmannes eine stärkere Beweiskraft hatte, ob die gelieferte Arbeit tüchtig war oder nicht, ob die Untauglichkeit der Waare von dem schlechten Material oder der Arbeit herührte u. s. w., ferner die Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen, Lehrjungen und Abhauern, ob sie einander vertragsmässig behandelten, und endlich die Fragen nach der Güte und Eigenschaft der gelieferten Materialien. Die Fiscal-Handwerkssachen bestanden darin, ob der Kaufmann mit dem Handwerksmann eine lohnsatzwidrige Vereinbarung getroffen, ob derselbe Waaren in Zahlung gegeben, ob der Kaufmann die Waare von Unprivilegirten hatte anfertigen lassen, ob der Handwerksmann Unprivilegirte an der Schwert- und Messerfabrik hatte arbeiten lassen, überhaupt alle jene Fragen, welche die Verletzung der Privilegien betrafen. Dann stand dem Vogt und Rath das Recht zu, die Werkstätten und Waaren zu beschauen, wenigstens ständige Beamte dafür zu ernennen. Endlich lag dem Handwerksgericht die Vertretung der Interessen ihrer Zunft ob in jeder Beziehung, vor allem bei den Lohnfestsetzungen, gegenüber der Regierung, der Kaufmannschaft und allen Andern.

Die vor Gericht verfallenen Strafgeelder gehörten zu zwei Dritteln der fürstlichen, zu einem Drittel der Handwerkskasse. Ausserdem mussten noch in einigen Fällen die Bestraften zur Privatgenugthuung des Handwerks Abfindungsgelder in deren Kasse zahlen. Diese Summen wurden von den Vögten weder bestimmt noch eingezogen, sondern alle zwei oder drei Jahre vom Obervogtsverwalter mit Zuziehung des fürstlichen Rentmeisters „gethädigt“ und von letzterem eingetrieben.

Die Erkenntnisse des Handwerksgerichts gingen nicht in Rechtskraft über, sie galten vielmehr nur als Gutachten von Sachverständigen, die jedoch nicht umgangen werden durften. Jene Behörde strebte nun darnach, ihre ohnehin beträchtlichen Competenzen auf immer mehr Verhältnisse und Personen auszudehnen, welche nicht zum Handwerk gehörten, sie suchte Processe im ordentlichen Rechtswege zu instruiren, Decrete zur Einrede, Replik, Duplik u. s. w. zu geben. Wie man sich bei der Zusammensetzung des Gerichts leicht denken kann, waren die Schriften durchgehends unorthographisch und fehler-

haft ausgefertigt, oft ohne den geringsten Zusammenhang, mit einigen aufgefishen, übel angebrachten lateinischen Brocken ohne Bedeutung durchwirkt. Schon im Jahre 1687 wurde ihm ein Schreiber ernannt, doch hat der wenig geholfen. Gegen diese Missstände schritt endlich, als während des zehnjährigen Messerprocesses die Gerichte sich wieder allerhand Uebergriffe erlaubten, die Regierung auf Andrängen der Kaufmannschaft mit der Verordnung vom 14. April 1785 ein und schrieb für die Handwerkssachen in allen Instanzen das summarische Verfahren vor und verbot die Zulassung von Advocaten (am 14. Februar 1786).

Vom Handwerksgericht ging die Berufung an den churfürstlichen Obervogt oder dessen Verwalter, bei welchem ein patentirter Gerichtsschreiber angestellt war; an dieser Stelle gingen die Urtheile schon in Rechtskraft über. Direct vor diese Instanz kamen die Streitigkeiten, in welchen die Handwerks-Gerichte als Parteien auftraten, z. B. die Fragen nach der Giltigkeit der Vogtswahlen, ferner die Einstandsprocesse, Handwerks-, Concur- und Consolidationssachen. Die letzte Entscheidung lag beim Handwerkscommissar des geheimen Raths zu Düsseldorf. Niemals durften Fabriksachen vor Justizbehörden gezogen werden.

Die Kaufmannschaft war seit dem Jahre 1687 aus dem Handwerks-Gerichte ausgeschlossen worden und hatte nur das Recht der Beschwerde bei der Regierung, falls ihr nachtheilige Bruderschlüsse gefasst wurden. Eine solche Stellung war unstrittig sehr demüthigend für dieselbe, sogar die Angelegenheiten und Streitigkeiten zwischen Handwerks- und Kaufmannsstand wurden einseitig von den Gerichten der ersteren entschieden. Bei dem grossen Kampfe, welcher im Jahre 1789 endigte und die ganze Stärke der Kaufmannschaft an den Tag gelegt hatte, bedang sich letztere auch die Verweisung der sogen. Fiscal-Handwerkssachen der Messermacherzunft an ein paritätisches Untersuchungsgericht von je vier Kaufleuten und Messermachern aus, dessen Präsident der Obervogtsverwalter und dessen Gerichtsschreiber patentirt war, und von welchem die Berufung direct an den Handwerkscommissar ging. Die Competenzen und das Verfahren waren nach Analogie der Handwerksgerichte geordnet; bei Stimmengleichheit entschied der Obervogtsverwalter, musste jedoch die Ursachen zu Protocoll geben, welche ihn zu seinem Votum bewogen. Also erst im Jahre 1789 und zwar nur in der Messerindustrie erkämpfte die Kaufmannschaft sich die Gleichberechtigung im gewerblichen Schiedsgerichte; das war die formelle Anerkennung der Macht dieses Standes.

Die Kaufmannschaft fand ihre corporative Verfassung und Vertretung durch die Licentdeputation; dieselbe entstand durch die Uebernahme der Entrichtung des Ausfuhrzolles seitens jenes

Standes. Die Erkenntniss, welche die Handwerke für die Bestätigung ihrer Privilegien jährlich zu entrichten hatten, bestand in den ältesten Zeiten in einem guten wohl bereideten Schlachtschwerte und einem Köcher mit zwölf Messern und einer Gabel für die fürstliche Tafel. Der Sechsmannsbrief vom Jahre 1687 fügte dem die zeitgemässere Abgabe von einem Goldgulden für jede hundert Schwerter oder Klingen und einem halben Goldgulden für jeden Centner Messer, die zum Markt geführt oder verkauft wurden. Zur Controlle wurden alle exportbestimmten Klingen auf die Stadtwage gebracht, dort von den Sechsmännern besichtigt, und wenn sie tüchtig befunden waren, gewogen und mit dem Stadtwappen „verpitschirt“; dadurch beaufsichtigte man auch die wöchentliche Production jedes Meisters. Jene Abgabe erwies sich zu hoch; wieviel erhoben worden ist, weiss man nicht.

Da erbot sich im Jahre 1720 die Kaufmannschaft, an Stelle des Handwerks gegen Erlegung einer Pauschsumme die Pacht des Licents zu übernehmen<sup>1)</sup>. Zur Verwaltung desselben erwählte sie vier Deputirte, unter deren Vorsitz sie Versammlungen im Licenthause abhielt, worüber ein vereideter Actuar, der zugleich auch kaufmännischer Consulent war, ein Protocoll abfasste. Der Licent wurde von einem vereideten Schreiber erhoben, welcher den Deputirten darüber Rechnung ablegte. So hatte die Kaufmannschaft in der Licentdeputation ein Organ erhalten, welches im Stande war, wirksam ihre Interessen nach Aussen zu vertreten.

Die Höhe des Zollsatzes bestimmten die Pächter, und da unter ihren Genossen die vier Deputirten den grössten Einfluss besaßen, im Grunde nur diese. Da dieselben ferner ohne wirksame Controlle mit der Kasse schalteten und walteten und ihren Dienst gar lebenslänglich versahen, so machten sie sich manchen unredlichen Gewinn. Da endlich aus dem Ergebniss neben der jährlichen Pachtsumme an die Regierung auch sämtliche dem Kaufmannsstande erwachsenden Kosten bestritten wurden, so waren diese Oligarchen sehr daran interessirt, den Zollsatz zu erhöhen. Als sie nun im Jahre 1775, inmitten der grössten Noth und der grössten Reizbarkeit der Handwerker den Licent wieder um acht Stüber erhöhten, da ent-

<sup>1)</sup> Ebendasselbst Acta 30. Promemoria der Kaufmannschaft vom 24. Januar 1795 und der Vertrag vom 16. März 1800. Die Kaufmannschaft übernahm die Erhebung des Klingen- und Messerlicents in den Jahren

1720	für ein Capital von	4150	Thalern auf 15 Jahre
1735	„ „ „ „	2113	„ „ 8 „
1743	„ „ „ „	5000	„ „ 12 „
1755	für eine jährl. Abgabe von	500	„ „ 16 „
1771	„ „ „ „	500	„ „ 12 „
1783	„ „ „ „	550	„ „ — „
1802	„ „ „ „	550	„ „ 6 „

brannte ein Process der Handwerker gegen die Kaufmannschaft, welcher bis 1796 dauerte, wo auch 36 Kaufleute sich den Handwerkern anschlossen und jene Erhöhung für unerlaubt und für ferner unnöthig erklärten.

Die Zünfte, als Vertretung der Arbeiterschaft, waren in hohem Grade an der Verminderung der Ausfuhrzölle interessirt; sie hofften dann eine Erhöhung des Lohnes zu erringen. Ihnen zur Seite griffen die Fertigmacher die Licentdeputation an, weil sie, als nicht zum Kaufmannsstande gehörig, keine Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlversammlungen hatten. Endlich begann auch im Schoosse der Kaufmannschaft selbst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts eine Bewegung gegen die Misswirthschaft und die Kassenverwaltung eines lebenslänglichen und uncontrolirten Oligarchenthums sich geltend zu machen. Die vorgeschrittenste Partei forderte im Jahre 1798 eine grössere Einschränkung der Deputirten in der Verwaltung der Licentkasse, die Aufnahme der handeltreibenden Fertigmacher in die kaufmännische Versammlung und die Zustimmung der gesammten Kaufmannschaft, nicht nur der anwesenden, bei Errichtung eines Beschlusses. Die beiden letzteren Bestimmungen hätten die Macht der grossen Kaufleute gebrochen, diese vermochten sich der angeschwollenen Opposition nicht mehr ganz zu entziehen, hofften aber mit milderer Concessionen davon zu kommen.

Indess schon war es zu spät; sie mussten sich einen Compromiss gefallen lassen, wie die Regierung ihn unter dem 6. März 1801 beschloss. Die Deputirten wurden hinfort unter Vorsitz des Obervogtsverwalters von der gesammten privilegirten Kaufmannschaft, welche sich einzufinden verpflichtet war, auf zwei Jahre gewählt und waren dann auf vier Jahre nichtwählbar. Sie sollten für das Beste der Kaufmannschaft sorgen, welche sie in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zusammenrufen mussten; nur wo Gefahr im Verzuge war, durften sie vorläufig nach eigener Einsicht handeln. Sie sollten sich bemühen, die Prozesse gütlich beizulegen und, wenn ihre Versuche scheiterten, den Gegenstand der gesammten Kaufmannschaft vorlegen; am wenigsten sollten aber Privatprocesse einzelner Kaufleute mit den Handwerkern zur Sache der gesammten Kaufmannschaft gemacht werden. Ueber die Rechnungen und namentlich über die Ausgaben der Deputirten selbst wurde eine scharfe Controlle angeordnet. Falls eine Abänderung der Grundsätze oder eine Erhöhung der Licentabgaben beschlossen wurde, musste die Bestätigung der Landesregierung eingeholt werden. —

Unter den Rechtsinstituten<sup>1)</sup>, welche der Solinger Industrie eigenthümlich sind, erscheinen am wichtigsten und merk-

<sup>1)</sup> Daniels a. a. O. S. 121—149. — Bewer a. a. O. Stück XII und LXXVII.

würdigsten die Zeichen. Sie sind es, welche am deutlichsten die technischen, wirthschaftlichen und socialen Umwälzungen offenbaren, die die Industrie durch den Uebergang vom handwerksmässigen zum hausindustriellen Betriebe erfahren hat.

In den Anfängen der Fabrikation waren die Namen der selbständigen kleinen Handwerksmeister auf dem Markte unbekannt, sie galten nichts, — Solingen war die Firma, deren Ruf durch alle Lande drang. Und Solingen hielt auf sein Renommé, um den Absatz und damit seinen Wohlstand zu bewahren. Die Gesamtheit der Handwerkszünfte übernahm die Garantie für die Güte ihrer Waaren und liess jeder einzelnen, wofern sie tüchtig befunden war, in der Schwertfabrik von einem vereideten Zeichenmeister, in der Messerindustrie von den Rathleuten, das allgemeine Solinger Beizeichen, als welches bis zum Jahre 1687 der Herzog die drei Sparren seines Ravensbergischen Wappens bewilligt hatte, aufprägen. Damit waren die Käufer gesichert, aber der Firma Solingen wäre es schwer gefallen, bei einer schlechten Klinge den Urheber ausfindig zu machen und ihn zu bestrafen. Daher der Zwang, dass jeder Meister der Klinge sein Erbzeichen aufschlagen musste, und die Bestimmung, dass kein Schleifer eine Klinge ohne ein solches Zeichen schleifen durfte. Nun konnte selbst auf fernen Märkten den Schuldigen die Strafe ereilen. Fand ein Solinger Bruder eine untüchtige Klinge, so liess er sich von der Ortsobrigkeit darüber eine Bescheinigung ausstellen, nahm sie mit in seine Heimath, dort sahen die Vögte in der Zeichenrolle nach dem Urheber und die Strafe folgte der Entdeckung.

Aus der unterschiedslosen grauen Masse der alten Kleinmeister rangen sich mit fortschreitender Arbeitstheilung die intelligenteren und energischeren Unternehmer auf, sie machten sich durch die Güte ihrer Waare bekannt, und ihr Zeichen erwarb sich einen wachsenden Ruf. Diese Meister wurden zu Fertigmachern, diese zu Kaufleuten; in dem Masse, als sie selbst mit eigenem Zeichen sich die Märkte eroberten, wurde für sie die weitere Empfehlung durch das allgemeine Solinger Beizeichen bedeutungslos. Die Ausländer richteten sich bereits nach ihren Zeichen, und diejenigen Kaufleute, welche Bestellungen auf dieselben erhielten, waren genöthigt, die Waaren von den betreffenden Genossen zu kaufen. Jetzt beim hausindustriellen Betriebe, wo der Kaufmann unmittelbar selbst die Aufsicht über die Lieferungen seiner Lohnarbeiter ausübte, wäre es auch eine zeitraubende Formalität gewesen, von ihnen ihre Erbzeichen auf jede Klinge schlagen zu lassen. Daher mit dem Untergange des handwerksmässigen Betriebes der Verfall des allgemeinen Beizeichens, jener Garantie für tüchtige Waaren seitens der Solinger Zünfte, und der Verfall der Erbzeichen, jener Controllmassregel, jenes Zeugniszwanges gegen-

über den Urhebern. Von hier aus fällt auch ein Streiflicht auf das Motiv der Kaufmannschaft, im XVIII. Jahrhundert die Pacht des Licents zu übernehmen: bemächtigte sie sich mit der Verzollung und Versendung der Waaren doch auch der Controlle derselben! Sie liess die letztere verfallen, begnügte sich mit dem Verwiegen und Notiren derselben und sprach dann durch ihren Zöllner das „passirt“ aus. Auch wäre bei der steigenden Ausfuhrmenge die Controlle jedes Stücks schon unmöglich gewesen. Wie in der Stahl- und Eisenwaaren-, so ist auch in der Textilindustrie das alte Zeichenwesen erloschen. In einzelnen Fällen rettete sich die obligatorische Waarenschau aus den Städten auf das Land hinaus und wir finden sie dort als Leggewesen wieder; an die Stelle der Controlle durch die Corporation der Meister selbst ist die Aufsicht durch Gemeinde- oder Staatsbeamte getreten. Wo ähnliche Institutionen noch vorhanden sind, können wir auf die handwerksmässige Betriebsweise schliessen; sie sind das Characteristicum derselben. In der Regel sind sie aber fast überall mit dem Eindringen des Capitalismus untergegangen.

Dagegen bildeten sich die Fabrikzeichen immer mehr aus zum Schutze der neuen industriellen Individualitäten, der unternehmenden Fertigmacher und Kaufleute. Sie vererbten sich, jedoch dergestalt, dass die weibliche Descendenz sie der männlichen gegen eine nach dem Werthe derselben zu bestimmende Vergütung überlassen musste. Im XVIII. Jahrhundert repräsentirten sie schon so werthvolle Vermögensrechte, dass sie mit einigen tausend Thalern bezahlt wurden. Wenn daher die Meister in ihren zünftlerischen Traditionen die Zeichen den einzelnen Schmieden wiedergeben wollten, so konnten die Kaufleute diesen Gedanken schon gar nicht mehr fassen und wiederholten ihre practischen Erfahrungen: dass ein Zeichen nur bekannt werden könnte, wenn es einem grossen Kaufmann gehörte, der seit Jahren in einem Lande absetzte.

Am ausgebildetsten waren die Fabrikzeichen in derjenigen Industrie, wo das hausindustriell-capitalistische System am vollständigsten gesiegt hatte, in der Messerindustrie. Hier führten die Schmiede nur die Zeichenstempel ihrer Arbeitgeber und einzelne derselben, wie ein Bäumchen, eine Schnepfe, ein Storch oder Namen wie Cadix, Friedr. Rex, hatten einen grossen Ruf. Entsprechend dem steigenden Vermögensrechte wurde der Schutz der Fabrikzeichen immer mehr ausgebildet und mit Formalitäten umgeben. Jedes Fabrikzeichen wurde in zweifach zu führende Zeichenrollen eingetragen; neue Zeichen mussten bei vollem Handwerksgericht ausgerufen werden; keiner durfte das seinige vermieten. Die Rescripte vom 29. Mai 1772 und 21. Februar 1775 fügten dem noch hinzu, dass neue Zeichen auch in den benachbarten Orten Kronenberg, Haan und Lütt- ringhausen dreimal vom Obervogtsboten ausgerufen, ebenso oft

beim vollen Messermachergericht verkündigt, mit den der Rolle bereits einverleibten Zeichen verglichen und nur dann erst eingetragen werden sollten, wenn sie keinem früheren ähnlich befunden worden wären; Streitigkeiten hierüber sollten summarisch erledigt werden.

In der Schwertindustrie spielten die Zeichen überhaupt eine geringe Rolle, weil die Staaten bei der Vertheilung ihrer Waffenbestellungen sich direct nach den Persönlichkeiten der Kaufleute richteten und deren Lieferungen auch direct controllirten. Der preussische Officier, der in unserem Jahrhundert die Waffen nicht allein für seine Regierung, sondern auch für mehrere andere Staaten abnahm und stückweise prüfte, versah die Functionen des vereideten Zeichenmeisters der handwerksmässigen Betriebsepoche; nur war er nicht von den Zünften, sondern von den Consumenten, den Staaten, angestellt und besoldet. In der Scheerenindustrie aber, die in ihren Anfängen durchaus handwerksmässig betrieben wurde, finden wir das Führen der Erbzeichen seitens der Meister ganz allgemein; von einem allgemeinen Beizeichen ist weder hier noch sonstwo im XVIII. Jahrhundert die Rede.

So erscheint im handwerksmässigen Betriebe das Beizeichen als öffentlich rechtliche Garantie für die Tüchtigkeit aller Waaren und das Erbzeichen als eine gewerbepolizeilich erzwungene Verpflichtung der Arbeiter, nur gute Arbeit zu liefern. Beim hausindustriellen Betriebe bieten bei einzelnen Firmen die Fabrikzeichen eine private Gewähr für die Güte ihrer Waaren und die tüchtigeren derselben erwerben sich wachsende Vermögensrechte. Aber die grosse Masse der Fabrikanten und Arbeiter unterliegt gar keiner Controlle und gewährt keinerlei Garantie für die technische Güte ihrer Waaren. Daher im XVII. und XVIII. Jahrhundert die Klagen über die Verschlechterung der Waaren und in der Messerindustrie der Versuch, zwei geschworene Beschauer zu erwählen, welche nur bei begründetem Verdachte und im Auftrage von Vogt und Rath Revisionen der Werkstätten vornehmen durften. Jedoch practisch wurde diese Massregel niemals; die Meister waren zu Lohnarbeitern geworden, deren Leistungen von ihren Arbeitgebern durchgesehen wurden, und diese letzteren waren es, welche man hätte controlliren sollen, aber nicht konnte und wollte.

Nicht minder traurig als die technische war die social-öconomische Seite dieser Entwicklung, worüber genauere Ausführungen in einem folgenden Capitel sich finden. Die renommirteren Zeichen dehnten ihren Ruf immer weiter aus und setzten durch theils berechtigtes, theils unberechtigtes Vorurtheil sich in gewissen Gegenden und Ländern so fest, dass sie die Concurrenz von Anfängern und kleineren Genossen erschwerten, ja unmöglich machten. Dadurch wurden die Chancen des Gewerbebetriebes immer ungleichere. —



Von den sonstigen Rechtsinstituten, welche der Solinger Industrie eigenthümlich waren, sind zu nennen: die Handwerks-Gerechtsame bei entstehendem Concurse, das Einstandsrecht und die Einschränkung des Consolidationsgesetzes.

Die Handwerksgerechtsame bei entstehendem Concurse sind ein Beispiel des Schutzes, welcher für den vom selbständigen Handwerker zum Lohnarbeiter herabgedrückten Meister nothwendig wurde. Da die Kaufleute von Messe zu Messe Credit gaben, so nahmen sie von jenen meist einen halbjährigen Credit und rechneten daher meist auch nur alle Jahr mit ihnen ab. Fallirten sie inzwischen, so geriethen ihre Arbeiter in die grösste Noth. Eine Generalverordnung für alle bergische Fabriken vom Jahre 1777 gab den Handwerksleuten für den Lohn, welcher vom letzten halben Jahre vor Ausbruch des Concurses herrührte vor allen, sowohl gerichtlichen, als ungerichtlichen Hypothekargläubigern, den Vorzug; das galt auch für Solingen gegenüber den privilegirten und unprivilegirten Kaufleuten.

Da die privilegirten Handwerker durch ihren Verbleibungseid gezwungen waren, im Lande ihr Gewerbe zu betreiben, und da an ihren Anlagen dem Staate mehr gelegen war als an anderen, so wurde sogleich im Privilegium vom Jahre 1401 für die Schleifer und Härter bestimmt, dass keiner den Andern aus dem Besitze einer Schmiede und eines Schleifkottens, „de ihm geleent off verhoert is“, durch Untermiethen verdrängen sollte. Im Jahre 1515 wurde hinzugefügt, dass kein ausserhalb der Bruderschaft stehender die Härteschmieden und Schleifkotten mit ihren Wasserflüssen, Dämmen, Quellen, Wegen und Stegen unterwinden oder untergelten dürfte, und dass die Brüder allezeit das Näherrecht hätten. In der Folge erhielten alle privilegirten Handwerker und Kaufleute das Einstandsrecht, d. h. die Befugniss, Wohnungen, Werkstätten, Schleifkotten oder dazu erforderliche leere Plätze zu ihrer eignen Nothdurft gegen unprivilegirte, welche Pacht- oder Erbrechte in der Solinger Industrie erworben hatten, mittelst Gebot der nämlichen Bedingungen zu vernähern. Am 25. März 1788 wurden die Befugnisse auch auf Häuser und Grundstücke erweitert, wenn es zur Vermehrung der Fabriken und des Commerzes nöthig wäre; im Jahre 1790 wurden jedoch die Grundstücke auf „unbebaute“ interpretirt. Dieses Recht erstreckte sich nur auf die Solinger Industrie, also ausser dem Solinger Amt auf Kronenberg, Lüttringhausen und Haan.

Die Handwerker haben nicht gesäumt, ihr Einstandsrecht missbräuchlich auszudehnen. Sie verdrängten Unprivilegirte aus der Wohnung oder Werkstätte, wenn dieselben bereits völlig in deren Besitze waren; sie dehnten ihr Recht auf Güter und Grundstücke aus und zwar durchaus nicht nur aus Nothdurft für ihr Gewerbe, sondern wenn sie bereits eine Wohnung u. s. w.

besaßen. Solche Uebergriffe wurden im Laufe der Zeit beseitigt. Ein Missstand blieb aber bis zuletzt. Wenn nämlich ein privilegirter Handwerker die Pacht von einem Jahre zum andern schuldig blieb, das Haus verwohnte und mit dem Besitzer in Unfrieden lebte, so war kein gesetzliches Mittel vorhanden, sich des zahlungssäumigen und verderblichen Miethers zu entledigen; ihm blieb dann immer das Einstandsrecht. Welcher Gegensatz zu der Tyrannei heutiger Hauswirthe!

Im bergischen Lande galt, um der Zersplitterung des Bodens vorzubeugen, das Consolidationsrecht für steuerbare wie freie Güter. Als nun mit der Industrie auch die Bevölkerung zunahm, und Haus- und Wohnplätze, Aecker und Wiesen oft in drei, fünf und mehr Theile getheilt wurden, so hob das Edict vom 14. Februar 1735 für die den drei beschlossenen Handwerksgenossen zu Solingen gehörigen Häuser, Wohnplätze, Werkstätten, Aecker und Wiesen das Consolidationsgesetz auf; desgleichen am 23. März 1784 auch für die zur Erbauung der Eisen-, Stahl- und Reckhämmer bequemen Plätze.

#### IV. Die Industrie am Anfange des XIX. Jahrhunderts und die Aufhebung der Zunftverfassung.

Die Solinger Industrie hatte auf der Scheide des vorigen und unseren Jahrhunderts bereits eine bedeutende Ausdehnung erlangt; nach Wiebeking<sup>1)</sup> beschäftigte sie im Jahre 1792 etwa 4000, nach Daniels<sup>2)</sup> im Jahre 1802, einschliesslich der Orte Kronenberg, Lüttringhausen und Haan, mindestens 4400 Arbeiter. Auf Grund der von letzterem gegebenen Gesamtsummen versuche ich folgende ungefähre Schätzung der einzelnen Industriezweige.

	In den Beilagslisten 20—60jähr. bemittelte Mitgl. des Handwerks.	Deren Söhne, Knechte, Jungen.	Unprivileg. Arbeiter.	Summe.
1. Schwertschmiede	500	400	300	1200
2. Schleifer	500	400	—	900
3. Schwertfeger	60	60	} 270	} 430
4. Kreuz- u. Knopfschmiede	21	20		
5. Messermacher	(blos Meister) 400	600	700	1.700
6. Scheerenmacher	(blos Meister) 200	200	100	500
7. Hammerschmiede	—	—	—	30
Summe:	1680	1680	1370	4760

<sup>1)</sup> E. F. Wiebeking: Beiträge zur Churpfälzischen Staatengeschichte von 1742/92. 1792.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 45—50. Die folgenden Schilderungen S. 13—24 und 30—44. — Bewer a. a. O. LXXVII.

Von der Gesamtzahl der 4500—4700 Arbeiter machten die Messermacher etwa ein Drittel, die Schwertschmiede ein Viertel, die Schleifer ein Fünftel, die Scheerenmacher ein Zehntel und alle übrigen Gewerbetreibenden wohl auch ein Zehntel aus. Sehr ins Auge springend ist die grosse Anzahl der unprivilegirten Arbeiter, etwa ein Drittel der Gesammtheit. Es waren dies die den schweren Hammer führenden Zuschläger und Abhauer, die Feiler an den Scheeren, die ausserhalb der Handwerke stehenden Quincalleriarbeiter und vor allem die grosse Menge der an anderen Materialien als Eisen und Stahl beschäftigten Pockholzschneider, Bände- und Heftemacher, Lederarbeiter, Gelbgiesser u. s. w. Auf diese ihre Lohnarbeiter blickten die Meister mit Stolz und Verachtung herab; verlor einer der Ihrigen z. B. einen Einstandsprocess gegen einen solchen „Wilden“, so war die ganze Bruderschaft in tiefe, tagelange Trauer versetzt. Sie glaubten gleich ihre Privilegien verletzt, und solche Privatstreitigkeiten wurden zur Angelegenheit des gesammten Handwerks erhoben und auf dessen Kosten Prozesse geführt, in ähnlicher Weise wie die Licentdeputation sich aller Streitigkeiten der einzelnen Kaufleute annahm.

Die Jahrhunderte alten Privilegien hatten unter den Handwerkern eine erbliche Aristokratie mit allen Vorzügen und allen Mängeln einer solchen erzeugt. Die uralten Familien hingen mit unsäglicher Liebe an der Verfassung, welche sie schützte, sie über andere erhob, sie geehrt und angesehen machte. Daher die Verachtung der Unprivilegirten, daher aber auch das Bestreben, sich der Vorrechte würdig zu erweisen. Die alten Meister hielten etwas auf sich und den Ruf ihrer Familie; sie setzten ihren Ehrgeiz darin, tüchtige und geachtete Meister zu sein; Verbrechen und entehrende Handlungen waren unter ihnen selten. An Bildung überragten sie die übrigen Einwohner bedeutend; hatte doch jeder von ihnen zu erwarten, dass er einst als Vogt, Rathmann oder Schreiber ein ehrenvolles Amt zu verwalten haben würde! Kaum sechs unter hundert waren des Lesens und Schreibens unkundig, viele schrieben sogar sehr schön und waren im Rechnen sehr gewandt. Jede Honschaft (die verschiedenen Kirchspiele und Wald zerfielen in je acht Honschaften) hatte einen Lehrer, welcher von den Eingesessenen neben freier Wohnung und Beköstigung einen für damals sehr ansehnlichen Gehalt von fünfzig bis sechzig Thalern jährlich erhielt und gewöhnlich ledigen Standes war, damit keine Nahrungssorgen oder Nebengewerbe ihn von seiner einzigen Aufgabe, der Kindererziehung, ablenkten. Viele Meister hatten Neigung zur Literatur und schönen Kunst, wie die Pränumerationslisten einzelner Werke bewiesen. In den Concerten in Solingen und Wald zeichneten sich Abends durch Geschicklichkeit in der Tonkunst Männer aus, welche Tags im Kotten oder hinterm Amboss sich müde

gearbeitet hatten. Der Gemeinsinn und in Folge dessen die Freigebigkeit und der Eifer, den Genossen zu helfen, waren sehr entwickelt. Verunglückte ein Schleifer im Kotten, so nahm sich die ganze Bruderschaft des Verwundeten oder Nothleidenden an, und im Todesfall unterstützten sie die hinterlassene Familie nach Kräften.

Andererseits klammerten die Meister sich zäh an das Alte und gaben kein Titelchen des Gesetzes auf; sie liessen die Unprivilegirten ihre Macht fühlen und ihr Betragen artete oft in zänkische Processsucht aus. Jedoch war dies immerhin das Zeichen einer gewissen Selbständigkeit, welche nicht geduldig alles hinnahm, was sie für Unrecht hielt. Die Unregelmässigkeit im Erwerbe, wobei mancher Handwerksmann oft 2—2½ Thaler täglich, oft gar nichts verdiente, beförderte ungeordnete Lebensgewohnheiten: Spiel, Streit und Verschwendung waren verbreitet; die Heftigkeit im Reden und das „anhaltende Fluchen“ waren so zur Gewohnheit geworden, dass sie es sogar vor ihrer Obrigkeit nicht liessen. Die Klage über den Kleiderluxus ist schon oben erwähnt worden; doch sahen sie schmuck aus in ihrer gewöhnlichen Tracht, die alten Cyclophen, in der kurzen Weste von feinem blauen Tuch mit kleinen silbernen Knöpfchen und in der weiss baumwollenen Kappe. Weniger schmuck waren ihre Häuser aus Holz und Lehm, doch grösstentheils gut gebaut; steinerne Häuser gab es im ganzen Amte Solingen fast keine, selbst die schönsten Gebäude der Kaufleute waren von Holz erbaut und an der äusseren Seite mit Lehm bedeckt. Die Gütchen, welche die Meister gewöhnlich besaßen, bestanden aus drei bis vier Morgen Bauland, einem kleinen Büschchen und etwas Wiesen; auf drei Morgen wurde eine Kuh gehalten; Gütchen von sieben bis acht Morgen galten bereits als grössere. Indess waren die Schmiede keine sonderlichen Landwirthe, und die Landwirthschaft stand auf keiner hohen Stufe.

Die Meister gaben den Kaufleuten wenig nach. Sie fühlten ihren Werth, sie wussten, dass diese auch vom Handwerk herstammten, demselben ihren Wohlstand verdankten und oft noch die Schwielen trugen, die sie selbst sich am Amboss angeschmiedet hatten. Die Kaufleute liessen ihnen diese Gefühle. Auch sie erinnerten sich noch wohl ihrer Ahnen und mancher aus ihrer Mitte griff, wenn der Handel nicht mehr glückte, wieder zum Hammer. Jedoch hatte immerhin im Laufe des XVIII. Jahrhunderts ein selbständiger Kaufmannsstand sich gebildet, in einzelnen Firmen reich an Capital und Geschäftsverfassung, viel gereist in fremden Ländern und fremder Sprachen mächtig. Am Anfange des Jahrhunderts nur aus 20—30 Firmen bestehend, zählte die privilegierte Kaufmannschaft im Jahre 1789 deren 63 und am Ausgange des Jahrhunderts gegen 100; im Jahre 1791 gab es allein 20—25 Kling-

kaufleute. Die unprivilegirte Kaufmannschaft war von gleicher Bedeutung. Indess sind hier überall auch die kleinen Häuser eingerechnet, welche ohne Capital und Einsicht begonnen hatten und wohl zwei Drittel der Gesammtheit ausmachten; das Solinger Gerichts-Obligationenbuch bewies, wie viele von ihnen tief verschuldet waren und den blossen Namen von Kaufleuten führten<sup>1)</sup>.

Den Werth des jährlichen Exports schätzte Wiebeking im Jahre 1792 auf 600000 Thaler, wobei 1.600000 Pfund Stahl und Eisen verarbeitet und 7—800 Karren Stein- und 3—400 Karren Holzkohlen verbraucht wurden. Die Remscheider Kaufmannschaft bezifferte um die nämliche Zeit die Jahresproduction lediglich der Waffen auf 300000 Stück zu je 20 Stüber, in Summa auf 100—120000 Thaler; diese Zahlen sind wohl mit Absicht zu niedrig gegriffen. Daniels schätzte die Gesamtproduction im Jahre 1802 auf 8—9000 Centner Messer und 2—3000 Centner Klingen; für letztere gab der Landrath von Hauer nur 1020 Centner in den Jahren 1795—1806 an. Die officielle französische Statistik vom Jahre 1806 enthielt 4—5 Mill. Francs als Jahresproduction der Solinger Stahl- und Eisenwaarenindustrie.

Die Technik war in vieler Hinsicht eine ganz mangelhafte. Am weitesten zurück stand die Einrichtung der Schleifkotten, deren 93 auf den sieben Bächen und auf der Wupper im Amte Solingen lagen. Diese nur schwer zugänglichen Gebäude befanden sich in dem nämlichen Zustande, in welchem sie vor Jahrhunderten aufgeführt worden waren; nichts war für ihre Verbesserung geschehen. Das Gefälle war selten richtig berechnet, die Mechanik der Triebwerke war fehlerhaft, das Verhältniss des Wassers zum Triebwerke war falsch, eine Menge Wasser ging verloren. Die Wälder auf den Höhen waren inzwischen gelichtet, im Frühling und Herbst traten grosse Ueberschwemmungen ein, im Sommer trockneten die Bäche fast aus, im Winter wurden die Räder mit Eis überzogen und standen still; eine einfache hölzerne Umhüllung hätte das vermieden, wie z. B. beim Quincalleriefabrikanten Peres die Schleifkotten nur zwei Tage im Jahre still standen. So aber verbannten Wasserüberfluss und -mangel, Hitze und Kälte den Arbeiter aus seiner Werkstätte und zwangen ihn meist ein Drittel des Jahres zu unfreiwilliger Musse. Dann lagen die Schleifer auf dem Damm und schauten dem Wasserspiegel entlang, bis derselbe sich heben würde. Mit ihnen mussten aber auch alle andern Arbeiter feiern, die ganze

<sup>1)</sup> Verschiedene gedruckte Streitschriften der Remscheider Handlungsdeputation und der Solinger Zünfte aus den Jahren 1790 und 91 im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. — Ebendasselbst a. a. O. Acta 30. Promemoria der Solinger Kaufmannschaft vom 24. Januar 1795 und Eingabe der Klingen- und Messerfabrikanten vom 20. Juni 1803.

Industrie hing in hohem Grade vom Witterungswechsel ab. Gab es genug Wasser, so fehlte es an Bestellungen, und waren diese da, so lachte die Sonne so freundlich und so anhaltend, dass der Wasserspiegel sich tief unter das Wasserrad senkte; eine feste Rechnung konnte man niemals machen. In zwei Drittel des Jahres musste das gesammte Einkommen verdient werden, folglich war der Lohn sehr hoch und dabei sehr schwankend. Da nun aber andere Länder gleichmässigeren Wasserstand, billigere Lebensmittel und Materialien hatten, so hatte Solingen gegen die internationale Concurrenz einen schweren Stand.

Die anderen Arbeiter wetzten die von den Schleifern der Industrie geschlagene Scharte nicht aus; auch ihre Technik war zurückgeblieben. Den grössten Ruf hatten früher die Klingen genossen durch das Schmieden und Härten, hinter welchem man sogar ein Fabrikgeheimniss vermuthete. Indess sei es dass während der Völkerkriege und der Continental-sperre die Kaufleute kein gutes Material mehr gaben, sei es dass die Arbeiter beim schlechten Lohn sich keine Mühe mehr nahmen, sei es dass auch wirklich die Fertigkeit sich verloren hatte, es werden bis zum Jahre 1820 die Klingen als voller Risse, Blätter- und Härtesprünge geschildert<sup>1)</sup>. Wirklich tüchtig wurde noch das Vergolden der Klingen, besonders „im blauen“ vorgenommen, und auch die Leistungen im Aetzen und Graviren waren gute; alle diese Arbeiter waren aber unprivilegirte. Da ihnen aber jeder Unterricht im Zeichnen fehlte, so mangelte ihren Darstellungen natürlich auch die künstlerische Vollendung. Völlig zurück stand die Technik im Montiren; die Knauf- und Knopfschmiede waren zu gering an Zahl, um bei starken Bestellungen alle Schwert- und Degenklingen zu montiren, feinere Degengefässe lieferten sie nicht so gut als Frankreich und England. Am tiefsten standen in allen Arbeiten die Schwertfeger; sie konnten nur lederne Scheiden machen, Gefässe poliren und aufschlagen; die schönen messingnen und eisernen Scheiden und die künstlichen Beschläge hatte Solingen einzig unprivilegirten Arbeitern zu verdanken. Ebenso wenig war das Kunstschleifen verbreitet. Naturgemäss lauteten daher alle Bestellungen auf lose Klingen; das Verbot, dieselben un-  
*realitäts-  
schleier*

beleidet ausser Landes gehen zu lassen, war einfach undurchführbar. Solingen hatte nicht mehr das Monopol in Europa und konnte nicht mehr den Kunden seine Bedingungen stellen. Die technische Vorbildung war völlig ungenügend geworden. Die traditionelle Fertigkeit vom Vater auf den Sohn zu vererben und die uralten Künste treu zu bewahren, reichte nicht mehr aus. Ebenso wenig genügten die Anregungen, welche die Kaufleute der Industrie dadurch gaben, dass sie von ihren

<sup>1)</sup> Vom Solinger Kaufmann Peter Knecht a. a. O.

Reisen neue französische und englische Muster heimbrachten und von den geschicktesten Arbeitern nachmachen liessen. Häufig verstanden diese es nicht, häufig wollten sie es nicht; es war ein Hängenbleiben in alten Gewohnheiten. Daher in allen Schriften ein ernstes Erwägen, wie man durch Wanderzwang und ein System von Prämien die Technik heben könnte.

Auf der Scheide des vorigen und unseres Jahrhunderts bis zum Jahre 1820 scheint vorübergehend ein Rückgang in der Technik stattgefunden zu haben. Das hatte seinen Grund, einerseits darin, dass mit dem völligen Siege des capitalistisch-hausindustriellen Betriebes die frühere allgemeine Controlle der Waaren aufhörte und das Lehrlingswesen sich auflöste, andererseits darin, dass für die neuen Anforderungen der Technik sich keine neuen Organe der Ausbildung entwickelten. Damit traf nun die Abnahme des Begehrs nach Solinger Waaren zusammen. Die Klingen fanden noch in Frankreich, Holland, Polen und den beiden südlichen Halbinseln am längsten Absatz. Frankreich gründete aber nach der Revolution eigne Fabriken, Spanien und Portugal wurden von England, Neapel von Oestreich, Holland von England und Preussen aus versorgt, das polnische Reich war zertheilt. Obwohl rings auf dem Erdball der Krieg entbrannte, empfing Solingen doch keine Bestellungen; und langten dieselben auch an, so wagte man kaum, sie anzunehmen, denn eines schönen Tages kamen Freund oder Feind, und führten die Klingen als Kriegsbeute mit sich. In ähnlich trauriger Lage war die Messerindustrie; der Absatz über See war gesperrt; in Europa hatte sich überall die Concurrenz geregt. In Sachsen, in Frankreich, in Oestreich bestand dieselbe von jeher oder sie war neu entstanden. Die Mark hatte Dank der wirksamen Unterstützung der preussischen Regierung in Folge ihrer billigen Kohlen und Eisens die groben Plantagenmesser und Sackhauer bereits an sich gerissen, während Solingen seine Kohlen sieben Stunden weit aus dem Märkischen auf schlechten Wegen und auf Packpferden, daher sehr theuer, beziehen musste. Und als durch die Kriege die Verbindung nun gar mit den kornspendenden Rheingegenden unterbrochen wurde, stiegen auf den kalten Bergen die Nahrungsmittel ausserordentlich im Preise. Die Noth während der Periode 1789—95 und dann auch wieder später war gross; viele Meister geriethen in Schulden, wurden von ihren Gläubigern verfolgt und durch gewaltsame Versteigerung von Haus und Hof getrieben.

Wohin nun? Wer gab den Obdachlosen eine Wohnstätte, wer den Arbeitslosen Beschäftigung und Verdienst? Da erinnerten sich die Meister, dass schon im Jahre 1613 einzelne Genossen ausgewandert waren, und zwar nach England, dass viele Andere im Laufe der Zeit ihnen gefolgt waren und allenthalben auf dem Continent die jetzt blühenden Waffen- und Messerfabriken hatten gründen helfen; sie waren zu Ansehen

und Ehren gelangt. Zwar war damit ein Eidbruch<sup>1)</sup> verbunden, am 15. October 1613 wurden strenge Strafen darauf gesetzt, die Verordnung vom 31. December 1771 drohte Confiscation des ganzen Vermögens und nach Umständen auch Leib- und Lebensstrafen an; die Verordnung vom 6. November 1795 erklärte die Ausgewanderten sogar für alle Erbfälle unfähig, — das Alles vermochte nicht mehr die verarmenden Arbeiter abzuschrecken. Als dann unter dem Zollschutz von 110 Frs. pro 100 Pfund überall auf französischem Gebiet, im Elsass, in Lothringen, bei Düren und Stolberg, Fabriken entstanden, welche den Solinger Arbeitern die verlockendsten Aussichten eröffneten, wie Reisegeld, freie Wohnung und Werkstätte, Gartenland, freien Brand u. s. w., da verloren Eidbruch und Strafen ihren Stachel, und das „Verföhren und Entfliehen“ der Arbeiter wird im bergischen Lande zu einer grossartigen socialen und wirthschaftlichen Erscheinung. Die Fabrikanten verlegten ihre Unternehmungen auf das linksrheinische Gebiet, ihre Arbeiter folgten ihnen und wöchentlich gingen sie nach Köln und Neuss zu diesen Filialen oder auch in ganz fremde Fabriken ab. Als dann am 23. März 1804 die Freizügigkeit verkündet wurde, war wenigstens auch ein Rechtstitel für das Auswandern gefunden und es konnte nicht mehr so streng bestraft werden, obwohl die Solinger noch immer durch ihren Verbleibungsseid gebunden waren. Wie gross die Summe der überzähligen Arbeiter geworden war, lässt sich daraus entnehmen, dass im Jahre 1790, als plötzlich Bestellungen auf 5400 Centner oder 600000 Stück Klingen, also auf das doppelte des gewöhnlichen Begehres einliefen, dieselben ganz bequem geliefert werden konnten. In solchem Masse war also bereits eine Ueberfüllung des Handwerks, namentlich der Waffenindustrie, in Folge rückgehenden Begehres eingetreten.

Bei einer Aufhebung der Zünfte war daher keine Ueberfüllung der Gewerbe, vielmehr eine Flucht der Meister zu befürchten. Dieselbe trat auch ein, aber die Befürchtung, wonach Solingen alle seine Artikel verlieren würde, erwies sich als überspannt. Einfache Gewerbe, die auf billigen Materialien und Lebensmitteln beruhen und deren Producte nur geringe Kunstfertigkeit erfordern, sind verhältnissmässig leicht zu übertragen; die Solinger Industrie beruhte aber auf einer Gesamtheit technisch hochstehender Arbeiter und wanderte auch der tüchtigste Schmied aus, so konnte er keiner Fabrik zur Blüthe verhelfen, die nur mittelmässige Schleifer und Härter besass. Die vorgeschrittene Arbeitstheilung war das wesentlichste Hemmniss einer allgemeineren Verföhren der Messer- und Scheerenindustrie.

<sup>1)</sup> Ebendasselbst. Acta 16. — Bewer a. a. O. Stück LXXVII.



Die Zunftverfassung, wie wir sie in Privilegien und Verordnungen ausgebildet fanden, war am Anfange unseres Jahrhunderts völlig auseinander gebröckelt. Soweit diese den handwerksmässigen Betrieb aufrecht erhalten sollten, waren die sämtlichen Bestimmungen schon seit Ende des XVII. Jahrhunderts ausser Uebung gekommen; aber auch als Zwangsverbände der Lohnarbeiter konnten die Zünfte während der Völkerkriege weder die Preise ihrer Arbeit, — denn wie viele hatten überhaupt Arbeit, — noch die Auszahlung derselben in Baargeld, — denn wer besass Baargeld, — festhalten. Sogar das Fundament der Privilegien, welche Solingen das Monopol auf die Fabrikation und den Handel mit Waffen und Messern gaben, war untergraben worden, und zwar von den Solinger Arbeitern und Kaufleuten selbst, welche allenthalben mit geholfen hatten, im Auslande Concurrerzunternehmungen ins Leben zu rufen. Im kleinen bergischen Lande litt nur eine kleine Gruppe von Männern unter den Vorrechten Solingens, welche sie daher mit der grössten Erbitterung angriffen.

Das waren die Remscheider Kaufleute. Diese betrieben damals bereits einen grossen Exporthandel in Stahl- und Eisenwaaren; die Assortirung forderte auch die Solinger Artikel. Das war aber untersagt, denn noch am 12. September 1788 wiederholte eine Verordnung das alte Verbot, wonach bei tausend Thaler Strafe die privilegirten Solinger Kauf- und Handwerksleute anderen bergischen Unterthanen Klingen weder direct noch indirect verkaufen, in Commission geben oder für deren Rechnung ausser Landes führen durften. Dadurch waren die Remscheider schlechter gestellt, als jeder beliebige Deutzer Jude, und in der Presse, in Streitschriften und in Eingaben griffen sie die Solinger Verfassung an. Als echte Freihändler forderten sie die Aufhebung der Zünfte. Erstickten diese doch nach ihrer Ausführung die Industrie, schwächten den Umlauf der Münze, schmälerten die fürstlichen Einkünfte, entvölkerten das Land und erzeugten Hass, Neid und Zänkerei! Das sähe man an den fortwährenden Processen! Früher hätten die Privilegien genützt, als jene Industrie der einzige Erwerbszweig der Gegend gewesen; jetzt aber wäre dieselbe in Stagnation begriffen, sie nehme weder an Arbeitern zu, noch verbessere sie die Technik. Den Meineid mache sie im Lande heimisch, denn die Solinger privilegirten Kaufleute gäben Bestellungen in Remscheid auf, und nähme ein Handwerker sie an, so zwängen sie ihn zum Reinigungeide. Fürs erste forderten sie nichts Anderes als das Recht, gleich den Ausländern mit Solinger Gut zu handeln! Die Solinger vertheidigten jedoch ihr Monopol; ihre neuen Concurrenten würden, um die alten Beziehungen zu unterbieten, die Preise und damit die Löhne drücken, und den Fertigmachern gegenüber alle Practiken der unprivilegirten Kaufleute treiben.

Inzwischen waren die absonderlichen Privilegien Solingens der Regierung schon lange ein Gegenstand der Sorge gewesen. Bereits im Jahre 1751 war eine Commission niedergesetzt worden zur Untersuchung der Frage, inwieweit die Privilegien fernerhin noch zu bestätigen wären; dieselbe erhielt sich permanent, ohne den verwickelten Zuständen gegenüber zu einem Beschlusse gelangen zu können. Von neuem in dringenderer Gestalt trat die Frage an die Regierung in den Jahren 1803 und 1804 bei Gelegenheit der Aufhebung der Zünfte. Für die radicale Beseitigung auch der Solinger Zünfte erhob sich einzig der Geheimrath Ark mit Berufung auf Adam Smith; seine andern Collegen, wie namentlich Bewer und Daniels, erklärten sich für eine zeitgemässe Reform. Doch auch diesmal kam es zu keiner Entscheidung. Da wurde das Land französisch und das Decret vom 3. November 1809 hob alle von früheren Souveränen gegebenen Privilegien auf.

Einmüthig petitionirten Kaufmanns- und Handwerkerstand um die Wiederherstellung der Privilegien unter dem Schutze einer Erfindungsurkunde (*brevet d'invention*) und um den Titel einer Grossherzoglichen Fabrik<sup>1)</sup>. Wenn nun auch der Bericht des Bürgermeisters auf völlige Aufhebung antrug, so vertraten doch die Gutachten des Obervogtsverwalters Daniels und des erfahrenen General-Fabrikeninspectors Eversmann eine andere Ansicht. Solingen geniesse weder den Vorzug billiger Arbeitslöhne und Materialien, noch den eines gesicherten Absatzes, noch eine besondere Begünstigung seitens der Regierung; der Grund seiner Industrieglüthe liege ausschliesslich in seiner Verfassung. Sie empfahlen daher die Beibehaltung der Geschlossenheit der Handwerke, das Meisterstück, den Wanderzwang bei Schwertfegern, Knaufschmieden und Aetzern, die Waarenschau und das Zeichnen der Waaren, das Handwerksgericht und eine Jahresversammlung, Kassen für Hülfbedürftige und zur Förderung des Handwerks die Beibehaltung des Einstandsrechts. Die Fabrik sollte den Titel einer kaiserlich königlichen erhalten und der französische Staat in Solingen, wie er es in Klingenthal thäte, eine gewisse Menge Waffen bestellen. Diese Gutachten erfahrener Männer wogen so schwer, dass der Präfect sich mit der Frage an den Minister wandte, ob auch Solingen seine Privilegien verlieren sollte. Und, vielleicht der erste Fall, dieser erklärte: die Frage sei sehr heikel, man solle sie fürs erste umgehen.

So waren die Solinger Privilegien auf einen Augenblick gerettet; wann sie definitiv aufgehoben wurden, ist aus den Acten nicht recht ersichtlich; aber aufgehoben wurden sie. Jedenfalls

<sup>1)</sup> Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Acta des Grossherzogthums Berg: Petition der Deputirten der Kaufmannschaft v. 30. Nov. 1809. — Berichte des Maire Goebel v. 8. Jan. 1810 und des General-Fabriken-Inspectors Eversmann v. 16. März 1810.

war die älteste und wichtigste Zunft im Lande auch die letzte, welche vor den Stürmen der neuen Zeit zerstob; an die Stelle der complicirtesten aller Verfassungen trat nichts, gar nichts Anderes als die baare Willkür der Einzelnen.

Indess die Solinger waren nicht die Männer dazu, ihr altehrwürdiges Privilegium sich so ohne weiteres nehmen zu lassen<sup>1)</sup>. Die Zustände nach eingetretenem Frieden gaben ihnen auch alle Veranlassung, an die Verbesserung ihrer Lage zu denken. Der einheimische Markt war der fremden Einfuhr freigegeben, die Concurrrenz unter den Kaufleuten eine zügellose, die Preise sanken schrecklich, beim allgemeinen Geldmangel wurde fast nur in Waaren gezahlt, die Güte der Waaren sank auf das denkbar niedrigste Mass. War es nicht dieselbe Generation, welche noch unter der alten Verfassung herangewachsen war und für dieselbe gestritten hatte? Sagte diese sich nicht mit Fug und Recht, dass früher doch wenigstens gesetzliche Handhaben für ein Einschreiten der Behörden bestanden hatten! Im Jahre 1821 begannen solche Stimmen sich ernster in Versammlungen hören zu lassen, die Zeitungen drängten nach irgend einem Fabrikpolizei-Gesetz oder einer corporativen Verfassung; immer lauter cursirte das Gerücht, dass der Landrath im Solde wucherischer Kaufleute das Gesetz zurückhielte, während dieser doch den Erlass eines solchen forderte: etwas müsste geschehen, wenn fürs erste auch nur gute Bücher geschickt würden oder geschriebene Anleitungen über die Theorie der Formenlehre und den Geschmack, woran es mehr als an mechanischer Fertigkeit fehlte.

Endlich kam am 9. December 1823 bei der königlichen Regierung zu Düsseldorf der Entwurf eines Statuts für die Eisen- und Stahlgewerbe im Kreise Solingen zu Stande. Derselbe schlug eine Zunft vor, welcher alle Kaufleute und selbständigen Handwerker beitreten mussten. Alle Handwerker, welche das Meisterrecht erwerben und Gesellen und Lehrlinge halten wollten, und alle Kaufleute, welche andere als berechnigte Handwerksmeister für sich arbeiten lassen wollten, sollten sich einer Prüfung unterwerfen, und zwar mit rückwirkender Kraft sogar diejenigen, welche noch nicht länger als ein Jahr ihr Gewerbe betrieben. Diesen Entwurf erklärte der Handelsminister als völlig ungeeignet, namentlich für einen Fabrikationszweig, der für den Weltmarkt arbeite; die Verminderung der Concurrrenz durch schwere Prüfungen und hohe Gebühren sei zum Vortheil der vorhandenen Meister und Kaufleute, aber zum Nachtheil des Aufblühens der Industrie.

Als dieser Bescheid in Solingen bekannt wurde, und damit die Aussicht auf die gesetzliche Erfüllung von nur allzu gerechtfertigten Wünschen benommen wurde, wuchs die Auf-

<sup>1)</sup> Kgl. Regierung zu Düsseldorf. I. III. 24. 5. reponirt.

und 1809  
Zi<sup>o</sup> sah  
MM  
000

regung und trat in Kundgebungen zu Tage, welche aus Mangel an sanctionirten Organen den Boden der Gesetzlichkeit verlassen mussten. Die Noth stieg damals aufs äusserste. Da, im harten Winter, als durch des Eises Hauch alle Wasserräder in starre Fesseln geschlagen waren, stiegen die müssigen Schleifer aus ihren tiefen Schneeegründen empor und trugen im Januar 1826 dem Landrath ihre Noth vor<sup>1)</sup>. Ihr Lohn wäre dergestalt gesunken, dass sie nicht mehr leben könnten; sie forderten einen festen Lohnsatz, wie einst zur Zeit ihrer Privilegien, und ein Verbot des fürchterlichen Waarenzahlens. Hiergegen machte der Landrath alle üblichen Gründe geltend: die Festsetzung des Lohnes wäre Sache des freien Vertrages, die einzelnen Sätze seien so vielfältig und nach den Preisen der Lebensmittel und Materialien wie nach den Conjunctionen schwankend; weder Kaufleute noch Arbeiter würden sich an dieselben binden. Das leuchtete den Schleifern keineswegs ein; sie wollten ja gerade frei die Arbeitsverträge schliessen und sich nicht alle beliebigen Hungerlöhne einseitig aufzwingen lassen; sie forderten die Bildung einer Commission von Kaufleuten, mit der sie über eine Lohnsatzung verhandeln könnten. Achselzuckend verwies sie der Landrath an die Commission, welche die Fabrikzeichen revidirte. Als nun alle staatlichen Behörden nicht Hülfe brachten, nahmen die Schleifer ihre Angelegenheit in die eigene Hand; wie weiland ihre privilegirten Väter stellten sie die Arbeit ein und terrorisirten die willigen Genossen. Diesmal stand aber der wirthschaftlichen Uebermacht der Kaufleute auch die militärische Gewalt des Staates zur Seite; Patrouillen wurden ausgeschickt und allmählich gingen die Schleifer wieder an ihre Arbeit. Kaum hatten diese sich beruhigt, so begannen die Messerschmiede in Wald den gleichen Versuch, aber mit gleichem Erfolge. Der Process gegen die strikenden Arbeiter wurde am Landgericht zu Düsseldorf geführt; dieses sandte seinen Rath von Daniels als Commissar zur Untersuchung an Ort und Stelle. Hierbei mochten aber so fatale Fälle, namentlich bezüglich des Waarenzahlens, zur Sprache gekommen sein, dass die verhafteten Schleifer freigesprochen wurden. Dadurch fühlte sich der Landrath arg compromittirt und selbst die ausdrückliche Billigung seitens der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gewährte ihm nur geringen Trost.

Als diese tumultuarischen Versuche gescheitert waren, warteten die Arbeiter die nächste günstige Gelegenheit ab; sie bot sich im Jahre 1830. Am 31. August wandten sie sich von neuem an die Regierung zu Düsseldorf mit der Petition um ein Fabrikgericht zur Aufsicht über die Güte der Waaren, um ein Meisterstück von einem jeden, der als Meister arbeiten wollte, um einen bestimmten Lohnsatz je nach steigenden und

<sup>1)</sup> a. a. O. I. III. 4. 9. repon. Bericht d. Landraths v. 11. Febr. 1826.

sinkenden Materialienpreisen, um ein Verbot des Waarenzahlens und des Abzuges von fünf Procent beim Baarlöhnen. Das Revolutionsjahr machte die Regierung entgegenkommender und am 27. November fanden in Düsseldorf zwischen Regierungs- und Landrath, Kauf- und Handwerksleuten Verhandlungen statt. Nur ein Punkt, derjenige, den die Arbeiter für den wesentlichsten erklärten, wurde ausgeschlossen, nämlich die Lohnsatzung. Der Entwurf, welcher im Februar 1831 zu Stande kam, fand jedoch auch diesmal nicht die Billigung des Ministers. Die Gesuche um die Meisterprüfung und den Lohnsatz wurden rund abgeschlagen, weil sie der Gewerbefreiheit widersprächen, ein Verbot des Waarenzahlens für schwierig und nicht einmal für dringlich erklärt, zumal das Gewerbe nicht fabrikmässig betrieben würde; einzig ein Fabrikgericht wurde in Aussicht gestellt.

Hiermit sind die Acten über eine generelle Reform der Solinger Industrieverhältnisse geschlossen. Die Meister konnten eine Organisation ihres Standes nicht mehr erlangen; dem widerstand das Princip der Gewerbe- und Handelsfreiheit der Regierung und das Interesse der Kaufmannschaft. Die Politik einer früheren Regierung, durch feste Organisationen der arbeitenden wie der handeltreibenden Klasse jedem Einzelnen einen Halt und sicheren Schutz seitens der Gemeinschaft zu gewähren, wurde ersetzt durch die Jahrzehntelange absolute Unthätigkeit des Staates. Das Einzige, wodurch er sich dann und wann den Arbeitern in Erinnerung brachte, bestand darin, die Versuche zur Regelung der misslichen Verhältnisse zu hindern, zu verbieten, ja sogar mit Waffengewalt niederzuschlagen. Darüber erlosch der früher so kräftige Gemeinsinn der Meister. Am längsten erhielt er sich noch bei den Schleifern, die unten in ihren nassen Kotten ein ganz apartes Leben führten. Trotz der Aufhebung der Privilegien bewahrten sie die Geschlossenheit ihres Handwerks, denn wenn ein Meister einen Fremden in die Lehre nahm, so wurden ihm nächtlicher Weile der Kotten zerstört, die Geräthe vernichtet und die Steine zerschlagen. Ein im Jahre 1830 geborner Fabrikant erinnert sich bis zum Jahre 1848 allein 10—20 solcher Fälle, wo trotz hoher Belohnungen die heimlichen Vehmrichter nicht entdeckt wurden. Aber die Einführung der Dampfschleiferei seit der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts brach die Kraft und die zünftlerische Tradition auch dieses Handwerks. Ein anderes Geschlecht wuchs seit dem dritten Jahrzehnt heran: ungläubig horchte es auf die Erzählungen der Greise von der entschwundenen Herrlichkeit der Handwerke; sie hielten die Erinnerung an den grossen zehnjährigen Messerprocess, wo Alle für Einen, Einer für Alle standen, bereits für eine Mythe. Die Rechtsauffassungen, die Erfahrungen waren ganz anderer Art; sie kannten nur die

Gesetzlosigkeit auf gewerblichem Gebiete und die unbestreitbare Uebermacht der Kaufleute, — das hielten sie für den normalen Zustand. — Voll Wehmuth blickten die Greise auf die Jugend, die halb freiwillig, halb von der Gesetzgebung gezwungen, ein jeder einzeln die gemeinsame Sache verriethen; wurden jene auch wirklich alt, blieben sie doch stets die Alten.

### V. Die Neuordnung der Industrie.

Indess war es doch unmöglich, dass sämtliche Verhältnisse der Industrie ungerregelt blieben; eine kleine Anzahl derselben gelangte durch die Fabrikzeichen, das Gewerbegericht und die Handelskammer zur Neuordnung, und zwar trägt ein jedes dieser Institute in charakteristischer Weise den Stempel der modernen capitalistischen Zeit und der Uebermacht von Kaufmannschaft und Fabrikantenstand.

Was lag nach der Aufhebung des alten Rechts den Kaufleuten näher als die Sicherung ihrer kostbaren Vermögensrechte, der Fabrikzeichen! Zwar hatte das Decret vom 17. December 1811 den Schutz derselben eingeführt und den Schiedsspruch über die Zulänglichkeit des Unterschiedes bereits angenommener Zeichen den Fabrikgerichten überwiesen; wie dieselben aber für Solingen und Remscheid nicht ins Leben traten, so auch nicht jenes Gesetz. Der erste Schritt, den die neue Regierung für Solingen that, war die Einsetzung einer Commission von Kaufleuten und Beamten, welche von 1818—21 im Verwaltungswege die alten Zeichenrollen, wovon die älteste vom 14. September 1684 datirte und seitdem sorgfältig fortgeführt war, revidirten.<sup>1)</sup> So genoss „das für die Fabrik so überaus wohlthätige Institut der Fabrikzeichen“ wenigstens einen polizeilichen Schutz, es fehlte aber an einer civilrechtlichen Ordnung und es folgten nun Jahrzehnte lange Bemühungen der Kaufmannschaft, ihrem Eigenthum einen festen Rechtsboden zu verschaffen. Im Jahre 1825 fand eine Conferenz in Düsseldorf statt unter Vorsitz des Oberpräsidenten (mit so grossem Nachdruck vermochten sie ihre Sache zu führen); indess die bergisch-märkischen Fabrikanten konnten sich nicht einigen. Im Jahre 1835 gelang es, den Provinzial-Landtag für die Fabrikzeichen zu interessiren; infolge dessen wurde angeordnet, dass alle Fabrikzeichen dem Minister eingeschickt werden sollten. Das geschah jedoch nur Seitens

<sup>1)</sup> a. a. O. I. III. 24. 5. Bericht des Landraths v. 20. Febr. 1835. — Neue Sammlung der rheinischen Gesetze u. Verordnungen. V. 107.

Solingens, die Mehrzahl der märkischen Fabrikanten erklärte sich für Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Da in keinem anderen Fabrikationszweige eine ähnliche Anordnung bestände, erklärte der Minister das Bedürfniss für kein dringendes. Erst unter dem 4. Juli 1840 regelte ein Gesetz das Zeichenwesen, indem es gestattete, dass jeder selbständige Gewerbetreibende ein Fabrikzeichen auf seine Waare annehmen durfte in Gestalt eines Namens und einer Firma und mit dem Fabrik- oder Wohnort. Damit war der Mehrzahl der Kaufleute ein empfindlicher Schaden zugefügt, da ihre uralten, ererbten renommirten Zeichen in Symbolen bestanden und diese nun ohne gesetzlichen Schutz waren. Daher erwirkten sie am 28. Mai 1842 die Aufhebung und unter dem 18. August 1847 den Erlass eines neuen Gesetzes, welches nur symbolische Zeichen, nicht aber Worte und Buchstaben zuliess. Daher wiederum Reclamationen, erneute Untersuchungen, bis endlich das Gesetz vom 24. April 1854 beiden Eventualitäten gerecht wurde und den Schutz auf die Zeichen auf raffinirtem Stahl ausdehnte.

Der Schutz der Fabrikzeichen oder Marken ist volkswirtschaftlich wohl begründet. Er ermöglicht wenigstens einzelnen Fabrikanten und Kaufleuten aus der Masse der gewöhnlichen und mittelmässigen Concurrenten sich emporzurängen zu geachteten industriellen Individualitäten, wodurch sie sowohl sich selbst ganz bedeutende Vermögensvortheile durch Sicherung der Kundschaft und Erzielen höherer Waarenpreise erwerben, als auch dem Publicum die Garantie für die Güte ihrer Waaren gewähren, für welche sie sich mit ihrem Zeichen und der Ehre ihrer Firma verbürgen. Dieser Nutzen des Markenschutzes erhebt sich um so leuchtender, je dunkler der Untergrund der durchschnittlichen Waarenqualität, je schlechter, ungleichmässiger und unzuverlässiger die Technik der Industrie ist. Daher kommt es denn auch zum Theil, dass in Solingen und Remscheid die Fabrikzeichen eine verhältnissmässig grössere Rolle spielen als anderswo, wie es in dem folgenden Capitel näher begründet werden soll. Die gegenwärtige Bedeutung der Marken ist nur denkbar in einem Wirthschaftssystem, wo die Controlle über die Waarenqualität principiell den einzelnen Käufern überlassen bleibt, und diese bei der allgemeinen Waarenunkenntniss dazu nicht im Stande sind; da fällt es denselben natürlich am leichtesten, sich an das äusserlich erkennbare Zeichen einer renommirten Firma zu halten, gleichwie man bei Einkäufen in einer fremden Stadt im Zweifelsfalle in die Läden von Hoflieferanten oder in andere bekannte Geschäfte tritt; in beiden Fällen kauft man zwar theurer, aber in der Regel besser. Bei einer anderen Wirthschaftsorganisation, wo wie früher beim handwerksmässigen Betriebe die öffentlich-rechtliche Controlle über die Waaren-güte von der Zunft oder anderen staatlichen Organen ausging,

oder wo wie heute in vereinzeltten Fällen eine private, aber sehr genaue Controlle von mächtigen Consumenten, so z. B. vom Staate durch einen Officier bei Waffenlieferungen, ausgeübt wird, da schwindet die Bedeutung der Marken. Es herrscht in diesen Fällen für Alle in gleicher Weise die Verpflichtung, gute Waaren zu liefern; die Marke könnte nur zu einer grösseren oder geringeren Empfehlung dienen, jedoch bei weitem nicht in dem Masse wie bei der heutigen principiellen Abneigung gegen staatliche Massregeln auf diesem Gebiete. Bei einer allgemeinen Waarenschau durch öffentliche Beamte oder bei einer sachkundigen Controlle seitens der Consumenten würden die bestehenden Zeichen ungeheuer an ihrem Verdienste wie an ihrem Werthe einbüßen.

Der rechtlichen Sanction der Zeichen geht die Entstehung schutzbedürftiger Marken voraus. Es müssen sich erst industrielle Individualitäten, grössere Unternehmer mit einem gewissen Rufe und einem gewissen Absatzgebiet gebildet haben; dann fordern sie die rechtliche Anerkennung und Sicherung ihres blos thatsächlichen Besitzes als Privateigenthum. Vorher treiben sie an dem grösseren immateriellen Capital und Rufe anderer, höher stehender Capitalisten Freibeuterei. Das gilt wie von Unternehmung zu Unternehmung, so auch von Land zu Land. So ist die bergische Industrie gross geworden durch das Nachschlagen englischer Zeichen, ja sogar sammt deren Warnungen vor Nachahmung; sie suchte ihre besten Qualitäten unter fremden Marken einzubürgern und ihnen einen festen Absatz zu verschaffen. Ganz consequent erklären sich daher Stimmen gegen den Markenschutzvertrag mit England, bei dessen Durchführung der Solinger Industrie ganz bedeutende Absatzgebiete verloren gehen würden. Ihrerseits dienten die Zeichen bekannter bergischer Firmen zur Deckung der Fabrikate der märkischen Industrie. Dieselbe war durch ausgewanderte Solinger und Remscheider Schmiede seit dem XVII. Jahrhundert entstanden; diese hatten die Zeichen ihrer Kaufleute mitgebracht und schlugen sie auf ihre Waare. Daher erklärten sie sich bei jeder Gelegenheit gegen den Markenschutz, theils um die bisher geführten Zeichen nicht einzubüßen, theils weil die selbständigen Handwerksmeister sich gegen eine capitalistische Institution sträubten.

Denn es lässt sich nicht leugnen, dass unter dem Schutze der Marken in zahlreichen Fällen Privilegien erwachsen, in ihren Anfängen gerechtfertigt durch thatsächliches Verdienst, später aber zu einer Beschränkung der legitimen Concurrenz ausartend. Der Ruf der Zeichen entsteht fast immer durch die Güte und Gleichmässigkeit der Waaren, mit deren Hülfe die Energie und die Geschicklichkeit des Kaufmanns gewisse Märkte erobern; dann setzen sie sich auf denselben fest, es prägt sich ein Vorurtheil zu Gunsten derselben aus, und zwar um so



zäher und blinder, je geringer die allgemeine Waarenkenntniss ist. Endlich ist eine Concurrenz dagegen gar nicht mehr möglich, selbst wenn nach Ablauf von ein paar Menschenaltern der Ruf der Marke schon nicht mehr sowohl auf der andauernden Tüchtigkeit der Fabrikate als auf der colossalen Zähigkeit des vorurtheilsvollen und kenntnisslosen Publicums beruht. So wird beispielsweise die Levante durch das Zeichen des Schlüssels beherrscht, gegen welches keine andere Marke aufkommen kann. In solchen Fällen entscheidet dann nicht mehr die industrielle Individualität eines verdienstlichen und tüchtigen Fabrikanten, sondern lediglich das private Eigenthum eines immateriellen Capitals. Es ist ein ererbter oder erkaufter „industrieller Wappenadel“ entstanden, der rechtlich geschützt ist, der nicht besteuert wird und beim Erbganze keinen Abgaben unterliegt, — ein erbliches Privilegium gewisser Capitalisten, das nicht leicht aufhört oder verjährt. Die Correctur hiergegen liegt in dem Nachschlagen der Zeichen, welches um so schwieriger zu bestrafen ist, als das Führen schon ähnlicher Marken zulässig ist. Umgekehrt hat die französische Industrie sich des deutschen Uebergewichts dadurch entledigt, dass sie während der ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts die besten und gangbarsten Zeichen z. B. von Remscheid consequent auf ihre Ausschusswaaren schlug und dieselben dadurch von den einheimischen Märkten verdrängte. Das war ein grosser Schaden für Remscheid, welches im XVIII. Jahrhundert seinen lohnendsten Absatz in Frankreich gefunden hatte.

Das thatsächliche Monopol, welches einige Zeichen auf gewissen Märkten sich erwarben, findet sein Gegenstück in dem rechtlichen Ausschluss der Kleinmeister vom Führen der Marken. Das Decret vom 17. December 1811 verlieh im Artikel 72 doch noch jedem Fabrikanten oder Handwerker das Recht, den Gegenständen seiner Fabrikation ein besonderes Zeichen zu geben. Das Reichsgesetz vom 30. November 1874 gibt nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche in das Handelsregister eingetragen sind, die Befugniss, zur Unterscheidung ihrer Waare besondere Marken zu führen. Den Kleinschmieden, selbst wenn sie völlig selbständige Handwerksmeister sind, die aber ihre Fabrikate gewöhnlich an Commissionäre verkaufen, ist demnach rechtlich die Möglichkeit genommen, durch Abzeichen ihren Waaren einen Ruf auf dem Markte zu verschaffen. Damit ist auch gesetzlich der Zustand sanctionirt, wonach der Kaufmann vom immateriellen Verdienste und Capitale seiner Lieferanten profitirt, indem er sie, die die neuen Muster erfinden und sie tüchtig ausführen, die aber zu arm sind, selbst damit hervortreten, zwingt, sein Zeichen darauf zu schlagen. Der Kaufmann erscheint draussen auf dem Markte als Fabrikant, denn dort weiss man von handwerksmässigen und hausindustriellen Betriebsformen nichts;

auch würde man auf internationalem Markte nicht verstehen, wenn der Meister sein Zeichen neben das des Kaufmanns setzte; neuerdings haben sich sogar englische Fabrikanten dazu bequemt, auf ihre Waare nach Bestellung deutscher Kaufleute die Zeichen derselben zu schlagen. Das Zeichen des Capitalisten, der sich einen Markt erobern will, leidet kein anderes neben sich; und immer schärfer bildet diese privatrechtliche Institution ihren Schutz aus. Da war das öffentlich-rechtliche Beizeichen der handwerksmässigen Zunftsperiode doch toleranter, es liess die Erbzeichen neben sich schlagen, aus denen sich dann die heutigen Fabrikzeichen oder Marken herangebildet haben. —

Ein zweiter Punkt, an welchem durch die Aufhebung der Zunftverfassung eine Lücke entstanden war, waren die Gerichte, welche durch summarisches Verfahren den Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern eine rasche Erledigung gesichert hatten. Die nunmehrige Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden rief unleidliche Zustände hervor, und es wurde denn auch nach längeren Verhandlungen im Jahre 1840 in Solingen (wie auch in Remscheid, Hagen und Iserlohn) ein Gewerbegericht nach dem Muster der französischen conseils des prud'hommes eingesetzt mit Vergleichskammern in Solingen und Wald. Doch welcher Unterschied in der Zusammensetzung gegen früher! Früher richteten in den Handwerksgerichten nur Handwerker und zogen selbst Kaufleute vor ihr Forum; erst ganz am Ende des vorigen Jahrhunderts erkämpften sich die Messerkaufleute eine Gleichberechtigung im Untersuchungsgericht. Das heutige Gewerbegericht<sup>1)</sup> dagegen sichert schon von vornherein dem Kaufmannsstande eine Stimme Mehrheit, und die Minderheit setzt sich zusammen aus Gewählten sämtlicher Arbeitnehmer.

Dies sind in der Hauptsache Commis, Werkmeister, auch wohl einige grössere Schleifermeister; die grosse Menge der Lohnarbeiter betheilt sich an den Wahlen nicht, da ihnen mangels einer corporativen Verfassung der Gemeingeist dazu fehlt, sie auch keine Vertreter finden würden, da keine Diäten gezahlt werden.

Wie im Gewerbegericht, so dominirte auch in der Handelskammer die Kaufmannschaft. Schon früher hatte sie in der Licentdeputation ein Organ besessen, um ihre Interessen bei den Verwaltungsbehörden zur Geltung zu bringen; daneben konnten die Handwerker und Arbeiter in ihren sechs Zünften sich gleichfalls sehr vernehmbar machen. Wenn die Streitigkeiten im XVIII. Jahrhundert für friedliebende Regierungs-

<sup>1)</sup> Das Nähere darüber in meinen Beiträgen zur Gesetzgebung und Verwaltung u. s. w. in d. Zeitschrift des kgl. preuss. statist. Bureaus. 1877 Seite 92.

und Geheimräthe auch etwas Ueberraschendes haben müssen, und es auch nicht zu leugnen ist, dass kleinliche Rechthaberei und Zanksucht eine ungebührliche Rolle gespielt haben, so waren doch andererseits jene Processe ein Beweis, dass die Arbeiter einig für ihre gemeinsamen Interessen zusammen standen und nicht willenslos jedem Drucke nachgaben. Seit Aufhebung der Zünfte wurden sie mundtot; nicht einmal für das Billigste, das Vorbringen von Beschwerden und Wünschen, hatten sie ein Organ, eine Gewerbekammer, um sich im regelmässigen Gange der Geschäfte mit den Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen zu können. —

Die Organisationslosigkeit war auch die Ursache, dass ein Uebelstand, den wir schon oben berührt, nach und nach zu einer beispiellosen Höhe, zu einer solchen Calamität ausarten konnte, wie man sie sonst im Rheinland nicht kannte. Anhebend mit dem Wucher und der Noth Einzelner, endete er mit dem Betrüge und der Corruption Aller; der Klageruf Solingens drang so gellend durch alle Gauen Deutschlands, dass zuletzt die Regierung trotz ihrer damaligen prinzipiellen freihändlerischen Bedenken der durch Jahrzehnte zugelassenen Ausbeutung der arbeitenden Klasse Einhalt zu thun veranlasst wurde. Nur mit Widerwillen schlage ich es auf, das schwarze Blatt in Solingens Geschichte.

Das Waarenzahlen, denn von diesem ist hier die Rede, ist keine Erfindung des XIX. Jahrhunderts. Seit den ältesten Zeiten suchten die Kaufleute den kleinen Handwerksmeistern und die Arbeitgeber den Lohnarbeitern in Waaren statt in Baargeld die Waaren- und Arbeitspreise zu bezahlen; wiederholt sind die Klagen aus den früheren Jahrhunderten erwähnt worden. Dieses System hatte seinen Grund theils in der damaligen Naturalwirthschaft, theils in den langen Crediten des Handelsverkehrs, theils in dem Umstande, dass die Fertigmacher oft selbst Waaren in Zahlung erhielten und diese dann ihren Arbeitern weitergaben, theils darin, dass eine Gruppe von Kaufleuten neben der Fabrikation ihr Hauptgeschäft in solchen Waaren betrieb, welche sie bequem an Zahlungsstatt aufdrängen konnte. Ueberhaupt hatte die Industrie wenig Capital; die Unternehmer suchten an demselben zu sparen und ihren Lohnfonds zu verringern, indem sie mit geringwerthigen Zahlungsmitteln, mit höher im Preise angerechneten Waaren, auslohten. Durch die Verordnungen der Jahre 1654 und 1687 war solches verboten und musste daher mit Vorsicht und im Geheimen betrieben werden; das Jahr 1809 beseitigte jedoch auch diese Schranke und in der nun folgenden geldlosen Epoche beginnt das straflos gewordene Trucksystem stärker als je aufzublühen. Noch einmal brachte der Landrath die beginnende Corruption zum Stehen, indem er im Jahre 1819 im Solinger Wochenblatt einige verrufene Waarenzahler der öffentlichen

Verachtung preisgab. Die Waarenzahler befahl ein gewaltiger Schrecken und das allgemein verhasste Schandgewerbe wurde wenigstens für eine Zeitlang nicht öffentlich betrieben. Nur zu bald lebte es aber wieder auf und zum zweiten und letzten Male trat der Landrath dagegen auf. Jedoch vergeblich! Die Concurrenz der wucherischen Kaufleute war bereits so drückend, dass auch ehrenhafte Firmen nur mit den grössten Verlusten das Baarzahlen hätten fortsetzen können. Das Ehrgefühl, der einzige Anhaltspunkt zum Guten, ging verloren. Von nun an hielt Jeder ungestraft einen Laden; bei Austheilung von Ehrenämtern war weiter nicht die Frage, ob der Candidat ein Lohnverkürzer oder Waarenzahler war; in der bürgerlichen Verwaltung, in dem Kirchen-, Schul- und Armenwesen waren die Aemter mit den ehemals geächteten Waarenzahlern besetzt; Macht, Gewalt und Einfluss ging in die Hände dieser Leute über.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1845 waren von 68 Fabrikanten in der Stadt Solingen 42, welche zugleich einen Laden, und 8, welche zugleich eine Schankstube hielten; die übrigen gaben zum Theil Anweisungen auf befreundete Läden. Selbst wenn keine erhöhten Preise gefordert werden, ist es schlimm, wenn Fabrikanten einen Laden halten; sie verführen dadurch die Arbeiter, über ihren Bedarf Waaren zu entnehmen, um recht viel und gut gelohnte Arbeit zu erhalten; theils falsch verstandenes Interesse, theils Nothwendigkeit, theils Leichtsinn und die verführerische Erleichterung, dem Luxus und der Verschwendung zu fröhnen, führen zum Schuldenmachen und zur Liederlichkeit. Auf die schlechten Leidenschaften der Arbeiter wurde nun aber förmlich speculirt und die Ausbeutung in ein System gebracht, das alle Stadien bis zur empörendsten Gewissenlosigkeit durchlief. Das Abholen und Wiederbringen der Arbeit machten die Gelegenheit. Bunte Zeuge, Kaffe, Zucker, Bibermützen u. s. w. wurden entweder dringend empfohlen und sogar aufgezwungen oder den Frauen und Kindern, welche häufig, um den Männern den Zeitverlust zu ersparen, die Arbeit abholten, neben Eisen und Stahl ganz ungefragt in den Korb gelegt. Eine practische Methode, um flotten Zuspruch im Laden zu haben, war die, auf das Comptoir für eine Arbeit statt 6—8 Mann, welche sie beschäftigen konnte, 25—30 kommen zu lassen. Die armen Leute machten dann drei bis vier Mal den vergeblichen Gang und kauften jedes Mal etwas, um desto eher die Zutheilung von Arbeit sich zu sichern. Die Gunst so

<sup>1)</sup> Königl. Regierung zu Düsseldorf. Acta I. III. 2. 1 und 24. 5. reponirt. — Privatbriefe von Peter Knecht und die Verhandlungen zu Vohwinkel am 29. Okt. 1845, Manuscript im Besitze des Herrn Hötte in Obercassel. — Beilage zur Elberfelder Zeitung vom 7. Juli 1845. — Solinger Kreis-Intelligenzblatt. 1845. 101 u. 102, und drei Artikel im Januar 1846. — Meine Beiträge a. a. O. 8. 68—70.

mancher Kaufleute war mit derselben Elle zugemessen und derselben Waare gewogen, womit vorher Tuch zu den höchsten Preisen gemessen oder Kaffe gewogen war. Und welche Preise mussten die Arbeiter zahlen! Fünzig Prozent und theurer waren nicht seltene Fälle! Die einzige Norm, nach welcher der Preiscourant angefertigt war, war häufig die mehr oder minder grosse Gewinnsucht der Fabrikanten. Um Brot zum Leben und Geld für die Steuern zu erhalten, mussten die Arbeiter den Kaffe, den sie soeben für 10—12 Groschen bekommen, zu  $6\frac{1}{2}$  Groschen beim Bäcker verkaufen. Hier ein Beispiel!

Ein Kittelchen	angerechnet zu	25 Groschen,	sonst nur	14 Grosch.
Ein Tuch	" "	10	" "	$4\frac{1}{2}$ "
Ellenwaaren, pro Elle	" "	85	" "	40 "
Eine Partie Leinen	" "	$4\frac{1}{3}$	" "	2 "
Eine Jagdtasche	" "	150	" "	85 "

Der unmenschlichste Wucher fand in der Vereinigung von Laden und Schenke statt; namentlich mittlere Kaufleute und Fertigmacher übten ihn aus. In diesen Schnapshöllern mussten die Arbeiter auf ihre Abfertigung warten und zwar lange, damit sie um so unfehlbarer ihr Verdienst vertranken. Die Langeweile führte sie zum Kartenspiel, dabei entstand Streit und Zank; eine beispiellose Sittenverwilderung riss ein; Sonntags kamen sie betrunken aus den Kneipen ihrer Fabrikanten, die Kinder an der Hand. In einem Büchelchen waren auf Einer Seite 33 Schnäpse zu sieben Pfennig angezeichnet! In anderen figurirte der Branntwein als stehende Rubrik; Frau und Kinder brachten ihn nach Hause!

Da es nun selten war, dass ein Arbeiter für einen einzigen Fabrikanten arbeitete, vielmehr häufig für etwa zehn, so musste er sich mit Allen gut stellen, d. h. bei Allen kaufen. Und diese waren nicht sehr schonungsvoll im Eintreiben ihrer Forderungen. Im Elberfelder Handelsgerichte liegen die Acten eines Falles, wo einem Scheerenmacher für 83 Thaler Waaren in Leinen, Nessel u. s. w. trotz seines Sträubens aufgedrungen waren mit dem Bemerken, er könnte Scheeren dafür machen. Als nun derselbe eine Partie Scheeren zum Termin nicht liefern konnte, wurde er verklagt und der semitische Krämer hatte die Frechheit, darauf anzutragen, dass der Arbeiter den ganzen Werthbetrag der Waaren baar auszahle. Diese Klage wies das Gericht ab und verurtheilte diesen nur zur Baarzahlung des Betrages der nicht gelieferten Scheeren. Aehnliche Fälle finden sich zahlreich in den Acten. Meist liessen die Kaufleute ihre Arbeiter durch Winkelconsulenten vor dem Friedensgericht einklagen; wo sie gleich verurtheilt und dann in der Mehrzahl der Fälle ausgepfändet wurden. Der öffentliche Verkauf von Mobilien, die Zustellungen von Acten brachten den Gerichtsvollziehern Tausende von Thalern ein.

Das Waarenzahlen existirte nicht nur in der Phantasie. Hier der Auszug aus 20 Arbeitsbüchelchen, wie der Bericht des Solinger Fabrikgerichts vom 22. August 1845 ihn mittheilt! Die Waarenzahler sind in fünf Klassen unterschieden. Zunächst grössere, dann mittlere Kaufleute, welche sowohl fertige Waaren kauften, als auch selbst fabriciren liessen; ferner Fertigmacher. Diese drei Gruppen hielten eigne Läden, die beiden letzteren auch Schenken; die Fertigmacher erhielten ihre Waaren entweder von den Kaufleuten für fertige Fabrikate oder kauften sie sich selbst. Viertens Kaufleute ohne eignen Laden, die Anweisungen auf Kramläden gaben, die häufig von Juden gehalten wurden. Endlich Krämer, grösstentheils Juden, deren Hauptgeschäft es war, Ellenwaaren und Victualien feilzubieten, welche zugleich aber auch Stahl- und Eisenwaaren fabriciren liessen oder fertig kauften. Das waren die schlimmsten Waarenzahler. Mit allen denkbaren Mitteln, an welchen die semitische Race so wunderbar erfinderisch ist, vermochten diese ihre Productionskosten so herabzusetzen, dass sie im In- wie im Auslande zu häufig unbegreiflichen Preisen absetzten. So gering dieselben an Zahl waren, zahlten sie fast ausschliesslich in Waaren, besonders an die Fertigmacher, welche sie dadurch zwangen, die Waaren noch theurer an die endlichen Consumenten, die armen Arbeiter, zu verkaufen. Diese waren es, auf deren Kosten die Habsucht sich doppelt zu bereichern suchte.

Es zahlte	Jahr.	in Baargeld		in Waaren.	
		Mal	Betrag in Thalern.	Mal	Betrag in Thalern
die erste Klasse an einen					
1. Gabelmacher	1828/41	33	228	420	658
2. Gabelarbeiter	1830/40	29	222	52	173
die zweite Klasse an einen					
3. Gabelarbeiter	1827/44	—	280	—	184
4. „	1840/43	26	141	109	127
5. Reider	—	—	144	—	90
6. Messerschmied	1843/45	63	101	206	206
7. Schleifer	1833/37	16	12	242	129
8. Scheerenschleifer	1838/44	3	26	81	92
9. „	1840/45	1	13	90	94
10. „	1842/45	2	6	79	78
11. Scheerenklarmacher	1843/44	34	15	231	49
die dritte Klasse an einen					
12. Messerschmied	1843/44	1	6	393	78
13. Scheerenfeiler	1843/45	81	83	326	338
14. Gabelarbeiter	in 3 J.	1	2	567	264
15. „	in 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> J.	—	—	—	202
die vierte Klasse					
16. drei Büchelchen	1833	—	32	—	23
17. „	1834	—	35	—	56
18. „	1835/41	0	0	—	500
19. „	1841/44	1	2	—	115
die fünfte Klasse					
20. ein Büchelchen	1843/45	0	0	—	365 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Und ausserdem 95 Thaler in Zwei-Monatswechslern.

Durfte man da über Kleider- und Cigarrenluxus klagen? Hatte doch das Trucksystem nicht nur eine Verminderung der Einnahmen, sondern auch eine durch und durch ungesunde Richtung der Ausgaben zur Folge. War es nicht ein offener Hohn, noch das Sparen zu empfehlen! Mit welchem Rechte forderte man anhaltenden Fleiss vom Arbeiter, wenn man ihn systematisch Tage lang in der Schenke auf Arbeit warten liess? Durfte man die Kinder hart bestrafen, wenn sie, die Schule versäumend, ihre Väter vor unwirthschaftlichem und unsittlichem Zeitverluste bewahrten? Der Werth des Arbeiters gelangte selten zur vollen Geltung. Auf Zuspruch im Laden wurde mehr Gewicht gelegt, als auf gute Leistung; die mittelmässige Arbeit wurde vorgezogen, wenn sie billiger war und der Meister mehr kaufte. Schlechte Arbeiter, junge Leute, entliessen der Lehre und heiratheten, ohne ihr Handwerk zu verstehen; sie wurden selbständig ohne andere Mittel, ihr schlechtes Machwerk an den Mann zu bringen, als sich Waarenzahlern in die Arme zu werfen. Das Viel-Kaufen war der Schlüssel zur Gunst dieser Fabrikanten, welche an den Zahlungsterminen die schlechtere Arbeit des Nutzens wegen übersahen. Dies dauerte einige Jahre und endete damit, dass den guten Arbeitern die Preise verdorben, die Fabrikate verschlechtert und die Vermögensverhältnisse der guten wie der schlechten Arbeiter untergraben waren. Selbst die tüchtigsten Meister sahen bei allem Fleisse ihre Armuth nur zunehmen. Aber auch die Kaufleute gelangten zu keinem rechten Wohlstande; der eine folgte dem andern auf der Bahn des Wuchers und liess ihn nicht viel profitiren. Grosse, ehrenwerthere Fabrikherren versanken in Armuth; unwissender, schamloser Wucher kam empor. So gewaltig ist der nivellirende Zug der allgemeinen Corruption!

Wen kann es Wunder nehmen, dass bei dem raschen Schwinden des alten Rufes der Solinger Fabrik und dem schnellen Sinken des Wohlstandes der rechtschaffenen Kaufherren und braven Arbeiter ebenso rasch die grössten Steuer rückstände überall eintraten, welche die Leute trotz aller Executionen nicht zahlen konnten, dass die Ausgaben der Armenverwaltung anschwellen und die Väter der Stadt, die Waarenzahler, keinen andern Rath dagegen wussten, als Stadt- und Gemeindeschulden zu erhöhen und damit die Communalsteuern noch mehr emporzutreiben. Nur hüteten sie sich wohl, sich selbst mit den Abgaben zu hart zu belasten und holten das Wenige rasch durch verstärktes Lohndrücken und Waarenzahlen wieder ein.

Aehnlich wie in Solingen herrschte das Waarenzahlen auf dem gesammten Gebiete der Stahl- und Eisenwaarenindustrie. In Kronenberg waren von 40 Fabrikanten 25 notorische Waarenzahler, in Velbert herrschte der gleiche Missbrauch. Schreck-

lich waren die Zustände in Remscheid, Lüttringhausen, Ronsdorf, Langenberg, am schlimmsten in Schwelm, Hagen, an der Enneperstrasse. Aus Langenberg sandte der Bürgermeister am 11. Juli 1845 fünf Arbeitsbüchlein ein, aus welchen folgende Zahlungsleistungen erhellen:

	Waaren Thaler	Arbeitsstoffe Thaler	Baargeld Thaler
1. innerhalb 79 Monaten	166	370	237
2. " 42 "	19	133	120
3. " 31 "	106	1083	582
4. " 31 "	33	436	180
5. " 18 "	2	242	121

In den Webergenden wie Lennep, Elberfeld u. s. w. zeigten sich ähnliche Erscheinungen, mit dem Unterschiede, dass dort die Arbeiter häufig mit den eignen Fabrikaten abgeloht wurden. Dieselben wurden, da sie die meist zu hohen Preisen angerechneten Zeuge nicht so schnell veräussern konnten, als es für sie nöthig war, dadurch zu einem unerlaubten Hausirhandel im Geheimen veranlasst, der ihnen Strafen zuzog, die ihre Noth noch vermehrten. Das Auffinden von gestohlenen Tüchern wurde dadurch sehr erschwert; eine grosse Rechtsunsicherheit für die Fabrikate der Textilindustrie machte sich geltend.

Die Regierung wusste schon lange um das Trucksystem. Die Verwarnungen der beiden Landräthe in den Zeitungen und ihr Erfolg sind erwähnt; ferner meldete im Jahre 1821 ein Steuereinnehmer, dass die Leute in Folge des Waarenzahlens ausser Stande wären, die Abgaben zu leisten. Der Tumult vom Jahre 1826 war hauptsächlich gegen diesen Missstand gerichtet und die Untersuchung des Commissars des Landgerichts deckte die fatalsten Dinge auf. Auch im Jahre 1830 bei den Verhandlungen über die Fabrikverfassung war die Beseitigung des Truckwesens eine wesentliche Forderung; darauf erwiederte der Minister: ein Gebot des Baarzahlens werde seine Schwierigkeiten haben, auch scheine der Gebrauch nicht allgemein in Solingen zu sein, zumal das Gewerbe nicht „fabrikmässig“ betrieben werde. Auf diesen kenntnisslosesten aller Einwände erhielt er vom Geheimrath Jacobi die entsprechende Belehrung, dass gerade in „fabrikmässigen“ Gewerben jenes System weniger verbreitet wäre. In der That wenden grosse capitalmächtige Fabrikanten andere Mittel an, um ihre Concurrenten zu besiegen und die Löhne zu verbilligen; es fehlt dort jene Klasse von fabricirenden Krämern, welche hauptsächlich das Waarenzahlen betreibt.

Im Jahre 1837 drang der Nothschrei des gepeinigten Volkes sogar bis zu den Ohren des Königs. Die Gemeinde Dorp wie der westphälische Landtag petitionirten um das Verbot des Waarenzahlens; gleichzeitig schlug der rheinische Land-



tag vor, auf letzteres ein Strafe von 10 bis 100 Thalern zu setzen. Alle diese Gesuche hatten „umfassende Erörterungen“ zur Folge; ihrer Erfüllung standen „ernste Bedenken und erhebliche Zweifel an ihrer Zulässigkeit“ entgegen. Da kamen schwere Zeiten für Solingen; Arbeit und Geld waren rar, das Truckwesen schlimmer denn je. Wiederum beantragte der rheinische Landtag 1843 ein Verbot desselben, wiederum beharrte die Regierung bei ihren Befürchtungen, dass „ein zu tiefes Eingreifen in die privatrechtlichen Verhältnisse die Existenz der Fabrikherren gefährden“ würde, und wiegte sich in den alten Illusionen, dass durch die Brandmarkung seitens der öffentlichen Meinung und durch den Einfluss der Fabrikgerichte jenes Uebel aufhören würde.

Die Regierung wusste also um das Truckwesen. Aber sie kannte noch nicht die volle, schreckliche Wahrheit. Die bisherigen lauwarmen Berichte vermochten noch nicht das Princip der Gewerbefreiheit zu erschüttern, wie es gerade damals in der Gewerbeordnung vom Jahre 1845 einen Sieg errang. Das lag aber daran, dass die Arbeiter ihrer alten Organe beraubt waren, dass sie in Versammlungen und in der Presse, in Corporationen und Landtagen mundtot waren, und es ist ein grosses Verdienst der Männer, die mit leidenschaftlicher Rücksichtslosigkeit nun für die Arbeiter eintraten, die volle Wahrheit an das Licht der Oeffentlichkeit brachten.

Solingen gebührt wie die Schmach, das Trucksystem zur höchsten Blüthe getrieben zu haben, so auch der Ruhm, die erfolgreichsten Kämpfer dagegen gestellt zu haben. An die Spitze des dortigen Fabrikgerichts, von welchem man bisher nur in Erfahrung hatte bringen können, dass die Zustände in Solingen „weniger schlimm als anderweitig wären“, traten zwei Gegner des Waarenzahlens, Jellinghausen und Berger, die in zwei trefflichen Berichten den ganzen Missstand bis ins Einzelne darstellten. Die eigentliche Agitation ging aber vom Kaufmann Peter Knecht aus, eine so stürmische und mit so viel Feuer ins Leben gerufene, wie sie gegen einen socialöconomischen Missstand bisher am Rhein wohl kaum geführt worden ist. Alle Blätter in Solingen und Elberfeld hallen wieder von dem Nothschrei der Arbeiter; die leidenschaftlich geschriebenen Artikel von „Immerwahr“ erregen das grösste Aufsehen; er selbst reist umher und sendet seine Söhne in die umliegenden Ortschaften, um das Uebel zu erforschen. Die ehrenwerthen Kaufleute rafften sich auf und beginnen gegen das unwürdige Treiben zu frondiren. In Lennep bilden dreissig Fabrikanten einen Verein und verabreden bei Strafe von fünfzig Thalern ihre Arbeiter nur in Baargeld zu lohnen; zehn Fabrikanten halten sich aber fern und lassen diesen ganzen „Rechtsschutzverein“ scheitern. Selbst die Arbeiter beginnen sich zu regen, sie erklären anonym in der Zeitung ihre Beistimmung

zum Vorgehen von Knecht, und in der Morsbach, einem Thale bei Remscheid, finden Demonstrationen statt. Das Jahr 1845 bezeichnet den Höhepunkt der Agitation.

Der Macht dieser Bewegungen konnte die Regierung sich nicht entziehen. Am 29. October 1845 fanden in Vohwinkel Unterhandlungen statt und in den Jahren 1844—46 wurde den Kaufleuten wenigstens der Schankbetrieb verboten. Hierbei schien man sich begnügen zu wollen. Da kamen die Mahnungen des Jahres 1848; es besiegte endlich die „Bedenken“ der Regierung und in der Verordnung vom 9. Februar 1849 setzte sie eine Strafe von 500 Thalern auf das Waarenzahlen.

Damit ist das Truckwesen als socialöconomische Calamität beseitigt worden; dennoch wuchert es hier und da unter veränderter Form im Stillen fort. Die Arbeiter werden nämlich voll und baar ausgelöhnt, aber durch eine Hinterthür entlassen, die in einen Laden mündet, den ein Verwandter oder Bekannter unter eigener Firma führt; dort müssen sie einige Einkäufe machen. Diese Umgehung bestand schon im vorigen Jahrhundert. Oder die Kaufleute geben den Fertigmachern Wechsel und diese zwingen dieselben ihren Arbeitern auf, die sich bei deren Discontirung durch Handwerker oder Wucherer grosse Abzüge gefallen lassen müssen; oft werden dieselben nicht einmal acceptirt und kehren zu den Arbeitern zurück, die sie einlösen müssen. Zwar haben diese das formelle Recht, Baarzahlung zu verlangen, vermögen aber bei schlechten Conjunctionen dasselbe nicht zur Geltung zu bringen, sondern müssen zufrieden sein, überhaupt Geldeswerth zu erhalten. Besonders sind es die capitalarmen Fertigmacher, welche von diesen Wechseln Gebrauch machen. Andererseits kommt es auch vor, dass die selbständigen Scheidenmacher und Kleinschmiede, die ihre Materialien aus den Hüttenwerken der Mark beziehen, Wechsel verlangen um ihren ausländischen Lieferanten Deckung zu geben. Gegen die vorhandenen Missbräuche hat noch in neuester Zeit der Landrath Warnungen im Amtsblatt erlassen. Aber der Missbrauch im Grossen ist doch glücklicherweise seit 1849 beseitigt.

---

## VI. Die kaufmännischen und technischen Verhältnisse.

Die Zeit nach der Aufhebung der Zunftverfassung bis zum Jahre 1831 ist durch die letzten Restaurationsversuche ausgefüllt; die beiden folgenden Jahrzehnte gelten einer theilweisen Neuordnung der Industrie; im Uebrigen bleibt es bei der Organisationslosigkeit in jeder Beziehung.

Die herrschende Betriebsform ist wie früher die hausindustrielle. An der Spitze der Industrie stehen die Kaufmann-

schaft und der Fabrikantenstand (oder die Fertigmacher). Die erstere kauft gewöhnlich die fertige Waare, lässt aber auch selbst stückweise fabriciren; der letztere lässt gegen Lohn fabriciren und verkauft seine fertige Waare an den Kaufmann, häufig treibt er aber auch direkten Handel. Diese beiden Klassen der Arbeitgeber liefern Stahl und Eisen zu den Klingen (der Schwerter, Messer, Scheeren) und lassen dieselben nach ihren Angaben von den Schmieden, Härtern, Schleifern, Feilern u. s. w. bearbeiten; nach jedem Arbeitsstadium kehrt das Halbfabrikat ins Comptoir zurück, um dort besichtigt und nach dem Dutzend oder Hundert abgelohnt zu werden. So sind oft acht bis zwölf verschiedene Meister an einem Säbel oder Messer thätig, und die Arbeitstheilung ist bereits so weit vorgeschritten, dass wer z. B. Küchenmesser schleift, keine Federmesser übernimmt, weil er sie nicht zu behandeln versteht. Ein beträchtlicher Theil der in den Hülfgewerben beschäftigten Arbeiter, wie die Gabel-, Scheiden-, Gefäss-, Hefte- und Bändemacher, kaufen sich selbst das Material, betreiben ihr Geschäft handwerksmässig und gehören daher auch vor das Handels-, nicht wie die Lohnarbeiter vor das Gewerbegericht.

Die Kaufleute (und hier werde ich im Folgenden nur von der Messer- und Scheerenindustrie reden, da die Schwertfabrik bereits abgehandelt worden ist und in den anderen Gewerben die Verhältnisse vielfach anders liegen) — die Kaufleute sind unendlich zahlreich und von sehr verschiedener Bedeutung. Einige Exporteure bilden die Elite; sie sind die reichsten, — eine Firma soll bis zu einer Million Mark im Vermögen besitzen, — sie haben ausgedehnte Geschäftsverbindungen und eine durch Generationen gehende kaufmännische Tradition und Bildung. Sie beschränken sich nicht nur auf Solinger Waaren, sondern vertreiben auch Artikel aus Remscheid, aus der Mark und anderen Fabrikgegenden und erzielen ganz bedeutende Umschläge. Die Mehrzahl der Kaufleute begnügt sich mit dem Geschäft auf dem Continente, in Deutschland und den Nachbarländern, und beschränkt sich auf die Solinger Artikel. Die Bestrebungen der Kaufmannschaft sind nicht vergeblich geblieben. Im Jahre 1832 schätzte der Landrath <sup>1)</sup> den Export der Messer auf 1.3 Millionen Mark, die Handelskammer im

<sup>1)</sup> von Hauer: Stat. Schilderung d. Kr. Solingen. 1832. S. 84. — Jahresberichte der Handelskammer für 1856 und 72. —

Es betrug im Jahre 1832 der Export:

Klingen	4000 Centner	=	900000 Mark.
Messer	12—15000	"	= 1350000 "

Es betrug im Jahre 1856 der Umschlag:

Schwertklingen	400—500000 Stück
Messerklingen	1 $\frac{1}{2}$ —2 Mill. Dutzend.
Scheeren	$\frac{3}{4}$ —1 " "
Stahlrahmen	1 " "

Jahre 1856 den Gesamtumschlag auf 15 Millionen Mark und im Jahre 1872 auf 25 und mehr Millionen Mark. Trotz dieses unleugbaren Aufschwunges der Industrie und des Handels ist man, wenn man aus Remscheid oder aus dem Wupperthale kommt, doch erstaunt über die geringe Beweglichkeit mit welcher in Solingen das Geschäft betrieben wird. Mangel an Initiative, an Unternehmungsgeist, an kühnem Vorgehen characterisiren diese Kaufmannschaft, und noch mehr der Mangel an irgendwie hervorragenden Persönlichkeiten; alles bewegt sich in alten, ausgefahrenen Geleisen. Grosse Mengen Solinger Artikel werden von Remscheider und Elberfelder Häusern vertrieben, und sie werden nicht entfernt aufgewogen durch die Menge derjenigen Waaren, welche Solinger Kaufleute für Remscheid verhandeln.

Noch zahlreicher als die Kaufleute sind die Fabrikanten. Sobald es einem Arbeiter, namentlich einem Fertigmacher (Nagler oder Reider) gut geht, denkt er: mit der schweren Handarbeit plagst Du dich zu sehr ab, Du musst Fabrikant werden. Und nun macht er einige Dutzend Messer oder Scheeren fertig und bringt sie zum Kaufmann, oder er tragt mit dem Sack auf dem Buckel über die Berge und sucht sie auf einem nahen Jahrmarkt feilzubieten, oder er wagt sich auch in entferntere Städte. Manche Anfänger haben dabei mehr Glück, sie entwickeln mehr Energie und Fleiss und arbeiten sich zu höheren socialen Stufen empor. Dann schicken sie ihre Söhne in die Bürgerschule und lassen sie einjährig dienen; die Wohlhabenderen lassen die ihrigen schon von Tertia abgehen und senden sie dann auf eine höhere Schule, z. B. auf eine Gewerbeschule und später gar aufs Polytechnikum. Diese Generation wird dann schon zu gelernten Kaufleuten vorgebildet.

Die anfangenden Fertigmacher sind ausserordentlich gefährliche Concurrenten. Ihre Produktionskosten sind geringe: die Ausgaben für den ganzen kaufmännischen Apparat, wie Comptoir, Commis, Reisespesen u. s. w. fallen bei ihnen fort; für ihre eigene Arbeit, das Reiden oder Nageln, rechnen sie sich nichts an; sie begnügen sich mit ganz geringfügigem Gewinne, verwerthen ihre arbeits- und erwerbslose Zeit zu Handelsreisen und erzielen bei ihrem Herabgehen bis auf die letzten Kunden oft die höchsten Preise. Die kleinen Meister geben ihnen längere Credite und betrachten sie überhaupt als ihre

Es betrug im Jahre 1872 der Umschlag:			
Blanke Waffen	800—900000 Stück	= 6	Mill. Mark.
Patentmesser u. Gabeln	800—900000 Dutzend	= 4.8	" "
Taschen- u. Federmesser	1.400000 "	= 4.5—6.0	" "
Scheeren	1.200000 "	= 3.0—3.9	" "
Brotmesser	1.200000 "	= 2.4	" "
Metallbügel	700—800000 "	= 1.8	" "
Zuckerformen u. s. w.	190000 Stück	= 0.6	" "

Agenten, wofür sie um so höflicher behandelt werden; auch hoffen sie, weniger leicht ausser Arbeit zu kommen, wobei sie jedoch nicht bedenken, dass sie lange Zahlungsausstände geben und dadurch die Zinsen und oft den ganzen Lohn verlieren. Die Arbeiter welche beschäftigt werden, sind häufig gerade die schlechtesten und daher billigsten; die Fertigmacher halten sich weder an gewisse Löhne noch an feste Preise noch an eine gute Waarenqualität.

Sie machen ein paar Karton Messer oder Scheeren fertig und bringen sie einem Solinger Kaufmann. Dieser kennt schon seine Leute, er weiss dass sie die für das Material und die Löhne ausgestellten Wechsel zu decken haben, und sagt daher kurz ablehnend: „Brauchen keine Messer!“ Dies Manöver ist den Fertigmachern nicht neu; sie fangen an zu handeln. Endlich wird das Mittel gefunden, welches eine Nachfrage beschafft, — die Waare wird um fünf oder mehr Procent billiger verkauft. Es ist das nämliche Verfahren, wie es überall in der Welt vom Kaufmanne dem kleinen Handwerksmanne gegenüber angewandt wird, sei es in Solingen oder, wie ich es an einem andern Orte<sup>1)</sup> ausführlich geschildert habe, in Moskau. Wenn nun diese Karten nach Amerika gesendet sind, so laufen vielleicht nach ein bis zwei Jahren Bestellungen auf dieselben ein; unterdessen hat der Fertigmacher oft schon längst vergessen, welche Muster er dahin geschickt hatte, denn weder Zeichnungen, noch Modelle hat er zurückbehalten. Oder es sind inzwischen Preise und Löhne gestiegen, und er will ganz einfach nicht mehr nach dem mitgegebenen Preiscourant liefern; die grösseren Firmen hingegen müssen sich durch denselben gebunden erachten.

Andere Fertigmacher gehen in der stillen Zeit selbst auf Reisen. Unter ihnen stecken manche unsaubere Elemente, Streber schlimmster Art, welche keinerlei guten Namen zu wahren haben, denen es nicht darauf ankommt, sich eine sichere Kundschaft zu erwerben, sondern die Jahr für Jahr andere Gegenden aufsuchen, um jeden Kunden möglichst zu übervorthen. Einzelne Pfuscher kaufen auch von den Fabrikanten Ausschusswaare und gehen damit hausiren. Andere erstehen ausgeschossene oder defecte Waarentheile, schlagen dieselben zusammen und vertreiben dieselben namentlich auf Jahrmärkten. Diese bilden auch die Abnehmer für die von unredlichen Arbeitern zurückbehaltenen Theilstücke, welche sie entweder selbst oder von anderen fertigmachen lassen. Alles

<sup>1)</sup> Die Hausindustrie im Gouvernement Moskau, in der russischen Revue. 1878. I. S. 497—537, namentlich S. 510. ff. — Vergl. auch meinen Aufsatz: Finanz- und volkswirtschaftliche Zustände in Weissrussland, in Wiss' Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Culturgeschichte, 1879 III. Band.

dieses drückt auf die Preise, die Löhne und die Waarenqualität und verdirbt den Ruf Solingens.

Dieselben Fertigmacher spielen zu Hause ihren Materiallieferanten und Arbeitern gegenüber häufig bankerott. Wenn sie in Noth sind, ist eines ihrer Hauptmittel das Wechselreiten; jedoch lässt sich dasselbe nicht ohne Weiteres verdammen. Eine capitalarme Industrie, wie die Solinger, muss starken Gebrauch vom Credit machen; der Fertigmacher nimmt Ausstand vom Materialienhändler und Arbeiter und gibt denselben dem Kaufmann; wenn der Consument bezahlt, regelt sich das Geschäft. Bei Stockungen ist das einzige Rettungsmittel das Wechselreiten, und mancher brave Mann hat mir versichert, dass er einzig durch dies allerdings sehr gefährliche Mittel während der schlimmen Zeiten sich hat retten können ohne allzu grosse Verluste.

Die geschäftliche Moral, weit entfernt nur bei den Fertigmachern so niedrig zu stehen, ist bei den Kaufleuten im Ganzen nicht höher entwickelt. Das ist kaum erwähnenswerth, dass ein Concurrent die Musterkarten des anderen durch ein befreundetes Haus aufkaufen lässt, um die passenden nachzumachen, oder dass fremde Marken nachgeschlagen werden. Es ist vorgekommen, dass ein Haus in hübschem Arrangement Musterkarten ausgeschiedt hat mit elf Stück statt zwölf, und dass es, als z. B. Bestellungen auf hundert Karten einliefen, dieselben auch nur je mit elf Stück lieferte. Die auf Karten genähten Messer sind oft so erbärmliches Fabrikat, dass sie nur von einer Seite sauber auspolirt und nicht einmal zuzuklappen sind; andere haben nur auf der vorderen Seite ein Elfenbeinheft, auf der anderen ein Heft aus Holz. Während des amerikanischen Bürgerkrieges wurden Säbel geliefert, total unbrauchbar, aber dadurch maskirt, dass sie mit Gewalt fest in die Scheiden getrieben waren, so dass man sie nicht herausziehen konnte. Zwar musste der Lieferant sich später einen Abzug von einer halben Million gefallen lassen; das fiel aber gegen die verdienten Summen nicht ins Gewicht. Für den Tauschhandel in Africa wurden Scheeren geliefert mit zusammengegossenen Schenkeln und nicht einmal geschliffen, sondern wie die Nähnadeln in Schauermühlen geschauert. Man braucht nur in ein beliebiges Comptoir zu gehen, um von den Concurrenten sich solche Mustersammlungen vorweisen zu lassen.

Derart ist die commerzielle Bildung, derart die geschäftliche Moral, derart das wirthschaftliche Verhalten der Kaufmannschaft und des Fabrikantenstandes! So sind die Leiter der Production beschaffen! Bei jeder günstigen Conjunction vermehrt sich ihre Anzahl ins Unberechenbare; manche kommen voran, den meisten glückt es nicht und sie suchen dann auf jedwede Weise sich zu halten. Das leichte Aufsteigen vom

Arbeitsmann zum selbständigen handeltreibenden Fabrikanten hat seine schöne sociale Seite, indem es strebsamen Kräften freie Bahn lässt, wie sie beim Fabrikbetriebe kaum mehr vorhanden. Aber die Schattenseiten sind überwiegend; es entsteht eine grenzenlose, durch keinerlei Rücksichten des Anstandes und der Ehre gezügelte Concurrrenz, wie sie nirgendwo schlimmer ist am Rhein. Und es ist bezeichnend für Solingen, dass die vermehrte Concurrrenz, in erster Reihe nicht etwa eine verstärkte geschäftliche Rührigkeit zur Folge hat, sondern überwiegend das Bestreben durch allerlei Mittel unlauterer Art augenblicklichen Gewinn sich zu suchen. Diese fessellose Concurrrenz commercieell meist untüchtiger und geschäftlich häufig unmoralischer Kaufleute und Fabrikanten ist es, welche die Hauptschuld an den traurigen Zuständen Solingens trägt. Es ergeben sich daraus zunächst die möglichst niedrigen Waarenpreise, ferner dem entsprechende Waarenqualitäten und eine Verkümmern der Technik, dann bei der geringen Gesamtproductivität ein um so erbitterter Kampf um die Vertheilung, um die Löhne, endlich eine tiefgehende Unzufriedenheit unter den Lohnarbeitern, welche in der Entsendung eines socialdemocratischen Abgeordneten zum Reichstage ihren Ausdruck gefunden hat. Wahrlich, alles andere ergibt sich aus einer derartigen freien Concurrrenz, nur keine „*harmonie économique*“! —

Die Technik, die eigentlich fabricirende Thätigkeit ruht bei der hausindustriellen Betriebsform in den Händen der Theilarbeiter. Schon gegen die Arbeitsintensität liesse sich hier vieles sagen; die Unregelmässigkeit der Beschäftigung ist eine sehr grosse; oft wird tagelang nichts gethan, wenn keine Arbeit, oder bei den Wasserschleifern, wenn kein Wasser vorhanden ist; zu anderen Zeiten wird Uebermenschliches geleistet und wie unsinnig Tag und Nacht gearbeitet. Die Ehrlichkeit ist vielfach eine mangelhafte: die Schmiede machen die Klingen etwas kleiner und leichter und betrachten den Rest des Materials als gute Prise; es ist keinerlei Garantie vorhanden, dass nicht auch schlechterer Stahl statt des guten hingegebenen verarbeitet wird. Ob dann im besten Falle das gute Material richtig behandelt wird, entzieht sich jeder Controlle; der zu Scheeren hingebene Gussstahl wird vielleicht vom Härter als Raffinirstahl behandelt, und dadurch das ganze Fabrikat verdorben. Eine Gleichmässigkeit ist fast gar nicht zu erreichen; die wechselnden Stimmungen des zu Hause arbeitenden Meisters schmieden sich alle ins Fabrikat, und von Werkstätte zu Werkstätte wechseln wiederum Fähigkeit und Lust der Meister.

Die technischen Fertigkeiten bilden den Ruhm Solingens und suchen ihres Gleichen. Dieselben werden durch das Lehrlingswesen ausgebildet, welches sich selbst nach Aufhebung der Zunftverfassung erhalten hat, weil es dem Kleinbetriebe

naturgemäss ist. Nur unterliegt es mit den Conjunctionen grossen Schwankungen. Bei jedem Aufschwunge laufen Lehrlinge und Gesellen davon, weil andere Meister und Fabrikanten ihnen mehr bieten; dann erschallen Klagen über den Verfall des Lehrlingswesens. Bei sinkender Nachfrage stellen sie sich wiederum ein und fügen sich allen Bedingungen; dann rühmen sich die Meister, die alte Zucht wieder hergestellt zu haben. Eine gründliche Fachbildung wird dabei nicht erzielt; das Monopol der Geheimkünste ist bereits lange geschwunden und findet keinerlei Ersatz in einer Schulung des Geschmackes und der Präcision, welche namentlich allen mit der Zusammensetzung von Waffen, Messern u. s. w. beschäftigten Arbeitern fehlt. Das Mitbringen französischer und englischer Muster allein genügt nicht und die Bemühungen der Kaufleute im Jahre 1844, einem Arbeiter mit falschem Wanderbuche in einer englischen Fabrik einen Platz zu verschaffen, blieben fruchtlos. Wenn sich dann auch im Laufe der Jahrzehnte manche Verbesserung eingestellt hat, so bleibt der Mangel einer gründlichen theoretischen und praktischen Ausbildung doch empfindlich fühlbar.

Die Verbesserung der im Besitze der Meister befindlichen Produktionsmittel scheitert gleichfalls an ihrem Mangel an Bildung, Initiative und Capital. Die technischen Vorrichtungen und die Werkstätten, namentlich die Schleifkotten, haben sich durch Jahrhunderte in demselben trostlosen Zustande erhalten; die Arbeiter halten allenthalben auf das zäheste an ihren veralteten Gewohnheiten fest, und sie, die in socialer und politischer Beziehung meistens Radicale sind, erweisen sich in technischer Hinsicht als die ärgsten Conservativen. Vollends darf man von den lohnarbeitenden Meistern nicht den Uebergang zu einer höheren Betriebsform, zur Manufactur oder Fabrikindustrie, voraussetzen; ein jeder derselben bildet ja nur ein kleines Glied der arbeitstheiligen Fabrikation, welche er in ihrer Gesammtheit nicht zu überschauen vermag, und welche zu vereinigen er nicht die Mittel, weder die geistigen, noch die materiellen, besitzt.

Die Leiter der Technik sind im Grunde genommen doch noch die Fabrikanten und Kaufleute, aber auch von diesen ist nicht leicht ein Uebergang zu anderen Betriebsformen zu erwarten. Die ersteren, namentlich die kleineren Fertigmacher, haben zu wenig Kenntnisse und Capital, sie stehen unter den Sorgen des Tages und schlagen sich auf ehrliche oder unehrliche Weise mit Drücken von Preisen, Löhnen und Waarenqualitäten durchs Leben. Die eigentlichen Kaufleute hätten schon das Capital, aber bei ihrer kaufmännischen Bildung verstehen sie wenig von der Technik und verwerthen nicht einmal ihre Reisen für dieselben; dann besitzen die meisten auch keine Initiative und leben in einer geschäftlichen Schläf-



rigkeit dahin, welche die Quintessenz aller Vorwürfe gegen sie bleibt. Sie führen nach der Tradition ihres Hauses das kaufmännische Geschäft fort; dieses können sie überschauen, davon verstehen sie etwas und wollen sich auf neue unübersehbare Unternehmungen nicht einlassen. Aber selbst nach Ueberwindung dieser geistig-psychischen Schwierigkeiten entsteht die Frage: würde sich das fest angelegte Capital auch verzinsen? Jene zügellose Concurrenz von Fertigmachern und Kaufleuten würde bei günstiger Conjunction zwar weniger zur Geltung gelangen, weil die gestiegenen Löhne mit Vortheil durch die dann billigere Maschinenarbeit ersetzt würden; beim Rückgange aber liesse der gedrückte Handlohn der Fabrik keinen Gewinn mehr übrig. Somit wird die gegenwärtige Organisationslosigkeit der Hausindustrie zum grössten Hemmniss eines Ueberganges zu höheren Betriebsformen.

In England hat sich der Uebergang zum Manufactur- und Fabrikbetriebe bereits vollzogen. In Frankreich nahm von Anfang an die Industrie eine der Solinger schnurstracks entgegengesetzte Entwicklung. Hier ist sie uralt und hat sich im Laufe eines halben Jahrtausends vom handwerksmässigen zum hausindustriellen Betriebe mit kaufmännischer Spitze emporgekämpft. Dort ist sie jung, ein halbes Jahrhundert alt, erst zur Napoleonischen Zeit entstanden. Damals verführten einzelne grosse Capitalisten bergische Arbeiter; diese landfremd, wie sie waren, besaßen weder Haus noch Werkstätte, sie wurden sofort in Manufacturen vereinigt; diese waren nur das kurze Durchgangsstadium zum maschinellen Fabrikbetriebe, dem Geldmittel und technische Erfahrungen zur Seite standen, und der in Folge der Neuheit der Industrie nur einer geringen inneren Concurrenz begegnete und gegen das Ausland hohen Schutzzoll genoss. So hat sich eine Industrie gebildet, die durch die Gleichmässigkeit und Güte ihrer Fabrikate in einzelnen Artikeln ganz gefährlich concurrirt und auf der letzten Weltausstellung auch einige Modelle ihrer Werkstätten mit Turbinen und Dampftrieb ausgestellt hatte.

Die Fabriken sind naturgemäss auf eine Produktion einfacher Massenartikel angewiesen. In England hat jede Firma ihre Specialität, durch deren Massendarstellung sie ihre Maschinen und Arbeiter fortlaufend im Gang erhält; ein englischer Commissionär muss an vielen Thüren anklopfen, um ein Musterassortiment zusammenzubringen. Solingen hat diese Artikel verloren theils an das Ausland, theils an die Mark, wo die Materialien und die Löhne billiger sind und wo man angefangen hat, sie fabrikmässig herzustellen. Es ist daher auf die feineren Waaren, auf eine Mannigfaltigkeit von Mustern angewiesen worden, wo die Fertigkeit der Hand zur Geltung gelangen kann. Aeltere Häuser sollen z. B. in Scheeren gegen zweitausend verschiedene Modelle in Curs haben; ebenso ist

es in der Feder- und Taschenmesser-Branche, und wenn auch nicht gar so specialisirt, im Tafelmessergeschäft. Zu jedem Modell müssen separate Arbeitsinstrumente angeschafft werden; die technische Entwicklung des Arbeiters, welcher heute an diesem morgen an jenem und übermorgen an einem dritten Muster beschäftigt ist, gelangt nicht zu der Vollkommenheit, welche er erringen würde, wenn er längere Zeit an derselben Sorte arbeiten würde; ebenso bleibt die Qualität, besonders die Formenschönheit in Folge dieses Umstandes mangelhaft.

Aber selbst bei dieser Richtung der Fabrikation hat Solingen dem Uebergange zu höheren Betriebsformen seiner Industrie sich nicht ganz entziehen können. Zunächst war das mit den Scheeren der Fall. Etwa seit dem Jahre 1840 begann die preussische Seehandlung in ihrer Fabrik zu Burg an der Wupper die geringern Sorten, welche den Arbeitern nur eine kümmerliche Existenz geboten hatten, zu giessen. Diese Guss-scheeren brachen leicht und hatten keinen Schnitt. Als nun die flauen Zeiten kamen, begann der Betrug, indem man gegossene Scheeren für geschmiedete ausgab; das Publikum merkte aber den Schaden und Solingen verlor sein Renommé. Dadurch sanken die Scheerenpreise überhaupt, in Folge dessen die Löhne und viele Meister geriethen ausser Brot. Dazu trat im Jahre 1847 die Krisis in Nordamerika und in Europa 1848 zählte man in der Stadt Solingen unter 6000 Einwohnern 600 arme Familien, also über ein Drittel der Bevölkerung. Als dann der Sturm durchs Land zog, richtete die Wuth des Volkes sich gegen diese Giesserei; es zog in die Burg und zerstörte die Fabrik. In der Folge entstanden neue Giessereien und im letzten Jahrzehnt beginnt sogar in mittelfeinen Sorten der Hartguss Concurrenz zu machen. Jedoch taugen die Guss-scheeren nichts, sie sind auf die Täuschung des endlichen Consumenten berechnet.

Die Schmiederei findet bei einzelnen Sorten Scheeren und bei den Tafelmessern ohne Knopf auch schon vermitteltst maschineller Vorrichtungen statt; die Klingen werden durch Fall-, Reck- und Federhämmer, die neben einigen Comptoirs angebracht sind, aus gutem Gussstahlblech ausgeschlagen, und mit Balancen beschnitten. Dieses rasche Hämmern des Stoffs soll aber den Nachtheil haben, dass er sich seinem Wuchse gemäss nicht ausdehnen kann, seine einzelnen Fasern nicht naturgemäss zusammengeschnitten werden und die Klingen sich daher beim Härten werfen, so dass sie sorgfältig gerichtet werden müssen. Alle übrigen Arbeitsverrichtungen sind der Hausindustrie verblieben.

Augenblicklich ist wohl die Scheerenfabrikation die wichtigste in Solingen; sie besteht in vielen Sorten siegreich jede Concurrenz und in Sheffield selbst sollen grosse Massen Solinger Scheeren lagern. Nicht minder sind die Feder- und Taschen-

messer concurrenzfähig, bei denen die Handarbeit und die Façon ja so wesentlich sind. Dagegen steht in den anderen Branchen der Tafel-, Küchen- u. s. w. Messer England obenan, obwohl in einzelnen Sorten, wie in den Tafelmessern mit Mittelbalance Solingen nicht zurückbleibt. Die Ueberlegenheit Englands und Frankreichs beruht auf der Anwendung maschineller Vorrichtungen, gegen deren Billigkeit die Handlöhne nicht aufkommen können, und in der grösseren Gleichmässigkeit der Waare. Kurz gesagt, das Betriebssystem der Industrie in Solingen ist zurückgeblieben; seine Hausindustrie ist durch die Manufactur und den Fabrikbetrieb überflügelt worden.

Den Beweis dafür und zwar durch ein volkswirtschaftliches Experiment, bietet die (bis vor kurzem) einzige in Solingen vorhandene Fabrik. Die grossartige Henckels'sche Unternehmung bereitet, um gleichmässiges und zuverlässiges Material zu haben, den Stahl selbst; sie schmiedet ihn zu Stangen aus, dann unter Fallhämmern zu Gabeln und Scheeren und unter den Federhämmern zu Messern; zahlreiche Härter, Schleifer und Nebearbeiter sind im eignen Etablissement vereinigt. Ausserdem werden ebensoviel hausindustrielle als Fabrikarbeiter beschäftigt; die Gesamtzahl mag sich gegenwärtig auf 1000, zur Glanzzeit auf 1500 belaufen. Der Gründer der Firma liess kein Stück ausser Hause gehen, welches er nicht selbst besichtigt hatte; durch eine so gleichmässige und gute Qualität eroberte er Berlin, Ostdeutschland und die angrenzenden Märkte; in der ersteren Stadt hat er ein grosses Lager von Stahl- und Eisenwaaren und überall alte und sichere Kunden. Obwohl nun nach der Ansicht fast sämtlicher Solinger seine Nachfolger weder seine technischen noch kaufmännischen Eigenschaften besitzen, so gelingt es, allerseits zugestandenermassen, dieser Firma doch, zehn bis zwanzig Procent mehr für ihre Waaren zu erhalten als die übrigen Concurrenten. Woran liegt das? Nicht etwa daran dass billiger fabricirt wird; im Grunde ist ihr Betriebssystem nur erst eine Manufactur und die Handarbeit ist keineswegs durchgängig durch billigere Maschinenarbeit ersetzt. Vielleicht wird sogar theurer, aber es wird entschieden besser und gleichmässiger producirt; das Material ist solide und bekannt, die Aufsicht über die örtlich concentrirten Arbeiter ist eine sorgfältigere.

Freilich zeigen gerade die gegenwärtig flauen Zeiten, wie drückend die Concurrenz der Fertigmacher mit ihren unbegreiflichen Preisen ist. Remscheider und Elberfelder Commissionshäuser kaufen die sehr billige und sehr schlechte Waare und bringen sie allenthalben, z. B. nach Amerika, auf den Markt; theils drücken sie die Fertigmacher, theils lassen sie sich von denselben betrügen, da sie als Exporteure nicht genügend Waarenkunde besitzen. Gegen diese Concurrenten haben

Henckels und die neu entstandene Unternehmung von Böker einen schweren Stand.

Solingen charakterisirt sich durch Mangel an kaufmännischer Unternehmungslust, durch Mangel an geschäftlicher Moral, durch zügellose Concurrenz der Kaufleute und Fabrikanten unter einander und durch eine veraltete handwerksmässige Technik, — es ist der Typus einer zurückgebliebenen, überlebten Hausindustrie. Keiner will den Uebergang zur Manufactur und zum Fabrikbetriebe vollziehen, theils weil Kenntnisse und Initiative dazu fehlen, theils weil die starke Concurrenz der Nachbarn bald keinen Gewinn mehr übrig lassen würde. In der Concurrenz legt sich aber niemand eine Fessel an, weil er sicher ist, dass zahllose Andere vor keinem Mittel zurückscheuen. Kurz die Zustände sind verfahren, sämtliche Missstände greifen in einander, ein Entrinnen scheint aus diesem Wirrsal fast unmöglich, niemand sieht für die Mehrzahl der Producenten einen Ausweg und selbst die tüchtigsten Männer erklären: eine Besserung sei kaum denkbar. Aus dieser psychischen Stimmung heraus wird man die zügellose innere Concurrenz und die geringe Neigung nach positiven Verbesserungen verstehen, aus derselben auch das gierige Haschen nach gleichviel wie erworbenem Gewinn. Dem überfluthenden Strome uralter Tradition kann der Einzelne nicht widerstehen und Mancher würde als Mensch darüber erschrecken, was er als Geschäftsmann gethan.

Dazu noch die Ungunst der äusseren Verhältnisse. Die Fundstätten von Eisen und Kohle liegen weit ab und die Transportverhältnisse waren bis vor kurzem ganz mangelhafte. Die Lebensmittel sind ausserordentlich theuer und müssen zu hohen Preisen aus der Rheinebene hinaufgeschafft werden.

So wird es denn sehr erklärlich, wie bei der überlegenen Technik und den günstigeren Productionsbedingungen des Auslandes, bei der mangelnden Unternehmungslust und der unsittlichen Concurrenz im Inlande das Gesammttragniss der Industrie ein sehr geringes ist. Und um dieses beginnt nach dem Kampf mit der übrigen wirthschaftlichen Welt ein nochmaliger Kampf zwischen Kaufmannschaft und Fabrikantenstand einerseits und Arbeiterstand andererseits, ein Kampf der um so heftiger und erbitterter ist, als hier wenigstens ein Theil des Arbeiterstandes der Losung folgt: Alle für Einen, Einer für Alle!

Die Kaufmannschaft hat, das muss man um gerecht zu sein, vorausschicken, bei den niedrigen Waarenpreisen keine Schätze gesammelt. Die Stadt ist düster, die Häuser einfach; grosser Reichthum existirt ebenso wenig wie höhere geistige Eigenschaften: Unternehmungslust, Kenntnisse, Weltbildung, geistige Frische!

Ob und unter welchen Umständen man trotzdem auf eine Besserung der Verhältnisse rechnen dürfe, darauf komme ich weiter unten zurück.

## VII. Die Arbeiterverhältnisse.

Die Arbeiter haben durch die Aufhebung der Zunftverfassung den erheblichsten Verlust hinsichtlich der Lohnbestimmung erfahren. Früher traten sie in geschlossenen festgefügtten Zünften der Kaufmannschaft entgegen; jetzt mussten sie allein, Mann für Mann, ohne Coalitionsrecht den Kampf um den Lohn aufnehmen. Dieser wirthschaftliche Faustkampf war ein ungeordneter und wilder; je nach dem launenhaften Begehre des Weltmarkts wurde er mit wechselndem Siege geführt. War die Conjunction eine aufsteigende, so liess der Arbeiter sich suchen, brach seine Verträge, erhöhte seinen Lohn und bestrebte sich, so rasch und so flüchtig als möglich Geld zu verdienen. In Nothzeiten setzte der Kaufmann die Schraube an, um den Lohn herunter zu setzen, und dieses Drücken hat er in Solingen zu allen Zeiten trefflich verstanden, mehr im stillen und geheimen aber doch sehr wirksam. Dann werden mehrere Meister ins Comptoir bestellt und ein jeder um den genauesten Preis befragt, zu welchem er die Arbeit übernehmen wolle; einem Jeden wird versichert, ein anderer sei bereit zu weit niedrigerem Preise zu liefern, und mit diesem Bescheide wird er entlassen. Der erste der in arbeitsloser Zeit, vom Hunger gepeinigt, sich zu dem geringsten Preise erbietet, und mag er auch der schlechteste Arbeiter sein, wird nun beiläufig den Anderen als leuchtendes Beispiel vorgehalten. Es folgt dann ein Zweiter, ein Dritter, bis der Kaufmann sich in der Lage glaubt, den Lohn um eine Windung tiefer schrauben zu können. In einer Fabrik ist eine solche heimliche Schraube nicht möglich; dort erwacht der Widerstand rascher bei den gemeinsam Betroffenen und führt sie zu Verbindungen zusammen. In der Hausindustrie weiss nicht so leicht ein Arbeiter etwas vom andern; unter Vortritt der schlechtesten und daher billigsten unterwerfen auch bald die Uebrigen sich dem herabgesetzten Lohne.

Das Versammlungsrecht legte den Arbeitern allerlei Schwierigkeiten in den Weg, und es fehlte auch eine organisirte Corporation, welche zufällige Beschlüsse consequent weiter verfolgt hätte; das Vereinsrecht verbot die Coalition zu gemeinsamer Lohnerhöhung, daher blieb den Arbeitern nichts Anderes übrig, als geduldig jedem Drucke nachzugeben, um dann etwa alle zwanzig Jahre einmal in gesetzwidrigem Tumulte durch

einen kurzen, wilden Aufschrei ihrer Noth einen formlosen, unverständenen Ausdruck zu geben.

Bei Beurtheilung der Solinger Arbeiterverhältnisse müssen verschiedene Gruppen unterschieden werden. Vor allem sind sämtliche Schwertarbeiter auszuscheiden, denn, wie im ersten Capitel ausgeführt worden, befinden sie sich in Folge des Rückganges ihrer Industrie in der denkbar elendsten Lage. Nicht minder sind sämtliche Schmiede in ihrer Kraft gebrochen, und zwar durch Anwendung der maschinellen Vorrichtungen. Ihre Anzahl hat sich ganz erheblich verringert; Höfe, die früher nur von ihnen bewohnt wurden, zählen jetzt kaum einige Meister; theils sind sie in die Fabriken gewandert, theils gestorben, ihre Söhne sind fast alle Arbeiter in Fabriken geworden, wo sie sofort zu Verdienst gelangen, ohne eine Lehrzeit von drei Jahren. Das Gleichgewicht in der Anzahl der Schmiede wie der Waffenarbeiter ist noch nicht wiederhergestellt; es sind viele derselben „überzählig“ über den Bedarf, und diese Menge drückt ihre Löhne und ihre Thatkraft darnieder. Die Feiler sind eine ganz arme und elende Arbeiterklasse; die Härter und Reider kommen nicht in Betracht. Die Schleifer sind es daher, die vorne auf dem Plane kämpfen, die zahlreichste und wichtigste Arbeiterklasse.

Die Schleiferei ist mit dem Jahre 1849 in eine neue Phase getreten. Damals nahm die Fabrikation der Quincalleriewaaren einen fabelhaften Aufschwung, und deren Werth beruhte hauptsächlich auf der Schleiferei. Die alten Wasserkotten befanden sich noch immer in dem nämlichen trostlosen Zustande, wie er vom Anfange des Jahrhunderts geschildert wurde; theils waren sie mit Hypotheken überlastet, theils fehlte es den Meistern an Initiative, um Verbesserungen und Vergrößerungen vorzunehmen, auch erhielten sie auf ihre entlegenen Werke nur schwierig Credit. Daher entstanden auf den Höhen in der Nähe der Städte Dampfschleifereien mit einer ganz merkwürdigen social-öconomischen Organisation: der hausindustrielle Character blieb nämlich völlig gewahrt. Nicht Kaufleute noch Fabrikanten sondern Speculanten, Bauunternehmer waren die ersten, welche grosse Werkstätten errichteten, Schleifplätze herstellten und sie gegen Wochen- oder Monatsmiete den einzelnen Meistern überliessen. Diesen Vortheil nahmen nun auch alle diejenigen wahr, welche irgendwo Dampfkraft überschüssig hatten; sie führten Treibriemen in die Stuben und vermieteten dieselben. Die Meister sorgten selbst für die Riemscheiben, für die Steine, Schmirgel u. s. w. und hielten ihre eignen Gesellen und Lehrlinge; in ihrem Kommen und Gehen waren sie vollkommen unabhängig, von sieben Uhr Morgens bis sieben oder neun Uhr Abends mit einer Stunde Pause erhielt der Vermiether die Steine im Gange. So blieb die frühere Stellung der Meister gewahrt, und sogar in der

Werkstätte eines Kaufmanns arbeitete er nicht immer für diesen und jedenfalls nur unter den gleichen Bedingungen wie für jeden anderen. Die Schleifer merkten nun sehr bald, dass sie oben auf den Höhen ihren Kunden näher waren, als in den entlegnen Thälern, und dass der Dampf ihnen eine stetige Triebkraft gewährte; sie kamen daher gern aus ihrer Wildniss empor. Die Anzahl der Dampfschleifereien wuchs ganz beträchtlich und bald ward dieselbe zu gross, da ein jeder seine überschüssige Dampfkraft verwerthen wollte. Durch die stetige Beschäftigung das ganze Jahr hindurch sank der Lohn, und um die Concurrenz aushalten zu können, stellten die Wasserschleifer zum Theil kleine Dampfmaschinen auf und verbesserten ihre Wasserwerke. Die grossen Kotten an der Wupper sind nunmehr zweistöckige Gebäude, oft zwei neben einander, in Fachwerk aufgeführt und mit Kalk und Lehm verschmiert.

Das System der Raum- und Kraftmiethe und die Selbständigkeit, über welche die Schleifer mit Eifersucht wachen, legen zwei Fragen nahe: warum hat man nicht Productions-genossenschaften gebildet, oder warum haben nicht die Gemeinden solche Schleifereien aufgeführt, wie es z. B. Nürnberg mit grossem Erfolg zu ähnlichen Zwecken gethan hat? Das ist leider versäumt worden und gegenwärtig erscheint es zu spät; die Garantie der Selbständigkeit wäre eine bedeutend grössere gewesen. Denn in Remscheid haben sich bereits andere Systeme entwickelt. Die Mehrzahl der Schleifer ist daselbst zwar eben so unabhängig wie in Solingen, und sie arbeiten in Halblohn d. h. sie geben die Hälfte des üblichen Schleiflohns als Miethe und oft auch für die Benutzung der Steine hin. Jedoch gibt es auch schon völlige Fabrikarbeiter, welche in den Werkstätten des Kaufmanns auf seinen Steinen seine Fabrikate gegen Stück- oder sogar Taglohn schleifen; namentlich ist das bei sehr schweren Artikeln der Fall, welche sehr grosse Steine erfordern.

Die rechtliche Stellung der Solinger Schleifer ist demgemäss nicht die von Fabrikarbeitern, sondern von Handwerkern. Nach den Entscheidungen des Obertribunals vom 27. November 1856 und vom 16. November 1857 unterliegen die Lehrlinge der selbständigen Meister in Solingen z. B. nicht dem Kinderschutzgesetz und sind daher aller Ausbeutung preisgegeben. Ja man begann sogar, was in früheren Jahrhunderten undenkbar gewesen wäre, an den Quincalleriewaaren in den Dampfschleifereien Mädchen zu beschäftigen. Die flatternden Gewänder derselben wurden leicht von den ungehenden Steinen erfasst, und der Landrath verfügte daher, dass sie in Knabentracht arbeiten sollten. Nun wurde der Scandal eclatant. Die Schleifer, ohnehin eine rohe Sippe, wurden zu allen möglichen Unsittlichkeiten herausgefordert; sobald die weiblichen Jungen sich auf der Strasse zeigten, wurden sie mit Halloh verfolgt.

Und als der Fabrikinspector forderte, die Mädchen sollten beim Passiren der Strasse doch wenigstens ein Kleid überwerfen, da waren alle Einwohner und alle Kaufleute der Stadt erstaunt über die sentimentale Zartheit, und selbst der Landrath blieb dabei, dass das Ueberwerfen eines Rockes zu noch grösseren Unsittlichkeiten führen würde. Nach jahrelangen Kämpfen über diesen Punkt siegte endlich die Schamhaftigkeit, und in letzter Zeit hat in Folge des starken Rückganges der Quincallerie-Fabrikation die Mädchenarbeit überhaupt sich vermindert.

Die Gefährlichkeit der Schleiferei<sup>1)</sup> für die Gesundheit ist weltbekannt. Schon die kalte und feuchte Luft in den Wasserkotten, die häufig nur dunklen Kellern gleichen, zerstört auch die festeste Constitution. Und doch besaßen dieselben einen gewissen Vorzug vor den Dampfschleifereien. Früher lag der Schleifer während der arbeitslosen Zeit auf dem Damm, athmete ein paar Monate lang frische, reine Luft oder arbeitete gar in seinem Gärtchen; nach ein bis zwei Monaten circulirte ein neues Blut in seinen Adern. In den trockenen Dampfschleifereien hingegen ist er in ununterbrochener Thätigkeit; freilich ist hier die Arbeitszeit eine durch die Heizung der Dampfmaschine beschränkte, während die Wasserschleifer nach überstandem Wassermangel oft geradezu Uebermenschliches leisten. Von den 895 Schleifern, welche Dr. Oldendorff auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht hat, waren in den Dampfbetrieben 13%, in den Wasserbetrieben 17% kräftig, — 48%, bezw. 53% mittelkräftig, — und 40%, bezw. 30% schwächlich; momentan waren 58% bezw. 63% gesund.

Die Schleiferei zerfällt in das eigentliche Schleifen und in das Pliesten und Poliren. Das erstere findet auf nassen oder trockenen Steinen statt. Beim Nassschleifen wird kein Staub erzeugt, dafür werden aber die Kleider und der ganze Körper durchnässt und die Gefahr der Erkältung und des Rheumatismus liegt sehr nahe. Dagegen wird beim Trockenschleifen ein furchtbarer Staub erzeugt, der von den Arbeitern so gefürchtet ist, dass sie zum Theil während der Arbeit sich Nase und Mund verbinden, — eine ausserordentlich lästige Beschränkung. Zum Glück ist das Trockenschleifen nur bei einigen Arten z. B. bei den Rücken der Messer und den

<sup>1)</sup> a. a. O. I. III. 2. 12. Bericht des Reg.- und Medicinalrath Dr. Beyer. — Bericht des Düsseldorfer Fabrikinspectors vom 13. Mai 1853 und für 1854. — Dr. Beyer: Die Fabrikindustrie im R. B. Düsseldorf 1876. S. 40—44. — Vortrag des Dr. Krumme. 1875. Remscheid. — Meine Beiträge. a. a. O. S. 83. — Die weitaus hervorragendste Untersuchung des Einflusses der Schleiferei und der Eisenarbeiter im Solinger Bezirk auf die Gesundheit, zugleich eine statistische Leistung allerersten Ranges ist die von Dr. A. Oldendorff: Der Einfluss der Beschäftigung auf die Lebensdauer des Menschen. 2. Heft. 1878. Berlin.



Schwertklingen die Hauptsache; es dauert nur wenige Stunden des Tages, während der übrigen Zeit beschäftigen sich die Arbeiter mit Poliren; bei den Schwertschleifern tritt ein Wechsel der Beschäftigung nicht ein. Das Pliesten und Poliren ist weniger gefährlich, wohl aber ist es im höchsten Grade das sogen. Bürsten. Einige feinere Stahlwaaren werden nämlich auf Scheiben abgezogen, deren Peripherie mit starken Borsten besetzt ist, welche zuvor mit pulverisirtem Wiener Kalk bestreut sind; mit dem feinen Kalkstaub vermischen sich dann die Spitzen der Borsten, welche ausserordentlich reizend wirken. Das Trockenschleifen und das Bürsten machen etwa 5 bis 10% des Betriebes aus, viele Arbeiter beschäftigen sich gar nicht damit und in Remscheid, wo die Schleiferei überhaupt von geringer Bedeutung ist, kommt es gar nicht vor. Trotzdem nehmen zahllose Schleifer an den Folgen dieser ungesunden Beschäftigung theil, indem die verschiedenen Arten des Schleifens nicht nach Sälen getrennt sind, sondern im gleichen Raum der eine Miether trocken, der andere nass schleift, der dritte polirt, der vierte bürstet, weil ein jeder auf seinem Platze alle Verrichtungen nacheinander vornimmt.

Die Schädlichkeit der Staubentwicklung wird noch erhöht durch die Art des Schleifens im bergisch-märkischen Lande. Während in England der Arbeiter über dem Schleifstein sitzt und den Staub mit dem herabgehenden Steine nach unten ziehen lässt, steht hier der Schleifer vor dem Steine, lehnt sich mit dem Rücken gegen ein Brett und stemmt den an die Kniee angeschnallten Klotz, an welchem die Klinge mit der Schneide nach oben befestigt ist, gegen das hinaufgehende Rad. Der ganze Staub treibt ihm ins Gesicht, seine Haltung ist gebückt, der Unterleib eingeklemmt, die Brust eingepresst, die Schulterblätter treten hervor, die Arm- und Rückenmuskeln werden bedeutend angestrengt. Und Leute solchen Schlages, etwa 2400 und noch mehr an der Zahl im Solinger und Remscheider Industriebezirk, waren es, die bis vor Kurzem eng zusammenhielten und nur unter einander heiratheten; durch diese Jahrhunderte lange Inzucht hat sich schliesslich eine spezifische Schleiferrace gebildet, deren Gewerbe der Fabrikinspector Dr. Wolff folgendermassen charakterisirt: „Die Knaben, welche in engem niedrigem Raum zusammengepfercht, und selbst ein Stück eingespannter Accordmaschine, den das Schleifstück haltenden Schleifklotz gegen den Schleifstein pressen, — die Männer, welche mit magerem welkem Körper, verengter Brust, convexem Rücken, immerwährendem Hüsteln und Athemholen einhergehen, — die zahlreichen Schnapshäuser, die man in solchen Gegenden findet, — dieses Trio gibt zusammen ein Bild der Wirklichkeit, wie es drastischer eine wilde Phantasie nicht combiniren kann.“

Die Schleifer sind ein kränkliches Geschlecht. Von den

oben erwähnten 895 waren 40% kränkelnd und zwar litten 24.4% an Husten, 8.5 an Rheumatismus, 3.1% an Asthma, Engbrüstigkeit u. s. w. Ja es waren 60% schon früher krank gewesen, und zwar 39% nur einmal, aber 21% wiederholentlich, und zwar 15% an Husten, 12% an Lungenkrankheiten, 20% an zymotischen Krankheiten. Die Leiden der Schleifer nehmen ihren Ausgang in der Lungenschwindsucht. Von je 100 Todesfällen der über 20 Jahr alten, im Jahre 1875 verstorbenen Männer waren durch diese Krankheit verursacht: bei den Schleifern 77, den Eisenarbeitern 59, der übrigen männlichen Bevölkerung des Solinger Industriebezirks 46, des Regierungsbezirks Düsseldorf 40, der preussischen Monarchie 25. Die Schleifer sterben also drei Mal häufiger als alle anderen Staatsbürger an der Lungenschwindsucht!

Ueberhaupt ist die Sterblichkeit der Schleifer eine ungleich stärkere als die der übrigen Bevölkerung: der Landrath Melbeck hat hierüber für vier Bürgermeistereien eine höchst interessante Statistik für die Jahre 1856—73 anfertigen lassen.

	Solingen.	Gräfrath.	Wald.	Merscheid.
Zahl der männl. Einw. . . . .	106287	48795	61741	70036
„ „ Schleifer . . . . .	2672	1625	2528	3691
Es starben m. Einw. über 20 J.	1412	606	659	789
„ „ Schleifer „ „ „	75	46	48	92
Es starben Procente d. m. Einw.	1.22	1.23	1.06	1.07
„ „ „ „ Schleifer	2.25	2.78	2.03	2.57

Von diesen Schleifern starben im Alter von 20—39 Jahr in Solingen 74%, in Wald 73, in Gräfrath 63 und in Merscheid 46%. Die Volksstimme lässt also nicht mit Unrecht den Schleifer selten das 40., fast nie das 45. Lebensjahr erreichen. Viele wenden sich auf Gebot des Arztes in ihren dreissiger Jahren einem anderen Gewerbe zu, meist schon zu spät: sie tragen bereits den Keim der Schwindsucht in sich. Genaueres gibt Dr. Oldendorff an. In den Gemeinden Solingen, Dorp, Gräfrath, Höhscheid, Merscheid, Wald, Remscheid und Kronenberg standen von den über 20 Jahr alten Verstorbenen im Alter: Procente

	20—40 Jahr.	40—60 Jahr.	über 60 Jahr.
der Schleifer . . . . .	27.6	31.0	41.4
der Eisenarbeiter . . . . .	36.7	38.3	25.0
der übrigen männlichen Bevölkerung . . . . .	58.5	35.3	6.2

Und zwar scheinen die Sterblichkeitsverhältnisse im Laufe des letzten halben Jahrhunderts ungünstigere geworden zu sein, vielleicht in Folge der Dampfschleiferei, denn von den über 20 Jahr alten Verstorbenen in den Jahren 1820—49

hatten 55% und 1850—74 schon 82% noch nicht das Alter von 50 Jahren erreicht. Dieser Procentsatz betrug bei den

	Schleifern	Eisen- arbeitern	der übrigen männl. Bevölkerung
1850—59	78.0	49.5	40.9
1860—69	83.3	56.5	39.2
1870—74	83.5	56.3	46.2

Eine Reihe von Polizeiverordnungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Aachen, Düsseldorf und Kassel haben darauf hinzuwirken gesucht, die Staubentwicklung möglichst zu verhüten und den entstandenen Staub durch Ventilation fortzuführen; auch ist die Kinderarbeit vor dem 14. Jahre verboten worden. Indess theils ist es noch nicht gelungen, die Schutzmassregeln ausreichend herzustellen; theils werden sie von den Arbeitern, die für den Anschluss ihrer Schleifstelle an den Hauptventilator Sorge zu tragen verpflichtet sind, für zu lästig befunden und ausser Thätigkeit gesetzt; theils sehen die Schleifereibesitzer letzteres nicht ungern, da dadurch bedeutend an Triebkraft gespart wird; theils übt die Polizeibehörde die Aufsicht nicht mit der nöthigen Strenge aus; jedenfalls wird der Zweck der Schutzmassregeln noch unvollkommen erreicht, und nicht zum geringen Theile trifft die Schuld die stupide Zähigkeit, mit welcher die Schleifer an ihrer Väter Weise hangen. —

Die Schleifer haben die Führung der Solinger Arbeiterschaft übernommen. Sie eignen sich auch besonders gut dazu. Wenn bei irgend einem Handwerk, so existirt noch bei ihnen ein überlieferter Zunftgeist; sie sind noch heute vielfach blutsverwandt, sie arbeiten in geschlossenen Etablissements zahlreich zusammen, sie können bei ihrer localen Vereinigung am ehesten Verabredungen treffen, sie haben sich eine gewisse Selbständigkeit und Unabhängigkeit erhalten; neben aller Roheit herrscht noch ein ungebrochener Muth und eine Entschlossenheit wie bei keiner andern Klasse; auch besitzen viele Wasserschleifer ein nicht unbeträchtliches ererbtes Vermögen.

Die Schleifer bilden durchaus nicht eine proletarische, vielmehr eine nach Geburt und Einkommen aristokratische Arbeiterklasse. Bis 1869 mussten sie ohne Organisation, ohne Coalitionsrecht und ohne Vertretung im Parlament Alles über sich ergehen lassen. Kaum war aber das Coalitionsrecht freigegeben, als sie auch sofort den Werth desselben begriffen. Unter ihrem Vortritt geschah das, was man im bergischen Lande schon seit fast einem Jahrhundert vergessen hatte: es thaten sich die Arbeiter nach Berufen zusammen, sie traten in einen Kampf um die wichtigste ihrer Lebensbedingungen, um ihre Löhne. Die Scenen aus dem vorigen Jahrhundert wiederholten sich, und als ich aus dem Actenstaub des Düssel-

dorfer Staatsarchives in die Berge kam, wie erstaunte ich: dieselben Streitfragen in denselben Worten, Ausdrücken, Beschwerden behandelt zu hören, wie ich sie in den vergilbten Blättern soeben gelesen. Waren doch die Streitpunkte und der Geist die gleichen geblieben!

Bis zum Jahre 1871 erhielt sich die Ruhe. Da traten im October und November zuerst in Wald und Gräfrath die Schleifer an die Fabrikanten mit der Forderung heran, ihnen einen Lohnaufschlag von 25 Procent zu bewilligen; diejenigen welche es nicht thaten, wurden in Strike erklärt. Die dortigen Fabrikanten, meist auf die in der Nähe liegenden Kotten am Itterbache angewiesen, sahen sich der Willkür der Schleifer ausgesetzt und beschlossen, sich in einen Verein zusammenzutun und die Nachbarn in Solingen einzuladen, gemeinsame Massregeln gegenüber den drohenden Lohnerhöhungen zu ergreifen. Sei es dass die beiden Deputirten ganz unbekannt in Solingen waren, sei es dass sie an die ungeeigneten Persönlichkeiten geriethen, — kurz, sie fanden wenig Anklang mit ihren Vorschlägen. Man meinte die Arbeiter würden es nicht wagen, ähnliche Forderungen zu stellen, und thäten sie es, so würde man mit ihnen fertig zu werden wissen.

Indess es kam ganz anders.<sup>1)</sup> Im Januar und Februar 1872 forderten auch in Solingen zunächst die Messerschleifer eine Lohnerhöhung von 25%. Dem gegenüber vereinigten sich die meisten Fabrikanten auf Ehrenwort und sperren die Arbeiter aus. Das dauerte vier Monate, bis sie selbst eine Liste aufstellten, welche im Wesentlichen eine Lohnerhöhung von 25% zur Basis hatte, und sich erboten, willigen Arbeitern zu diesen Preisen wieder Beschäftigung zu geben. Einzelne Fabrikanten liessen nun die Arbeiter an sich herankommen, andere aber schickten gegen die Abmachung voller Eile in die Kotten. Die Schleifer, welche die viermonatliche Ausspernung ausgehalten, und während derselben von Bürgern, Wirthen und Krämern Unterstützung empfangen hatten, glaubten aus diesem Vorgehen auf drängende Bestellungen schliessen zu dürfen, und erklärten nun ihrerseits die angebotenen Preise für unzulänglich und stellten eine Liste auf, welche eine Erhöhung von 70–75 Procent, ja für einzelne Messer 300 Procent enthielt. Die Fabrikanten, welche die Erfahrung gemacht hatten, dass ihr erster auf Ehrenwort gegründeter Verein ein sehr lockerer gewesen war, und welche sahen, dass mehrere

---

<sup>1)</sup> Die folgende Darstellung beruht nur auf Mittheilungen von Fabrikanten und Kaufleuten, wie namentlich der Herren C. J. Krebs, Wruck, Beckmann und Henckels, Schwarte, Koppel, und des Landraths Melbeck. Vergl. auch das Solinger Kreis-Intelligenzblatt vom 28. Februar 1873 und 21. Februar 1877. — Naturgemäss geben die Quellen der folgenden Schilderung eine liberal-conservative Färbung.

grössere Firmen eigenmächtig nachgaben, fügten sich diesen Forderungen.

Durch diese von den Messerschleifern gelegte Bresche brauste nun die Fluth der Lohnerhöhungen. Alle Arten Theilarbeiter stellten ihre Forderungen und erhielten dieselben bewilligt. Derjenige Fabrikant, welcher sich nicht fügte, wurde in Strike erklärt, hatte grosse Mühe aus demselben herauszukommen und musste noch eine Busse von 50, 100—200 Thalern zahlen dafür, dass er den Strike nöthig gemacht hatte.

Kaum war ein Jahr abgelaufen und die Preise der Lebensmittel, Schleifsteine und Kohlen gestiegen, da fanden die Tafelmesser-Schleifer, dass die Löhne wiederum nicht genügten; sie nahmen jene Materialsteigerungen zum Vorwande und luden in höflicher und sehr freundschaftlicher Form die Fabrikanten ein, sich mit ihnen über eine neue Lohnregulirung ins Benehmen zu setzen. Das erste Mal erschienen acht, das zweite Mal vierzehn Fabrikanten, von denen hervorgehoben wurde, dass in Folge der übermässigen Lohnsteigerungen für einzelne Artikel des Exportgeschäfts keine Aufträge mehr eingelaufen wären, während man vielleicht in einigen anderen Artikeln des Continentalgeschäfts eine Erhöhung zubilligen könnte; jedenfalls wäre wohl eine Regulirung, nicht aber eine nochmalige Lohnerhöhung zulässig. Aus dem schwachen Besuche der Versammlungen seitens der Fabrikanten entnahmen die Schleifer mit Recht, dass sie auf eine energische Opposition nicht stossen würden und erhöhten die Löhne durchschnittlich um  $16\frac{2}{3}\%$ , in einzelnen Sorten Messer aber um weniger.

Die Controlle über die Einhaltung der Lohnliste war eine sehr strenge. Wenn ein Fabrikant in Verdacht stand, seinen Arbeitern zu niedrige Löhne gezahlt zu haben, so mussten diese vor dem Vorstande der Vereine erscheinen, und aus den Büchelchen nachweisen, dass sie den entsprechenden Lohn erhalten hatten. Wagte ein Schleifer zu Sätzen unter der Liste zu arbeiten, wie z. B. ein armer Schwertschleifer lange Gurkenhobeln zu 30 Pfg. statt zu dem vom Messerschleifer-Verein festgesetzten 90 Pfg. schliff, so kamen Haufen von 40—50 Mann und warfen ihm die Riemen ab und störten ihn an der Arbeit. Die Fabrikanten wurden auf die blosser Anklage der Arbeiter, dass sie zu geringen Lohn zahlten oder zu starke Abzüge für schlechte Arbeit machten (was mitunter in ungerichtfertiger Weise geschehen war), ohne vorher gehört zu werden, von den Arbeitervereinen in Strike erklärt, aus welchem sie erst nach langwierigen Verhandlungen und nach Erlegung von Geldbussen entlassen wurden. In diesen Processen waren die Kläger zugleich die Richter. Tag für Tag liess der „Schleiferkönig“ seine Aechtungen in den Blättern verkünden: „In dreimonatlichen Strike verfielen . . . , im Strike verblieben . . . , sämtliche Arbeiter der Firma A.

müssen mit ihren Büchelchen erscheinen . . . , Bücherrevision der Firma B. . . . , Fabrikanten-Ohrfeigen (Tagesordnung des Scheerenschleifer-Vereins vom 15. April 1874).“

Die hohen Löhne<sup>1)</sup> hatten im Allgemeinen eine Steigerung der Arbeitsleistung in Hinsicht der Qualität zur Folge; weder vor- noch nachher ist von den Schleifern so schön und so gut gearbeitet worden, abgesehen natürlich von den Ausnahmen. Diese Zustände erhielten sich während der Jahre 1873—75, jedoch nicht in allen Branchen in gleicher Weise. Bei den Tafelmessern waren die hohen Löhne erträglich, weil Deutschland und die angrenzenden Gebiete zu einer Domäne Solingens geworden waren und dessen Preise acceptiren mussten; die Lohnerhöhungen der Tafelmesser-Schleifer hatten daher nicht so rasch einen Rückgang der Bestellungen zur Folge; aber allmählich begann England eine empfindliche Concurrenz zu machen. Dagegen liessen in den Feder- und Taschenmessern die Bestellungen sofort nach, und in den blanken Waffen trat der oben geschilderte, ganz entscheidende Rückgang ein. Die Beeinträchtigung der Concurrenzfähigkeit durch die Erhöhung der Löhne ist nach den früheren Ausführungen sehr verständlich: bei einem veralteten Betriebssystem und einer zurückgebliebenen Technik spielt die Handarbeit die Hauptrolle und ihr Lohn entscheidet den Preis der Waare. Daher konnte bei sinkenden Preisen ein Druck auf die Löhne nicht ausbleiben; die letzteren begannen allmählich zu fallen und zwar in dem Grade, je weniger widerstandsfähig die betreffenden Arbeiterklassen waren. Am besten waren die Schleifer organisirt, und bei ihnen erhielten sich auch die hohen Löhne am längsten.

Auch in der Scheerenindustrie begann das Geschäft ein flaueres zu werden. Immer häufiger kam es vor, dass Scheerenfabrikanten in Strike erklärt wurden, weil sie Abzüge am

<sup>1)</sup> Die Handelskammer gibt als reinen Wochenverdienst an: a) für die Zeit vor 1872 und b) für den Juni 1873: Thaler.

	Schmied	Schleifer	Reider.	
1. Blanke Waffen	a. 11—16	8—16	—	
	b. 7	10—20	—	20—25 Härter
2. Patentmesser	a. 7	8—10	7	—
	b. 9	14—17	8	—
3. Platterlmesser	a. 6	8	5	—
	b. 8—9	12—14	7—8	—
4. Feinere Taschen- und Federmesser	a. 8—10	9—10	6—7	12
	b. 10—12	12—13	7—8	14—15
5. Mittelfeine u. gerin- gere Taschen-u.Federm.	a. 8	7—8	5—6	9
	b. 10—12	10—12	6—7	12—13
6. Scheeren	a. 6—8	8—10	5—6	4—6
	b. 9—10	11—14	6—8	5—7

Nach den Aussagen der Arbeiter aller betreffenden Branchen sollen diese Angaben um 15—50%, ja in einzelnen Posten um noch mehr Procente zu hoch sein.

Lohn gemacht oder die Waare wegen nicht preiswürdiger Arbeit anzunehmen sich geweigert hätten. Dies legten die Arbeiter der Bosheit ihrer Gegner zur Last; diese aber erklärten, bei hohem Lohne doch wenigstens gute Arbeit fordern zu dürfen. Die beiderseitigen Vorwürfe werden bis zu einem gewissen Grade berechtigt gewesen sein. Endlich erkannten die Fabrikanten die klägliche Rolle, welche sie gespielt hatten; sie ermannten sich und einige von ihnen beriefen im Jahre 1874 eine Zusammenkunft von Scheeren-Fabrikanten und -Arbeitern, in welcher ein Fabrikant die Ungerechtigkeit der einseitigen Lohnerhöhungen, Strikeerklärungen und Strafverhängungen auseinandersetzte und zur Bildung eines Fabrikantenvereins aufforderte, um dann Verein gegen Verein gemeinsame Verabredungen und dauernden Frieden herzustellen. Die anwesenden Arbeiter stimmten zum Theil bei; zur zweiten Versammlung fanden sich jedoch die Schleifer, die wichtigste Arbeiterklasse, nicht ein und erklärten damit, keine gemeinsame Berathung zu wünschen; zugleich kamen willkürliche Strikeerklärungen vor. Da traten anfangs zwanzig Scheerenfabrikanten zu einem Verein zusammen, und als drei derselben in Strike verfielen, forderten jene, die Schleifer sollten die Strikeerklärung aufheben, und dann die Schuld der drei Fabrikanten gemeinsam untersucht werden. Die Antwort darauf war, dass der ganze Fabrikantenverein in Strike erklärt wurde.

Das dauerte drei Monate. Da wandte der Verein der Scheerenschleifer sich an den Landrath mit dem Ersuchen, die Vermittelung zu übernehmen; die Forderungen des Vereins waren: Aufrechthaltung der Löhne und Entrichtung einer Busse von 3000 Thalern seitens des Fabrikantenvereins. Einen Vermittlungsversuch auf einer solchen Basis lehnte der Landrath ab: eine Strafverhängung sei unannehmbar und die Lohnfestsetzung müsse gemeinsam erfolgen. Endlich nach Ablauf des fünften Monats gingen die Scheerenschleifer auf eine Vereinbarung ein. Am 13. Februar 1875 wurde unter Vorsitz des Landraths Melbeck ein Einigungsamt gebildet, welches zu gleichen Theilen aus Delegirten des Fabrikanten- und Schleifervereins bestehend, die Minimallöhne vereinbart: wer billiger arbeitet, wird das erste Mal verwahrt, das zweite Mal aus den Vereinen ausgeschlossen; der Schleiferverein verbürgt sich dafür, dass seine Mitglieder für einen die getroffene Vereinbarung übertretenden Fabrikanten, (Vereinsmitglied oder nicht) nicht mehr arbeiten, wogegen der Fabrikantenverein die Verpflichtung übernimmt, einen solchen unter dem vereinbarten Preise arbeitenden Schleifer nicht mehr zu beschäftigen; eine gemischte Commission überwacht die Ausführung; jeder Wunsch nach einer Lohnänderung soll drei Monate vorher schriftlich angekündigt werden. Jene Löhne erhielten sich bis zum Jahre 1878, wo sie eine gemeinschaftliche Neuregelung erfuhren.

Leider werden die vereinbarten Lohnsätze nicht immer befolgt; wenn eine Bestellung einläuft, so werden die Löhne zwischen Kaufmann und Schleifer verabredet und dann erst in der Lohnliste der entsprechende Titel aufgesucht, ganzpolirte Scheeren-Klingen z. B. als dreiviertels-polirte ins Büchlein eingetragen. Jedoch kommt es dann häufig vor, dass Fabrikanten, welche zu niedrige Preise gezahlt haben, auf Antrag des Schleifervereins vom Fabrikantenverein gezwungen werden, die auf diese Weise gemachten Ersparungen an den Schleiferverein auszuzahlen, welcher diese Gelder dann gewöhnlich zur Unterstützung des ersten beim Betriebe seines Gewerbes von einem Unglücksfalle betroffenen Mitglieds verwendet.<sup>1)</sup> Im Allgemeinen ist dadurch den Scheerenschleifern doch mehr als irgend einer andern Arbeiterklasse ein gleichmässiger Lohn erhalten geblieben; zum Theil rührt das daher, dass die Conjunctur für Scheeren wiederum eine günstige geworden ist.

Dem Vorgange der Scheerenfabrikanten folgten die Tafelmesser-Fabrikanten und bildeten einen Verein, der gleichfalls eine Einigung mit den Arbeitern herbeizuführen suchte, was ihm auch mit einigen Reidervereinen gelang. Aber alle diese Verabredungen hatten keinen praktischen Werth, weil mit der rückgehenden Conjunctur die Löhne unter die Sätze der Liste sanken. Einzig die Tafelmesser-Schleifer erhielten ihre Lohnsätze in Kraft. Da trat im Anfange des Jahres 1877 die Firma Henckels an ihre Schleifer mit der Forderung heran, dass einzelne derselben in ihren Werkstätten nicht mehr als selbständige Miether von Raum und Kraft, sondern als Fabrikarbeiter auf Stücklohn arbeiten, und dass im Schleifen, Pliesten und Poliren eine Arbeitstheilung eingeführt, jene Verrichtungen also von verschiedenen Personen vorgenommen werden sollten. Die Schleifer weigerten sich, indem sie ihre Selbständigkeit bedroht sahen, zumal sie bei einer einseitigen Gewöhnung an eine einzige Arbeitsverrichtung die Fähigkeit verlieren würden, in anderen Schleifereien unterzukommen, wo sie sowohl schleifen als auch pliesten und poliren müssten; sie würden demnach total abhängig von der Henckels'schen Fabrik werden. Die Schleifer dieser Firma legten daher am 15. Februar 1877 die Arbeit nieder. Der Verein der Tafelmesser-Fabrikanten, in der Meinung, es handle sich blos um die Anstellung einzelner Schleifer für besondere Sorten Messer, und gestützt auf die ausdrückliche Erklärung der Henckels'schen Firma, dass sie die befürchtete

<sup>1)</sup> So kam in der letzten Zeit noch ein Fall zum Austrag, wo ein Scheerenfabrikant einen Schleifer vor und nach um etwa 100 Mark durch Notirung zu niedriger Preise geschädigt hatte. Trotzdem er sich mit dem betreffenden Arbeiter nachher beglichen hatte durch Auszahlung der Summe von 20 M., so wurde er doch vom Fabrikantenverein gezwungen, den übrigen Betrag von etwa 90 Mark an die Kasse des Scheerenschleifer-Vereins auszuzahlen.



Unterdrückung der Selbständigkeit der Schleifer nicht im Schilde führe, unterstützte dieselbe, und bei der schlechten Conjunction gewann er den ausgebrochenen viermonatlichen Strike. Nun trat Henckels aus dem Verein, führte dennoch das aus, was die Schleifer gefürchtet und der Fabrikantenverein nicht gewünscht hatte, und schloss besondere Lohnverträge mit seinen Schleifern ab. (Vergl. Anlage III).

Die Wuth seiner Collegen wie die der Schleifer ist eine grenzenlose. Bei der nächsten günstigen Conjunction spielt das Haus ein gefährliches Spiel; seine Arbeiter werden hohe Strafen auferlegen wollen und seine Collegen nach den Erfahrungen der Jahre 1872 und 1877 ihre Unterstützung gewiss versagen. Diese doppelten Anfeindungen sind für die Solinger Industrie höchst characteristisch. Die einzige grosse Fabrik will die vollen Consequenzen des capitalistisch — fabrikmässigen Betriebes ziehen, ihre Arbeiter in reine Fabrikarbeiter verwandeln und eine weitergehende Arbeitstheilung einführen, — da begegnet sie bei Concurrenten wie Arbeitern der nämlichen Opposition. Die ersteren ahnen die technische Verbesserung, welche damit verbunden ist, und hegen einen bittern Neid gegen das grosse Etablissement. Die Arbeiter fürchten für den letzten Rest ihrer Selbständigkeit; dieselbe ist aber doch nur eine scheinbare; denn erstens sind die Schleifer von jeher Lohnarbeiter gewesen, zweitens haben sie sich sehr oft contractlich verpflichtet, in erster Reihe die Klingen des Kaufmanns zu schleifen, in dessen Schleiferei sie sich eingemietht haben, drittens existirt schon eine Art Arbeitstheilung, indem die Meister schleifen und die Gesellen und Lehrlinge pliesten und poliren. Mit dem ferneren Entstehen von Fabriken wird ohne Zweifel rasch auch jene Solingen eigenthümliche Organisation der Schleiferei verschwinden.

In Folge des unglücklichen Ausgangs des Strikes zerfiel der Verein der Tafelmesserschleifer; der Königsmantel entglitt den Schultern des gefürchteten Präsidenten und deckte die Blößen auf, welche ihn gestürzt haben. Lediglich die Scheerenschleifer haben sich mit ihren Löhnen auf den Wogen der noch hochgehenden Conjunction erhalten, alle übrigen Arbeiterklassen sind von der zurückgegangenen Fluth wieder in die Tiefen der Armuth und der Entbehrung gezogen worden. —

Woran liegt es, dass die langwierigen Streitigkeiten doch zu keinem dauernden Ergebniss geführt haben?

Bei den meisten Arbeiterklassen war überhaupt nichts Anderes zu erwarten: die Reider sind wenig zahlreich, die Feiler arm und sehr zerstreut, die Schmiede in Folge mechanischer Vorrichtungen überzählig; auf allen lastet der Druck der arbeitslosen Waffenarbeiter, die sich anderen Beschäftigungen zuwenden müssen. Einzig die Schleifer sind local concentrirt und haben noch unter keinem Maschinenbetriebe

zu leiden; daher vermögen sie einen gewissen Einfluss auf die Regelung des Arbeitsangebots und die Bestimmung der Lohnhöhe zu äussern.

Die Einschränkung der Arbeiterzahl galt schon den beschlossenen Handwerkszünften als Lebensfrage; selbst nach Aufhebung ihrer Verfassung wurde dieselbe durch einen Terrorismus gegenüber denjenigen Meistern erreicht, welche ausserhalb des Handwerks geborene Lehrlinge annahmen. Die Ausdehnung der Dampfschleiferei verstärkte die Nachfrage nach Arbeitskräften und es begannen seitdem sehr viele Meister die Ausbeutung von Lehrlingen als eine Quelle anzusehen, aus der sie nach Belieben schöpfen konnten. Sie machten es sich förmlich zum Geschäft, mehrere Lehrlinge zugleich zu halten und dieselben so abzurichten, dass sie nur eine einzige Verrichtung z. B. Pliesten oder Poliren bis zur Beendigung ihrer Lehrzeit betreiben mussten; an eine vollkommene Ausbildung der Lehrlinge wurde in diesen Fällen gar nicht gedacht. Erst in neuerer Zeit sieht man den Nachtheil eines ganz einseitig ausgebildeten Nachwuchses ein, und es tritt augenblicklich das Bestreben hervor, möglichst wenige Lehrlinge einzustellen, um dadurch für die Folge einem Uebermass von Arbeitsangebot zu steuern, dieselben aber in allen Verrichtungen auszubilden.

Die Beeinflussung der Lohnhöhe haben die Vereine sich zur Aufgabe gesetzt. Dieselben sind weder eine fortschrittliche, noch eine socialdemokratische Gründung, obwohl fast alle Arbeiter der letzteren Partei angehören, sie sind vielmehr urwüchsig aus der Natur der Thatsachen erwachsen und daher einer näheren Darstellung werth.

Die beiden Vereine<sup>1)</sup> der Messer- und der Scheerenschleifer geben im ersten Paragraphen ihrer Statuten als ihren Zweck an die Förderung und Wahrung der Ehre und der materiellen Interessen ihrer Genossen. Mitglieder können nur selbständige Meister werden; ihre Zahl beläuft sich gegenwärtig auf etwa je 450. Der erste Verein hatte seinen Höhepunkt in den Jahren 1874/5 erreicht, der andere wurde am 31. März 1872 mit 400 Mitgliedern gegründet und hat sich allmählich auf den gegenwärtigen Bestand gehoben; höchstens 60—80 Scheerenschleifer stehen ausserhalb des Vereins. Die Einnahmen bestehen in den laufenden Beiträgen von 10 Pf. wöchentlich bei den Messer- und von 40 Pf. monatlich bei den Scheerenschleifern, bei welch' letzteren noch ein Eintrittsgeld von 20 Pf. erhoben wird. Ausserdem verhängten die Vereine während der jüngsten Zeit Bussen über die Fabrikanten in den Beträgen, um welche diese die Löhne unter den vorge-

<sup>1)</sup> Die Angaben über die Schleifervereine verdanke ich Herrn Carl Rautenbach in Solingen.

schriebenen Sätzen ausgezahlt hatten. Den Einnahmen stehen in ruhigen Zeiten nur geringe Ausgaben gegenüber; die Unterstützungen bei Strikes werden von der Generalversammlung bewilligt. Es erhielten dann bei den Messerschleifern: ein lediges Mitglied 9 M., ein verheirathetes 12 M. und für jedes Kind 1.50 Mark wöchentlich; bei den Scheerschleifern empfing das ledige Mitglied 10.50 M., das verheirathete mit einem Kinde 13.50 M. und jedes fernere Kind 1.50 Mark wöchentlich. Sonstige Kassen sind mit diesen reinen Strikevereinen nicht verbunden. Die Unterstützungen, welche die Schleifer ihren erkrankten Genossen angedeihen lassen, sind rein privater Natur und reichen auch gewöhnlich nicht über den betreffenden Wasser- oder Dampfкотten hinaus; nur beiläufig hat die Vereinskasse der Messerschleifer den Ueberschwemmtten am Rhein und in Ostpreussen Einiges zukommen lassen. (Näheres über die innere Organisation siehe in Anlage IV.)

Die Vereine kranken an einem grossen Mangel, an der Freiwilligkeit; eine beträchtliche Zahl von Arbeitern schliesst sich denselben nicht an. Die Schleifer haben noch am meisten Corporationsgeist besessen und während der guten Conjunction alle Genossen durch terroristische Massregeln gezwungen, sich den Lohnlisten zu fügen. Aber wie viele sind selbst unter ihnen, welche die Prüfung einer rückgehenden Conjunction nicht aushalten; von den übrigen Arbeiterklassen kann gar nicht die Rede sein; dort sind alle Vereine und Vereinbarungen illusorisch gewesen. Trotz alledem, wie ganz anders erscheinen die bergischen Eisenarbeiter im Vergleich zu den Textilarbeitern des linken Rheinufer! Aufgeklärt und energisch haben sie begonnen, eine consequente Lohnpolitik zu befolgen, und werden ihren ersten Versuch gewiss mit Zähigkeit fortsetzen.

Den Arbeitern gegenüber haben Kaufmannschaft und Fabrikantenstand eine fast klägliche Rolle gespielt. Wie sollten denn die Arbeiter zu Lohnerhöhungen gelangen, ohne zu Strikes ihre Zuflucht zu nehmen? Wo gab es denn Fabrikantenvereine, mit denen sie hätten verhandeln können? Folgt im Jahre 1873 etwa die Fabrikanten ihrer guten höflichen Einladung zu gemeinsamer Unterhandlung? Nichts von alledem geschah. So oft die Fabrikanten Vereine zu bilden suchten oder bildeten, fanden sich stets Collegen, die von der öffentlichen Meinung später als Ehrenwortsbrecher oder Verräther bezeichnet wurden, oder es blieben die bedeutendsten Firmen (wie z. B. drei Firmen bei den Verhandlungen mit den Messerschleifern) ausserhalb des Vereins. Bei dem Mangel eines staatlichen Beitrittszwanges wäre es das einzige Mittel gewesen, dass die Arbeitervereine ihrerseits die renitenten Kaufleute so lange in Strike erklärt hätten, bis sie dem Fabrikantenverein beigetreten wären. Ein solches Verfahren war aber nach dem Eintritt der schlechten Conjunction ganz aussichtslos,

und erst in günstigen Zeiten wird es sich vielleicht praktisch erweisen, die renitenten Kaufleute mit Bussen dafür zu belegen, dass sie ihren Arbeitern Löhne unter der Satzordnung bezahlt und damit ihren Concurrenten eine unerträgliche Concurrenz bereitet haben. Da aber keinerlei Fabrikantenvereine existirten, so erhoben die Schleifervereine auf eigne Faust die Strafen und verhängten Strikes. Hierbei sind sie brutal und einseitig genug verfahren, aber thaten sie im Grunde etwas anderes als die Kaufleute lange Jahrzehnte hindurch gethan hatten? War von ihnen die Lohnschraube, allerdings nach der entgegengesetzten Richtung hin, nicht auch ganz einseitig gehandhabt worden? Und ist etwa in Folge der Erfahrungen der letzten Jahre eine Besserung eingetreten? Keineswegs! Die „Drücker-Fabrikanten“ kamen in volle Thätigkeit; die Kaufleute, die während des Strikes die zaghaftesten waren gegenüber den Anforderungen der Arbeiter, erwiesen sich nunmehr als die muthigsten. Jetzt sehen die Arbeiter ihr Unrecht ein und würden gern auf gemeinsame Lohnreductionen eingehen, aber die Fabrikanten gehen nicht auf solche Wünsche ein.

Die ganze Schwäche der freien Vereinigungen tritt zu Tage. Der Concurrenzneid und die Eifersucht der Kaufleute unter einander lassen bei flotter Coniunctur jede gemeinsame Verhandlung mit den Arbeitern scheitern; diese letztern sind beim Rückgange derselben zu schwach, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Hätten die Fabrikanten, wie es die Arbeiter gethan, von Anfang an den Werth der Coalition begriffen, so wäre eine grosse Anzahl von Streitigkeiten gütlich beigelegt und das Verhältniss nicht so vergiftet worden, wie es heute ist. Aber es wird wohl noch Jahrzehnte dauern, bis auf dem Wege freier Vereinbarung sich solche Organisationen hervorbilden werden, welche in wenigen Jahren unter energischer Mitwirkung von Gesetzgebung und Verwaltung hervorgerufen werden könnten.

Die Organisationslosigkeit erweist sich als Fluch sowohl für die Fabrikanten wie für die Arbeiter; sie verschärft nur die Folgen einer jeden Coniunctur, der aufsteigenden zu Ungunsten der ersteren, der rückgehenden zum Schaden der letztern. Dennoch ist trotz der ausserordentlichen Wichtigkeit der Vertheilung des Productionsvertrages zwischen jenen beiden Klassen für Solingen wie überhaupt für die bergisch-märkische Eisen- und Stahlwaaren-Industrie eine andere Frage von bei weitem grösserer Bedeutung: die nach der Erhöhung des Gesamtproducts. Der Kampf um die Vertheilung ist ja deshalb so bitter, weil der Antheil bei der Parteien überhaupt ein karger ist; man erhöhe ihn auf beiden Seiten und sie werden gleichmässig zufrieden gestellt sein. Die Gesetzlosigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete während unseres Jahrhunderts hat hier nicht zur Folge gehabt eine Concurrenz, in welcher der eine

den andern anfeuert zur Anspannung seiner Kräfte und zur Verbesserung seiner Einrichtungen, sondern eine mass- und zügellose Concurrrenz, welche rücksichtslos gegen den Nachbar, unehrlich gegen den Käufer und ausbeutend gegen den Arbeiter gierig nach jedwedem Vortheil hascht. Dabei sind die Kaufleute und Fabrikanten vielfach in commerzieller Hinsicht nicht genügend tüchtig und in der Technik sind sie zurückgeblieben. Nur die tiefgreifendsten Aenderungen könnten Solingen helfen: der schleunige Uebergang zu dem gewerblichen Betriebssystem, welches schon seit einiger Zeit das herrschende sein müsste, zur Manufactur und zum maschinellen Fabrikwesen. Dann könnten die Waaren besser, gleichmässiger und theurer werden; es würde die Anzahl der unter einander concurrirenden Fabrikanten sich vermindern; einige verloren gegangene Artikel würden beim mechanischen Betriebe wieder mit Vortheil aufgegriffen und damit diejenigen Arbeiter beschäftigt werden, welche durch die Maschine überzählig gemacht worden wären. Dann würden von dem gesteigerten Gesamtproducte die energischen, nunmehr in Fabriken concentrirten Arbeiter durch starke Vereine sich höhere Löhne erwerben können.

Ideal wäre ein solcher Zustand wohl noch lange nicht. Indess wäre er immerhin besser als der gegenwärtige.

Characteristisch für die Kaufmannschaft und den Fabrikantenstand ist, dass in Solingen keine einzige wohlthätige Stiftung von ihnen herrührt!

